KVJS Analyse

Leistungen der Eingliederungshilfe 2024

Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

Vorwort 4

Das Wichtigste auf einen Blick 5

1 Gesamtschau Eingliederungshilfe 9

1.1 Leistungsberechtigte 9

1.2 Aufwand 15

1.3 Persönliches Budget 18

1.4 Fazit 20

2 Soziale Teilhabe 21

2.1 Gesamtentwicklung 21

2.2 Assistenzleistungen 25

2.2.1 Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum oder in einer Wohngemeinschaft 31

2.2.2 Besondere Wohnformen 35

2.3 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie 39

2.4 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten 43

2.5 Fazit 48

3 Teilhabe am Arbeitsleben 49

3.1 Gesamtentwicklung 49

3.2 Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) 52

3.2.1 Werkstatt-Transfer 60

3.3 Andere Leistungsanbieter 62

3.4 Leistungen zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt 64

3.5 Fazit 66

4 Teilhabe an Bildung 67

4.1 Gesamtentwicklung 67

4.2 Einrichtungen über Tag und über Tag und Nacht 72

4.3 Integrative Leistungen in Angeboten der Kindertagesbetreuung 74

4.4 Inklusive Leistungen in Schulen – Schulbegleitung 80

4.5 Fazit 90

5 Methodik 91

Abbildungsverzeichnis 93

Quellenverzeichnis 98

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

dank der Mitarbeit aller 44 Stadt- und Landkreise können bereits zum 19. Mal empirische Daten zu der Zahl der Leistungsberechtigten sowie die finanziellen Aufwendungen in der Eingliederungshilfe abgebildet werden. Dieser Bericht bietet die Möglichkeit, die Entwicklung der Leistungsberechtigten sowie die Kostendynamik in der Eingliederungshilfe kontinuierlich zu beobachten und zu überprüfen.

Bereits die kompakte Zusammenfassung am Anfang des Berichtes zeichnet ein klares Bild: die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten steigt, der finanzielle Aufwand im Verhältnis zu den Leistungsberechtigten wächst überproportional an. Für die Jahre 2025 und 2026 ist keine Trendumkehr zu erwarten. Neben der detaillierten Analyse wichtiger Kennzahlen, benennt der vorliegende Bericht Bereiche, für die strukturelle Weiterentwicklungen in den Blick genommen werden müssen, so zum Beispiel bei der Teilhabe an Bildung.

Die Auswertungen und Vergleiche auf Kreisebene können unterstützend für die Steuerung und Angebotsplanung vor Ort herangezogen werden.

In bewährter Weise beleuchtet die Analyse im Schwerpunkt drei inhaltliche Bereiche: Leistungen zur Sozialen Teilhabe, zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Teilhabe an Bildung.

Die tiefgreifende Analyse und der landesweite Vergleich der Leistungen der Eingliederungshilfe wäre in seinem Umfang und seiner Qualität nicht ohne die Unterstützung der Mitarbeitenden in den Stadt- und Landkreisen möglich gewesen. Wir danken herzlich für das Engagement und die Zusammenarbeit bei der Datenerhebung, -prüfung, -plausibilisierung und Weiterentwicklung der Erhebung!

Bei Interesse an vertiefenden Analysen oder an einem Kreistransfer steht Ihnen der KVJS gerne zur Verfügung.

Kristin Schwarz

Verbandsdirektorin

Das Wichtigste auf einen Blick

Stand nach letzter Plausibilisierung Januar 2026

Gesamtentwicklung

Gesamtzahl der Leistungsberechtigten steigt auch im Jahr 2024 weiter an.

Finanzieller Aufwand steigt stark an. Für die meisten Leistungsbereiche überproportional zur Zahl der Leistungsberechtigten.

Leistungsberechtigte

- **Zahl der Leistungsberechtigten** steigt nach einem überproportionalen Anstieg im Vorjahr (+ 3,1 %) etwas weniger stark um 2,8 % an. Absolut bedeutet dies einen Anstieg um 2.336 Personen **auf 86.586 Leistungsberechtigte**.
- Wie in den Vorjahren: **höchste absolute Zuwächse der Leistungsberechtigten in der Sozialen Teilhabe**, in der Teilhabe an Bildung ebenfalls hohe Zuwächse, leichter Anstieg der Leistungsberechtigten mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.
- Rund ein Drittel des Zuwachses insgesamt entfällt auf **minderjährige Leistungsberechtigte.**

Aufwand

- **Der Nettoaufwand steigt von 2023 auf 2024 um 450,8 Mio. Euro auf 2,94 Mrd. Euro.**
- **Der Anstieg ist mit 18,1 % deutlich größer als im Vorjahr (2022–2023: + 12,9 %).**
- Der durchschnittliche **Nettoaufwand pro Einwohner** in Baden-Württemberg beträgt **262 Euro** (Stadtkreise 272 Euro, Landkreise 260 Euro).
- **Der Bruttoaufwand liegt 2024 bei 3,14 Mrd. Euro.**
- Rund **zwei Drittel der Bruttoausgaben entfallen** weiterhin auf die Leistungsgruppe **Soziale Teilhabe.**

Ausblick

Im Jahr 2025 ist mit einem weiteren deutlichen Anstieg des Aufwandes zu rechnen. Es bleibt zu beobachten, wie sich die Zahl der Leistungsberechtigten weiterentwickeln wird.

Das Wichtigste auf einen Blick

Soziale Teilhabe

Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten steigt im Jahr 2024 um 3,9 % auf 55.211 Personen.

Der Bruttoaufwand für Leistungen zur Sozialen Teilhabe steigt im Jahr 2024 um 20,3 %.

- Steigerung des Aufwands um 351,1 Mio. Euro auf 2,08 Mrd. Euro.
- Die Steigerung fällt damit im Vergleich zur Steigerung zwischen 2022 und 2023 (+ 11,9 %) deutlich höher aus.

Assistenzleistungen

- Assistenzleistungen nehmen einen besonderen Stellenwert ein und machen **knapp drei Viertel des Aufwands** (1,55 Mrd. Euro) aus.
- Anders als in den Vorjahren steigt die Zahl aller Leistungsberechtigten **in besonderen Wohnformen leicht an** (+ 1,1 %). **Der Aufwand wächst mit 22,0 % doppelt so stark wie im Vorjahr auf 1,14 Mrd. Euro.**
- Die Zahl aller Leistungsberechtigten mit Leistungen zur **Assistenz im eigenen Wohnraum oder in einer Wohngemeinschaft** steigt auf 21.726 Personen. Dies bedeutet eine Steigerung um 6,0 %. Der Aufwand steigt um 18,4 % auf 367,8 Mio. Euro.
- Die **Ambulantisierungsquote** steigt weiter. Von allen erwachsenen Leistungsberechtigten mit wohnungsbezogenen Assistenzleistungen erhalten erstmals knapp über die Hälfte Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum oder in einer Wohngemeinschaft (50,5 %).

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

- Die Zahl der Leistungsberechtigten steigt um 3,7 %. Der Aufwand nimmt um 68,8 Mio. Euro (+ 17,8 %) auf nunmehr 455,5 Mio. Euro zu.
- Der Anteil der Leistungsberechtigten über 65 Jahren beträgt 23,1 %; derjenige der unter 65-Jährigen 76,9 %.

Ausblick

In den Jahren 2025 und 2026 ist mit einem weiteren Anstieg des Aufwandes im Bereich der Sozialen Teilhabe zu rechnen. Wie sich die Zahl der Leistungsberechtigten weiterentwickeln wird, hängt auch von den weiteren Aktivitäten des Bundesgesetzgebers ab.

Teilhabe am Arbeitsleben

Die **Zahl aller Leistungsberechtigten steigt leicht** um 0,9 % auf 29.196.

Der **Bruttoaufwand** steigt um 11,6 % auf rund **654,3 Mio. Euro.**

Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM)

- Der **Bruttoaufwand steigt um 11,1 %** auf rund 637,9 Mio. Euro bei einem gleichzeitigen **Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten um 0,2 %.** 26.902 Personen sind in WfbM beschäftigt**.**

Ergänzender Lohnkostenzuschuss

- Der Anstieg der **Zahl der Leistungsberechtigten um 15,7 % auf 2.101 Personen** setzt sich erfreulicherweise fort. **Der Aufwand steigt um 37,0 %** und liegt nun bei 13,4 Mio. Euro. Diese Leistung wird mit Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

Sonstige Leistungen

- Die **Zahl der Leistungsberechtigten mit Leistungen im Bereich Werkstatt-Transfer** ist um mehr als die Hälfte des Vorjahreswerts angestiegen und **beläuft sich auf nun 1.484 Personen.**
- Die Zahl der Leistungsberechtigten bei **anderen Leistungsanbietern** steigt auf 144. Dies bedeutet eine Steigerung um 10,8 %. Der Bruttoaufwand steigt um 33,4 % auf 2,7 Mio. Euro.

Ausblick

Während der Aufwand deutlich steigt, bleibt die Zahl der Leistungsberechtigten weitgehend stabil. Der leichte Anstieg der Zahl der Leistungsberechtigten lässt sich nahezu ausschließlich auf die steigende Zahl von Leistungsberechtigten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zurückführen. Perspektivisch müssen im Rahmen der Durchführung des WfbM-Monitorings die Leistungen aus dem Bereich Werkstatt-Transfer analysiert werden.

Das Wichtigste auf einen Blick

Teilhabe an Bildung

Die Gesamtzahl der **Leistungsberechtigten erhöht** sich um **3,4 %** (Vorjahr: + 5,1 %) auf 18.465 Personen.

Der **Aufwand steigt** wie in Vorjahren überproportional **um 16,0 %** (+ 54,4 Mio. Euro) auf 394,5 Mio. Euro.

Leistungen in Einrichtungen über Tag und Tag und Nacht

- Obwohl die Zahl der **Leistungsberechtigten** in Einrichtungen **um 1,6 %** auf 9.081 Personen zurückgeht, **steigen** die **Aufwendungen weiter an**: um 4,1 % (+ 7,0 Mio. Euro) auf 178,3 Mio. Euro.

Höchste Entwicklungsdynamik wie in den Vorjahren bei Schulbegleitungen nach SGB IX

- Die Zahl der **Leistungsberechtigten** steigt um **10,8 %** (+ 424 Personen) auf 4.365, der **Aufwand noch stärker als in den Vorjahren um 32,2 %** (+ 31,7 Mio. Euro) auf 130 Mio. Euro.
- Höchste **Ausgabenzuwächse** weiterhin bei **Schulbegleitungen** in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (**SBBZ**) mit Anstieg um rund 15 Mio. Euro auf 61,8 Mio. Euro und **bei Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in öffentlichen allgemeinen Schulen** (Zunahme um 9,4 Mio. auf insgesamt 33,7 Mio. Euro).

Gesamtentwicklung Schulbegleitungen SGB IX und SGB VIII

- **Deutlicher Zuwachs sowohl bei der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten (+ 12,3 %) als auch beim Gesamtaufwand (+ 30,7 % bzw. 65,1 Mio. Euro) auf nunmehr 276,9 Mio. Euro.**

Integrative Leistungen in Kindertageseinrichtungen (SGB IX)

- Die Zahl der **Leistungsberechtigten** steigt um **2,8 %**, der **Aufwand** sehr deutlich um **21,9 %** (+ 15 Mio. Euro) auf 83,4 Mio. Euro.

Ausblick

Die Entwicklung ist weiterhin stark von der hohen Ausgabendynamik bei den Leistungen zur Schulbegleitung geprägt. Die Entwicklung dürfte sich bei unveränderten Rahmenbedingungen fortsetzen. Um gegenzusteuern und die inklusive Bildung zu stärken sind strukturelle Weiterentwicklungen im Bildungssystem dringend erforderlich.

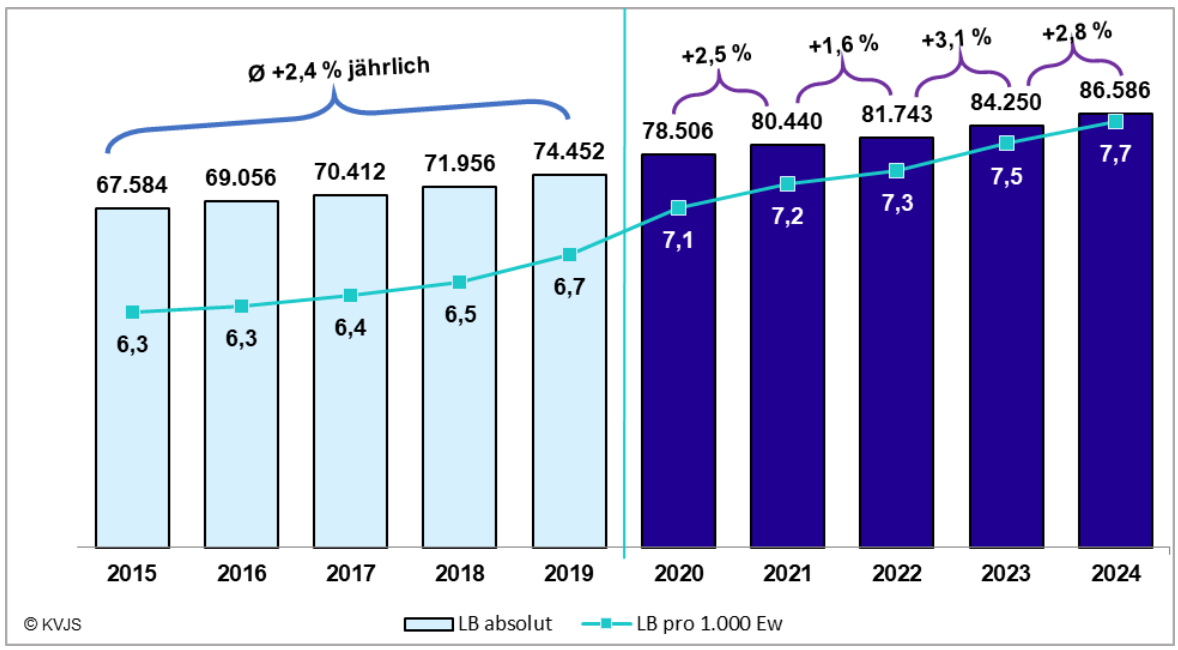
1 Gesamtschau Eingliederungshilfe

1.1 Leistungsberechtigte

Gesamtzahl der Leistungsberechtigten steigt weiter an

Zum Stichtag 31.12.2024 erhielten 86.586 Personen mindestens eine Leistung der Eingliederungshilfe.[1] Das entspricht einem Anstieg von 2,8 Prozent oder 2.336 Personen gegenüber dem Vorjahr. Im Vergleich hierzu stieg die Zahl der Leistungsberechtigten von 2022 auf 2023 mit 3,1 Prozent etwas stärker (vgl. Abbildung 1). Die durchschnittliche jährliche Veränderung im Zeitraum 2020-2024 beträgt 2,5 Prozent und fällt damit in den Jahren nach Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes geringfügig höher aus als zuvor (2015-2019).[2] Der überproportionale Anstieg der Zahl der Leistungsberechtigten von 2019 auf 2020 ist primär auf die Anpassung der Erhebung an die Systematik des SGB IX zurückzuführen.
Rund ein Drittel des Zuwachses an Leistungsberechtigten für 2024 entfällt auf Minderjährige. Die höchsten absoluten Zuwächse wurden bei den Leistungsberechtigten in der sozialen Teilhabe verzeichnet. Auch in der Teilhabe an Bildung gab es deutliche Steigerungen, während die Zahl der Leistungsberechtigten mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nahezu konstant blieb.

Abbildung 1 Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Eingliederungshilfen nach SGB IX in Baden-Württemberg: 2015-2024 (jeweils Stichtag 31.12.)



[1] Leistungsberechtigte mit mehreren Leistungen werden nur einmal gezählt.
[2] Werte ab 2020 sind nur bedingt mit den Jahren davor vergleichbar.

Heterogene Leistungsdichte auf Kreisebene teilweise strukturell bedingt

Für den Vergleich der baden-württembergischen Stadt- und Landkreise untereinander wird die absolute Zahl der Leistungsberechtigten in Bezug zur Einwohnerzahl gesetzt. Im Landesdurchschnitt erhielten Ende 2024 7,7 von 1.000 Einwohnern mindestens eine Leistung der Eingliederungshilfe. Auf Kreisebene variiert diese Zahl zwischen 5,1 und 12,6 (vgl. Abbildung 2). Die Ursachen für die große Spanne sind vielfältig und teilweise strukturell bedingt. Beispiele für strukturelle Einflussfaktoren sind:

- sozio-demografische Unterschiede (z. B. unterschiedliche Lebenslagen und Familienstrukturen in Stadtkreisen und Flächenkreisen; Unterschiede in der Bevölkerungsentwicklung),[3]
- Unterschiede der örtlichen Angebotsstrukturen und Schulstrukturen,[4]
- eine unterschiedliche Finanzierung und Ausgestaltung der Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung (institutionelle Förderung oder Einzelfallleistung der Eingliederungshilfe).

Bei ausschließlicher Betrachtung der Erwachsenen (vgl. Abbildung 3) ist die Spannbreite zwischen den Kreisen kleiner (zwischen 5,1 und 10,3), da hier die strukturellen Unterschiede etwas weniger stark ins Gewicht fielen.[5]

Moderate Zunahme des Anteils der Leistungsberechtigten mit seelischer Behinderung

Ende 2024 erhielten 32,6 Prozent aller Leistungsberechtigten Eingliederungshilfe aufgrund einer vorrangig seelischen Behinderung, während 62,0 Prozent eine geistige, körperliche oder mehrfache Behinderung hatten. Die übrigen 5,5 Prozent wurden von den Kreisen keiner Behinderungsart eindeutig zugeordnet. Der Anteil der Leistungsberechtigten mit einer seelischen Behinderung und ihre absolute Zahl nahm gegenüber dem Vorjahr um 1.481 (+ 5,5 %) auf knapp 26.708 weiter zu.

In den Stadtkreisen war der Anteil der Leistungsberechtigten mit einer seelischen Behinderung mit 39,1 Prozent deutlich höher als in den Landkreisen mit 31,0 Prozent.

[3] Für die Berechnung der Kennzahlen wird die Zahl der Leistungsberechtigten auf die altersgleiche Bevölkerung bezogen. Dadurch haben wachsende oder sinkende Einwohnerzahlen einen Einfluss auf die Leistungsdichte.
[4] Vgl. auch die Hinweise in Kapitel 4, Teilhabe an Bildung. In privaten SBBZ werden die nicht vom Land gedeckten Betreuungskosten von der Eingliederungshilfe übernommen, in öffentlichen SBBZ unmittelbar vom Kreis als Schulträger außerhalb der Eingliederungshilfe getragen.
[5] Die Streuung der kreisspezifischen Leistungsdichten um den Durchschnittswert – die sogenannte Standardabweichung – fällt wie im Vorjahr beim ausschließlichen Vergleich der Leistungen für Erwachsene mit 1,2 geringer aus als bei der Gesamtbetrachtung einschließlich Minderjähriger mit 1,6.

Abbildung 2 Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Eingliederungshilfen nach SGB IX in den Stadt- und Landkreisen am 31.12.2024 pro 1.000 Einwohner

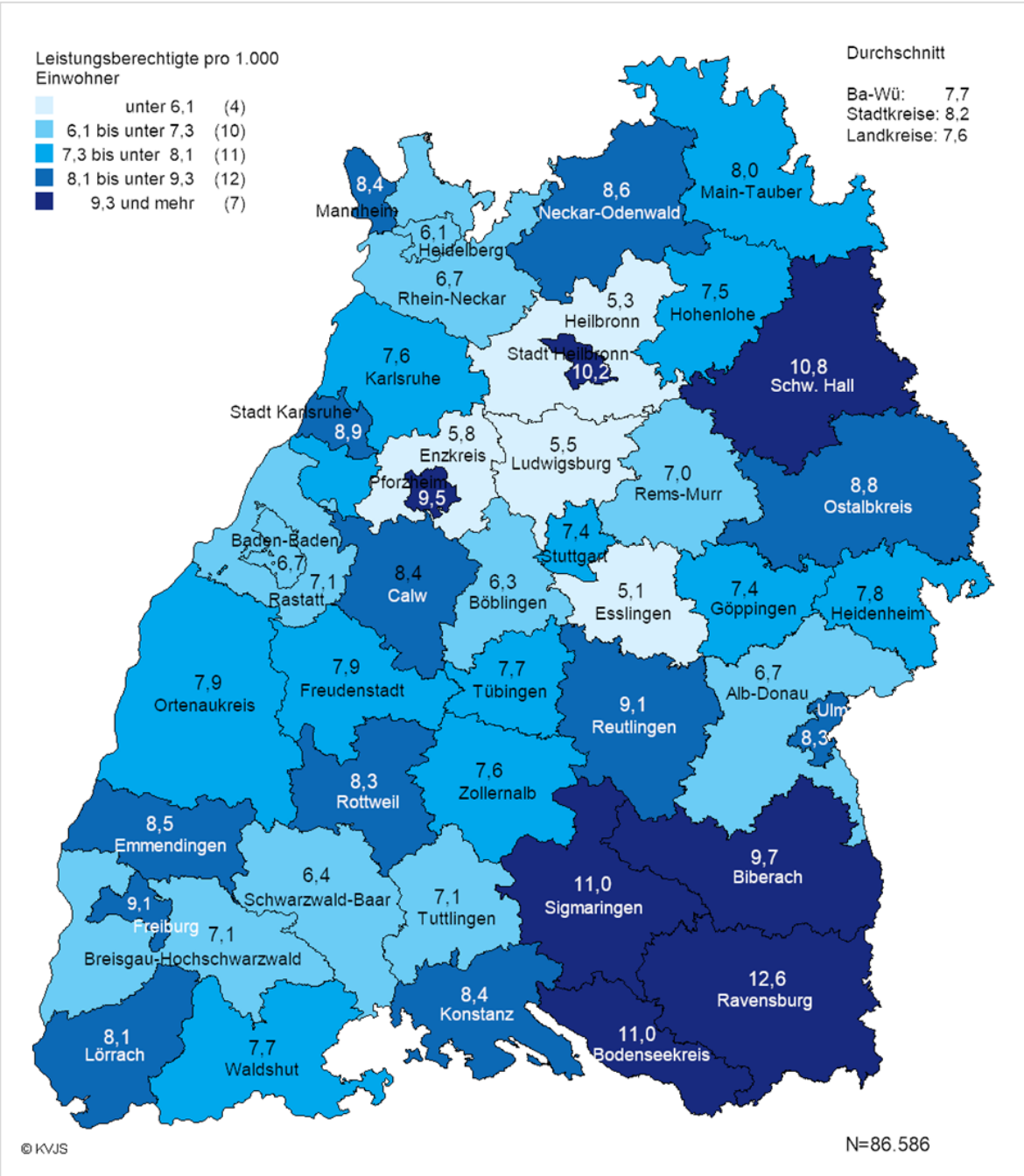
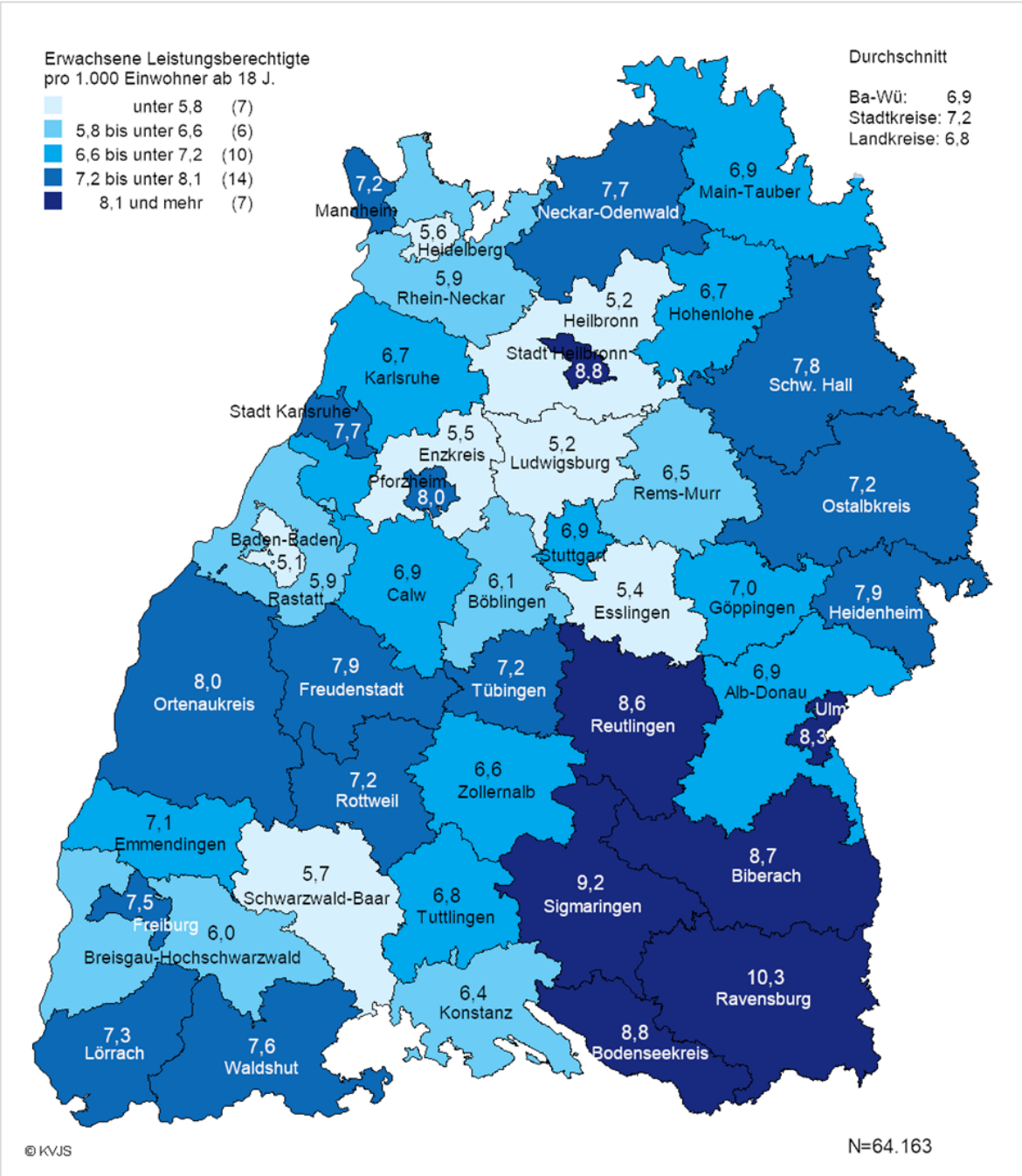


Abbildung 3 Zahl der erwachsenen Leistungsberechtigten mit Eingliederungshilfen nach SGB IX in den Stadt- und Landkreisen am 31.12.2024 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahre



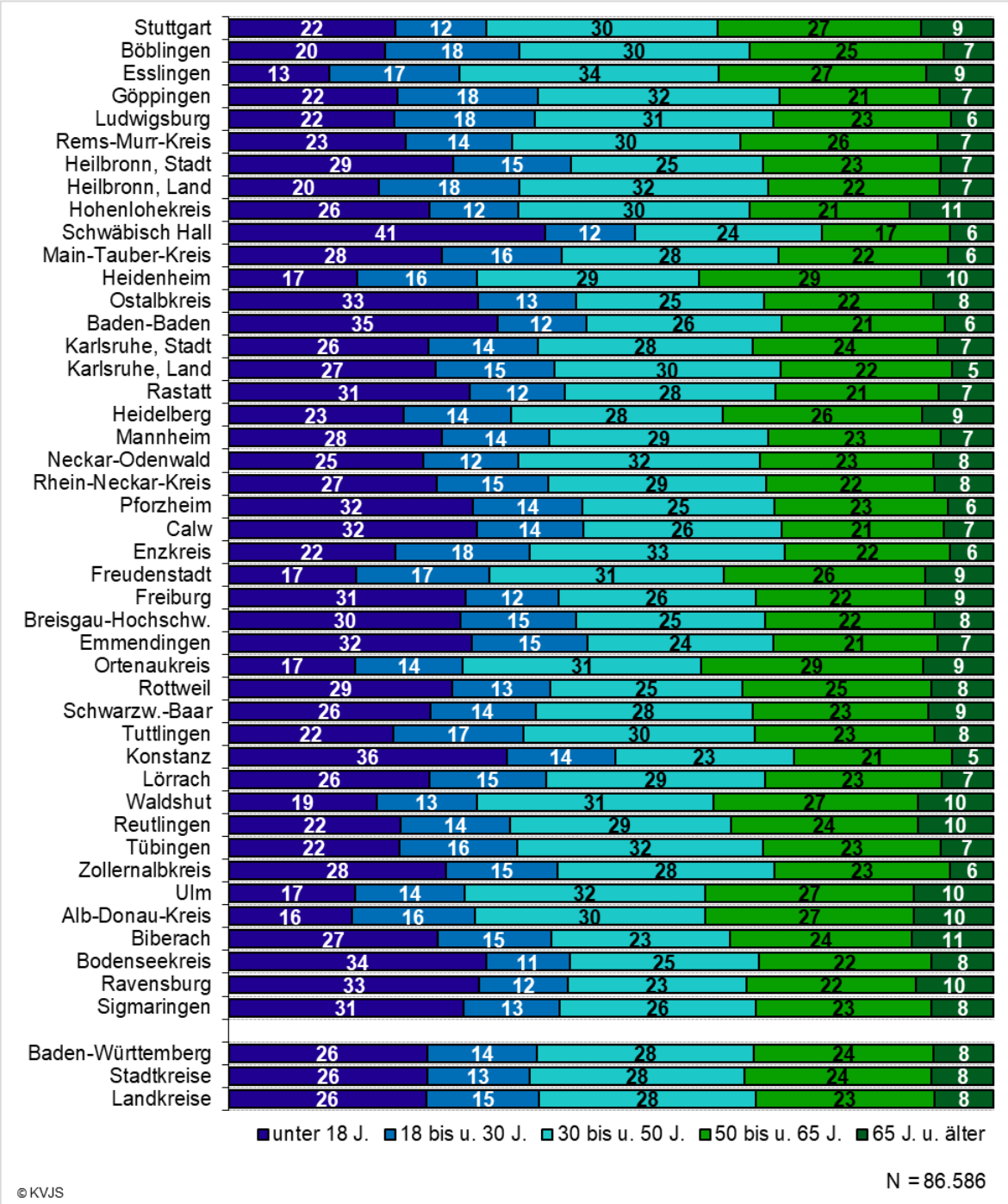
Minderjährige im Vergleich zum Anteil in der Gesamtbevölkerung überrepräsentiert, Anteil der über 65-Jährigen steigt weiter

Ende 2024 waren rund 22.400 Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe minderjährig, fast 800 (+ 3,5 %) mehr als im Vorjahr. Der Anteil der unter 18-Jährigen lag weiterhin bei rund 26 Prozent (vgl. Abbildung 4). Auf Kreisebene variierten die Anteile aufgrund der bereits beschriebenen strukturellen Unterschiede stark (zwischen rund 13 und 41 %). Da bereits früh im Leben wichtige Weichen für die Zukunft gestellt werden, ist der Blick auf die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen mit Leistungen der Eingliederungshilfe – auch unter dem Aspekt der Steuerung – von großer Bedeutung.

Auch die Zahl der Senioren, die Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nahmen, steigt weiter: Rund 6.790 Personen und somit 7,8 Prozent der Leistungsberechtigten waren Ende 2024 mindestens 65 Jahre alt (Vorjahr: 7,3 %). 563 Leistungsberechtigte waren 2024 bereits 80 Jahre und älter (vgl. Abbildung 4).

Trotz der stetigen Zunahme der Zahl der älteren Menschen mit Leistungen der Eingliederungshilfe weicht die Altersstruktur der Leistungsberechtigten weiterhin deutlich von der der Gesamtbevölkerung ab: Über 65-Jährige waren mit einem Anteil von rund acht Prozent (Gesamtbevölkerung: 21,2 %) in der Eingliederungshilfe weiterhin stark unterrepräsentiert, unter 18-Jährige mit einem Anteil von 26 Prozent (Gesamtbevölkerung: 17,3 %) überrepräsentiert.

Abbildung 4 Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe nach SGB IX in den Stadt- und Landkreisen nach Altersgruppen am 31.12.2024 in Prozent

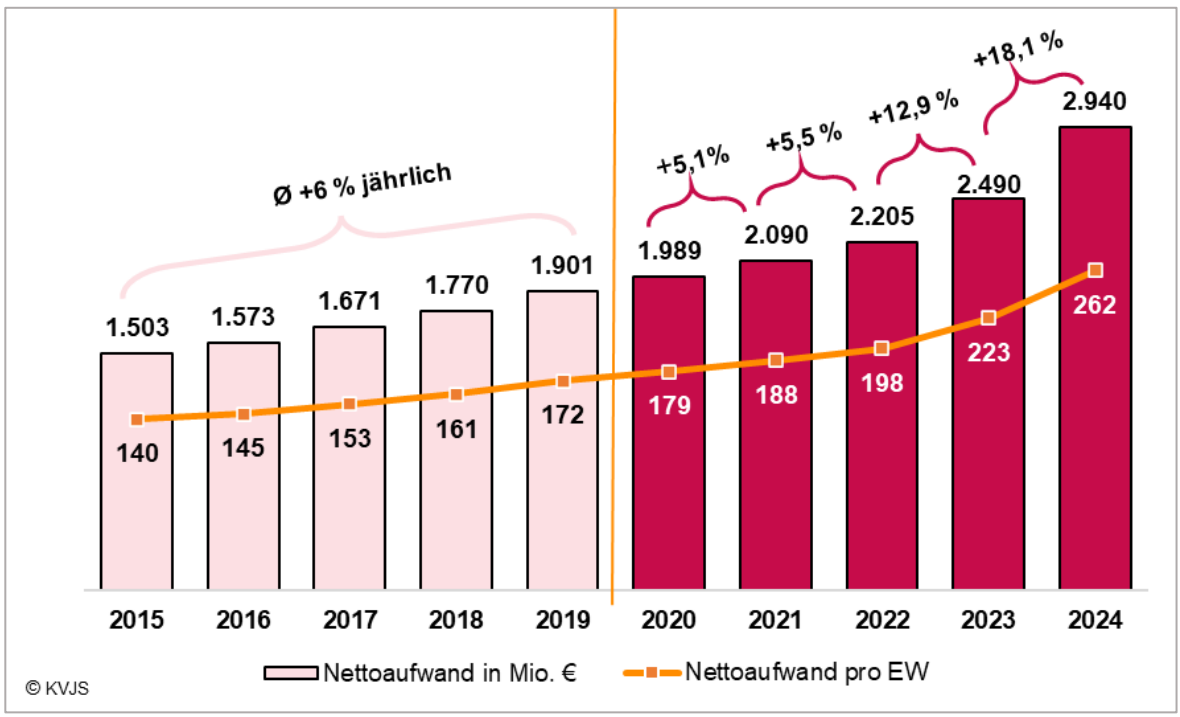


1.2 Aufwand

Netto-Gesamtaufwand um 18,1 Prozent auf 2,94 Milliarden Euro außergewöhnlich stark gestiegen

Der Netto-Gesamtaufwand für Leistungen der Eingliederungshilfe stieg 2024 mit 18,1 Prozent (+ 450,8 Mio. Euro) auf 2,94 Milliarden Euro deutlich stärker an als die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten (+ 2,8 %). Gegenüber dem Vorjahr (+ 12,9 %) sowie im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2019 (+ 6,0 %) fiel der Anstieg überdurchschnittlich hoch aus (vgl. Abbildung 5). Ein direkter Vergleich mit den Jahren vor 2020 ist aufgrund der veränderten Erhebungssystematik nur eingeschränkt möglich.

Abbildung 5 Nettoaufwand für Eingliederungshilfe nach SGB IX in Baden-Württemberg absolut und pro Einwohner: 2015-2024 (Aufwand im Haushaltsjahr pro Einwohner am Stichtag 31.12.)

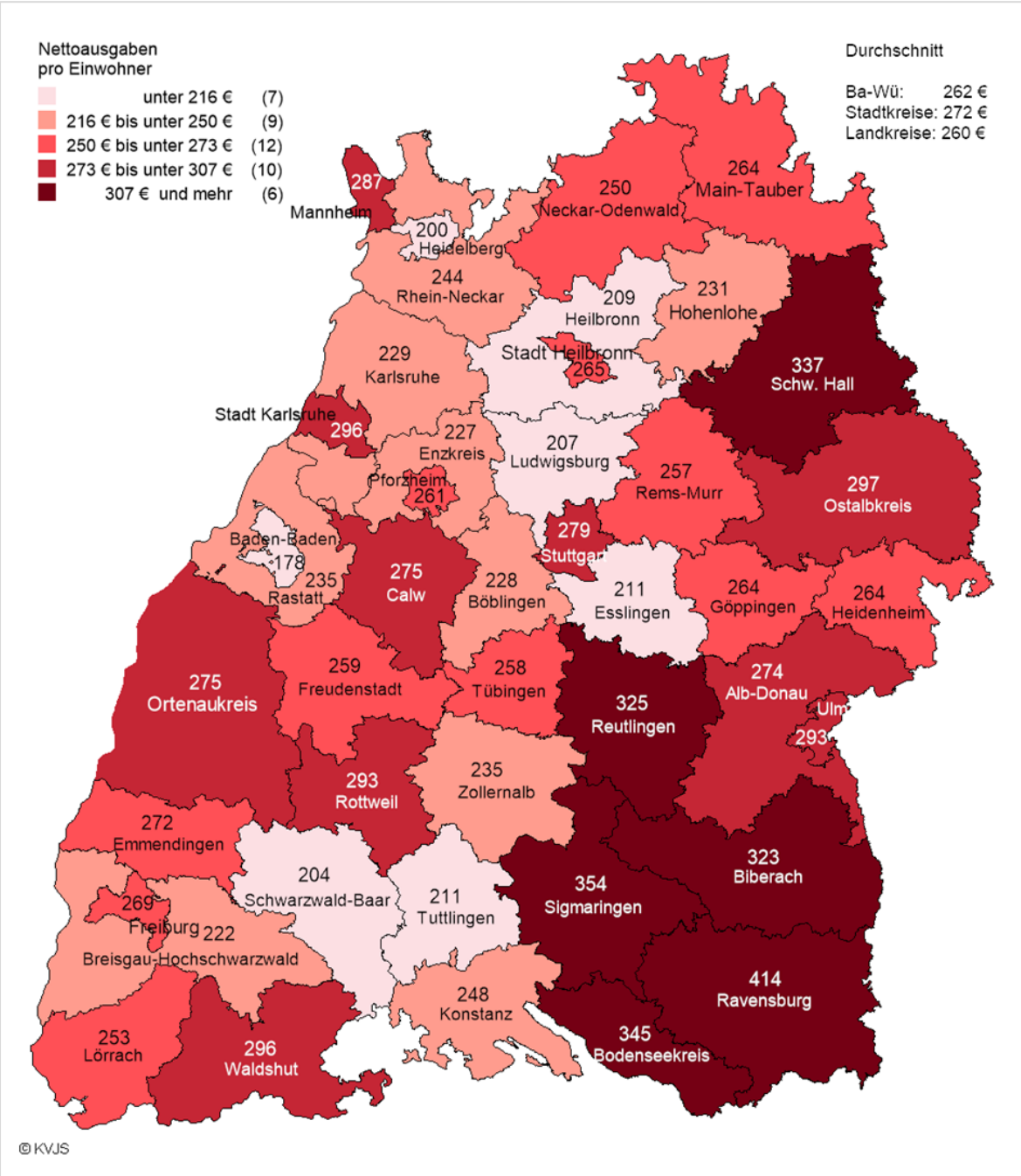


Aufwand pro Einwohner für Eingliederungshilfen steigt auf durchschnittlich 262 Euro

Der Nettoaufwand pro Einwohner steigt auf durchschnittlich 262 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr vergrößert sich die Spanne zwischen den Kreisen erneut und reicht im Jahr 2024 von 178 bis 414 Euro. Potenzielle Gründe für diese Unterschiede sind die variierende Dichte an Leistungsberechtigten, die heterogene Zusammensetzung der Leistungen in den Kreisen sowie ein unterschiedlicher Umsetzungsstand der neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Die einwohnerbezogenen Aufwendungen der Stadtkreise lagen mit 272 Euro im Durchschnitt etwas

höher als die der Landkreise mit 260 Euro (vgl. Abbildung 6). Dies korrespondiert mit einem durchschnittlich höheren Anteil an Leistungsberechtigten in den Stadtkreisen (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 6 Netto-Gesamtaufwand für Eingliederungshilfen nach SGB IX in den Stadt- und Landkreisen im Jahr 2024 pro Einwohner in Euro



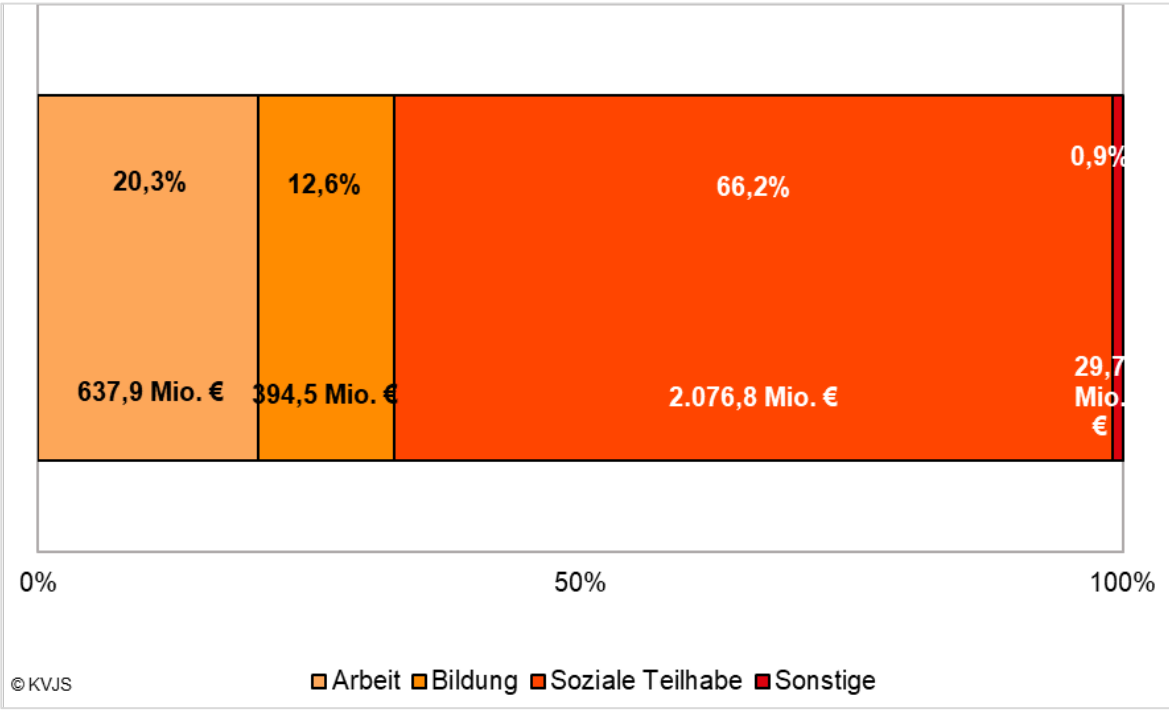
Bruttoaufwendungen in Höhe von 3,14 Milliarden Euro

Im Jahr 2024 gaben die Stadt- und Landkreise brutto insgesamt 3,14 Milliarden Euro für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX aus. Der Bruttoaufwand war damit um 199,2 Millionen Euro (6,3 %) höher als der Nettoaufwand. Im Gegensatz zur Amtlichen Statistik werden bei den Einnahmen auch Erstattungen des Landes für die Mehrkosten der schulischen Inklusion und pauschalierte Abschlagszahlungen für BTHG-bedingte Mehrkosten berücksichtigt und bei der Ermittlung des Nettoaufwands abgesetzt. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Bruttoaufwendungen um 472,5 Millionen Euro (+ 17,7 %).

Aufwendungen für Soziale Teilhabe weiterhin maßgeblich für die Gesamtentwicklung

Der Gesamtaufwand für Leistungen der Eingliederungshilfe wurde stark von den Leistungen zur Sozialen Teilhabe beeinflusst. Die folgende Abbildung 7 zeigt die große Bedeutung dieser Leistungen: Mit rund 2,08 Milliarden Euro entfielen etwa zwei Drittel (66,2 %) des Brutto-Gesamtaufwands in der Eingliederungshilfe auf Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

Abbildung 7 Bruttoaufwand für Eingliederungshilfe nach SGB IX in Baden-Württemberg im Jahr 2024 nach Leistungsgruppen (absolut und in % am Gesamtaufwand)



Von dem Anstieg der Gesamtaufwendungen zwischen 2023 und 2024 in Höhe von 472,5 Millionen Euro entfielen 351,1 Millionen Euro und damit nahezu drei Viertel auf die gestiegenen Aufwendungen für Leistungen zur Sozialen Teilhabe (vgl. Kapitel 2). Die Entwicklung des Bruttogesamtaufwands wird damit stark durch die Entwicklung im Bereich der Sozialen Teilhabe geprägt.

1.3 Persönliches Budget

Auf Antrag der Leistungsberechtigten werden Leistungen zur Teilhabe in Form eines Persönlichen Budgets gewährt. Der Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht bereits seit 2008. Bis einschließlich 2023 nahm die Zahl der Leistungsberechtigten mit einem Persönlichen Budget kontinuierlich zu. Zum Stichtag 31.12.2024 ist erstmals ein Rückgang zu verzeichnen: Mit 1.887 leistungsberechtigten Personen lag die Zahl der Persönlichen Budgets um 104 Personen beziehungsweise 5,2 Prozent unter dem Vorjahreswert. In einigen Kreisen wurden individuelle Leistungen, die früher in Form eines Budgets gewährt wurden, in die neuen Vereinbarungen aufgenommen und werden nun als Sachleistung gewährt. Teilweise werden Leistungen seit Inkrafttreten des neuen SGB IX auch als pauschale Geldleistungen gewährt. Diese Umstellungen können mit dazu beigetragen haben, dass die Zahl der Leistungsberechtigten mit einem Persönlichen Budget in den Jahren 2020 bis 2024 im Jahresdurchschnitt weniger stark angestiegen ist als in der Zeit vor Inkrafttreten des SGB IX (vgl. Abbildung 8).

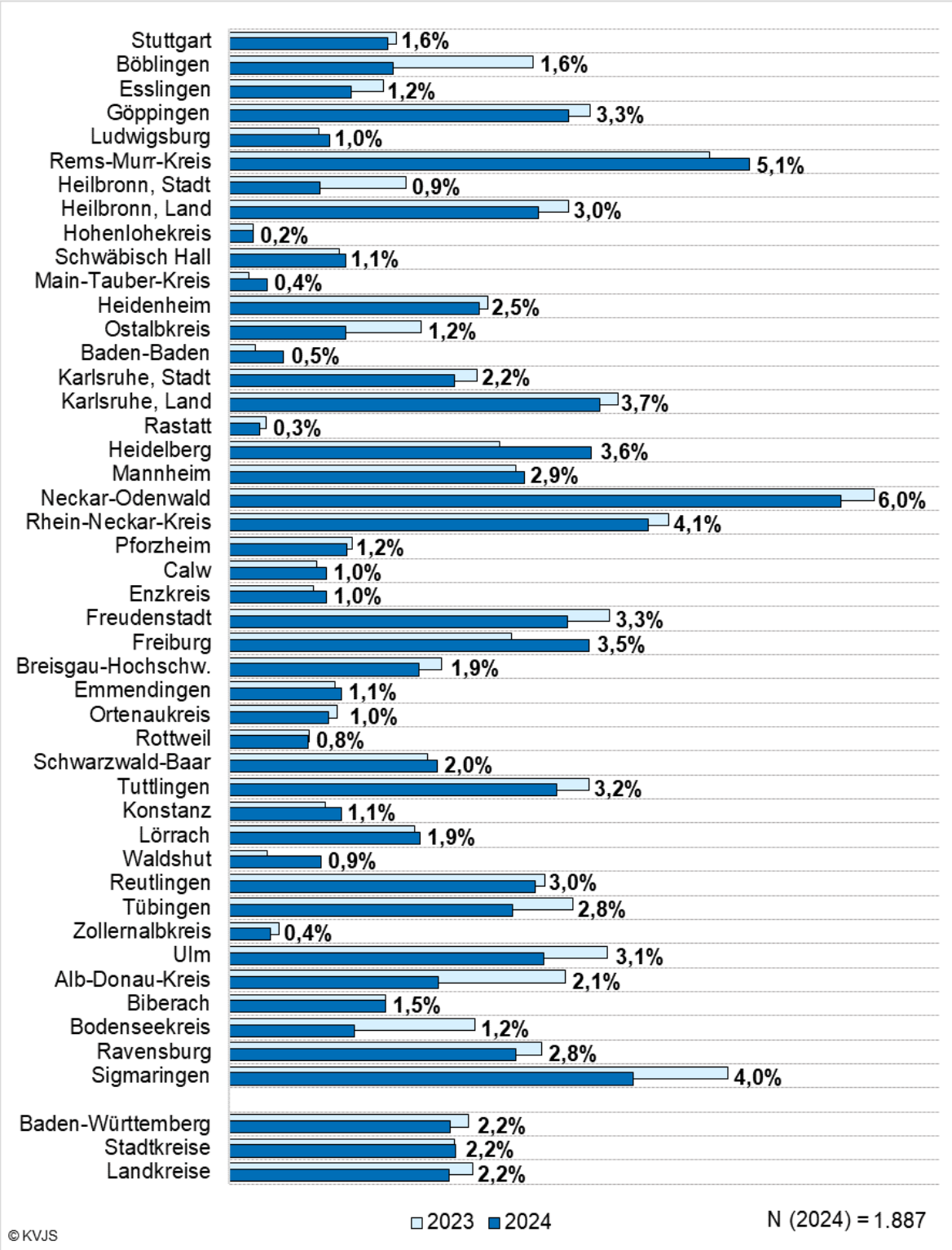
Abbildung 8 Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe mit Persönlichem Budget in Baden-Württemberg: 2012-2024 (jeweils Stichtag 31.12.)

Leistungsberechtigte mit persönlichem Budget			Entwicklung 2023-2024		Ø jährliche Veränderung in %	
	2023	2024	abs.	in %	2012-2019	2020-2024
Baden-Württemberg	1.991	1.887	-104	-5,2	5,3	1,7
Stadtkreise	370	381	11	3,0	5,1	3,0
Landkreise	1.621	1.506	-115	-7,1	5,3	1,4

© KVJS

Der Anteil der Leistungsberechtigten mit einem Persönlichen Budget an allen Leistungsberechtigten mit Eingliederungshilfeleistungen ist im Landesdurchschnitt zwischen 2023 und 2024 auf 2,2 Prozent zurückgegangen, wobei die Anteile auf Kreisebene weiterhin sehr unterschiedlich sind (vgl. Abbildung 9). Nicht bekannt ist, welche Leistungen vor Ort als Persönliches Budget gewährt werden und wie hoch der Anteil trägerübergreifender Budgets ist.

Abbildung 9 Anteil der Personen mit persönlichem Budget an allen Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe am 31.12.2023 und 31.12.2024



1.4 Fazit

Der Aufwand der Leistungen der Eingliederungshilfe ist gegenüber dem Vorjahr überproportional um 18,1 Prozent auf insgesamt 2,94 Milliarden Euro gestiegen. Die Auswirkungen der Umsetzung des SGB IX und damit der personenzentrierten Leistungsgewährung schlagen sich sukzessive in den Daten nieder. Für das Jahr 2025 ist weiterhin mit einer erheblichen Aufwandssteigerung zu rechnen.

Auch die Fallzahlen stiegen – wenn auch nicht im gleichen Maße wie der Aufwand – von 2023 auf 2024 deutlich an (+ 2,8 %). Die Zahl der Leistungsberechtigten nahm in den Bereichen der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung weiter zu. Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben waren die Fallzahlen nach dem letztjährigen Rückgang wieder leicht ansteigend. Es bleibt zu beobachten, wie sich die Zahl der Leistungsberechtigten weiterentwickeln wird.

2 Soziale Teilhabe

2.1 Gesamtentwicklung

Die Leistungen der Leistungsgruppe „Soziale Teilhabe“ sollen Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen und ihre selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung stärken. Sie stehen im Mittelpunkt des mit dem Bundesteilhabegesetz eingeleiteten Reformprozesses und sind von großer Bedeutung. Näher beleuchtet werden im Folgenden die Assistenzleistungen, die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie sowie die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten.

Hoher Stellenwert der Leistungen zur Sozialen Teilhabe für Leistungsgeschehen insgesamt

Rund 55.000 Personen – und somit fast zwei Drittel (63,8 %) aller Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg – erhielten zum Stichtag 31.12.2024 eine oder mehrere Leistungen zur Sozialen Teilhabe. Für diese Leistungen gaben die Stadt- und Landkreise 2024 rund 2,08 Milliarden Euro aus. Die Ausgaben für Leistungen zur Sozialen Teilhabe waren somit, wie bereits im Vorjahr, mehr als doppelt so hoch wie die Leistungen zur Teilhabe an Arbeit und Teilhabe an Bildung zusammengenommen.

Steigerungsraten deutlich höher als im Durchschnitt der letzten vier Jahre

Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Leistungen zur Sozialen Teilhabe nahm 2024 um 2.085 (+ 3,9 %) zu, der Bruttoaufwand um 351,1 Millionen Euro (+ 20,3 %). Beide Steigerungsraten fielen damit deutlich höher aus als von 2022 auf 2023 (Anstieg Leistungsberechtigte um 3,5 %, Anstieg Bruttoaufwand um 11,9 %). Auch im Vergleich mit dem Durchschnitt der letzten vier Jahre sind die Steigerungsraten angestiegen – für die Bruttoaufwendungen ist der Anstieg 2024 fast doppelt so hoch wie im Zeitraum ab 2020 (vgl. Abbildung 10).

Abbildung 10 Leistungsberechtigte und Bruttoaufwand für Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach SGB IX in Baden-Württemberg: 2020-2024

Leistungsberechtigte (LB) und Aufwand Soziale Teilhabe				Entwicklung 2023-2024		Ø jährliche Veränderung in %
	2022	2023	2024	abs.	in %	2020-2024
LB zum Stichtag 31.12.	51.329	53.126	55.211	2.085	3,9	2,7
Jährlicher Brutto-aufwand in Mio Euro	1.541,8	1.725,6	2.076,8	351,1	20,3	10,4

©KVJS

Fast drei Viertel der Aufwendungen für Soziale Teilhabe entfallen auf Assistenzleistungen

Innerhalb der Leistungsgruppe „Soziale Teilhabe“ kommt den Assistenzleistungen weiterhin eine herausragende Bedeutung zu:

- 74,4 Prozent und damit knapp drei Viertel des Gesamtaufwands für Leistungen zur Sozialen Teilhabe in Höhe von 1,55 Milliarden Euro entfielen im Jahr 2024 auf Assistenzleistungen.
- Weitere 455,5 Millionen Euro (21,9 %) entfielen auf die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten.
- Einen relativ geringen Anteil an den Gesamtaufwendungen für Leistungen zur Sozialen Teilhabe haben demgegenüber die Leistungen zur Betreuung in Pflegefamilien (1,3 %) und weitere Leistungen[6] zur sozialen Teilhabe (2,3 %).

Rund zwölf Prozent der Leistungsberechtigten mit Leistungen zur Sozialen Teilhabe (6.388 Personen) sind jünger als 18 Jahre. Minderjährige erhalten weit überwiegend heilpädagogische Leistungen (rund 5.300 Leistungsberechtigte), zu kleineren Teilen auch Assistenzleistungen und Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie oder sonstige Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Beträchtliche Unterschiede im Kreisvergleich teilweise strukturell bedingt

Die Zahl der Leistungsberechtigten und die Aufwendungen in Bezug auf die Bevölkerung steigen von 2023 auf 2024 in nahezu allen Kreisen, die Unterschiede zwischen den Kreisen sind dabei weiterhin beträchtlich:

- Im Landesdurchschnitt kommen zum 31.12.2024 auf 1.000 Einwohner 4,9 Leistungsberechtigte mit Leistungen zur Sozialen Teilhabe. Auf Kreisebene reicht die Spannweite von 3,2 bis 7,3 (vgl. Abbildung 11). Die Gründe für die Unterschiede sind vielfältig und teilweise strukturell bedingt. Dies wird bei Kindern und Jugendlichen insbesondere bei den heilpädagogischen Leistungen deutlich.[7]
- Die durchschnittlichen Aufwendungen in Baden-Württemberg liegen 2024 bei 185 Euro pro Einwohner (Spanne von 120 Euro bis 309 Euro). Der Durchschnittswert für die Stadtkreise ist mit 199 Euro etwas höher als der der Landkreise mit 182 Euro (vgl. Abbildung 12). Dies spiegelt unter anderem die in den Stadtkreisen leicht höhere Zahl an Leistungsberechtigten wider.

[6] Weitere Leistungen der Sozialen Teilhabe umfassen neben heilpädagogischen Leistungen und Leistungen zur Begleitung und Befähigung im Krankenhaus auch die in der KVJS-Erhebung nicht differenziert abgefragten Leistungen zur Förderung der Verständigung, zur Beförderung, Leistungen für Kraftfahrzeuge, Hilfsmittel im Rahmen der sozialen Teilhabe sowie Besuchsbeihilfen.
[7] Institutionelle Förderung im Rahmen von Interdisziplinären Frühförderstellen oder Bewilligung im Einzelfall.

Abbildung 11 Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Leistungen zur Sozialen Teilhabe am 31.12.2024 pro 1.000 Einwohner

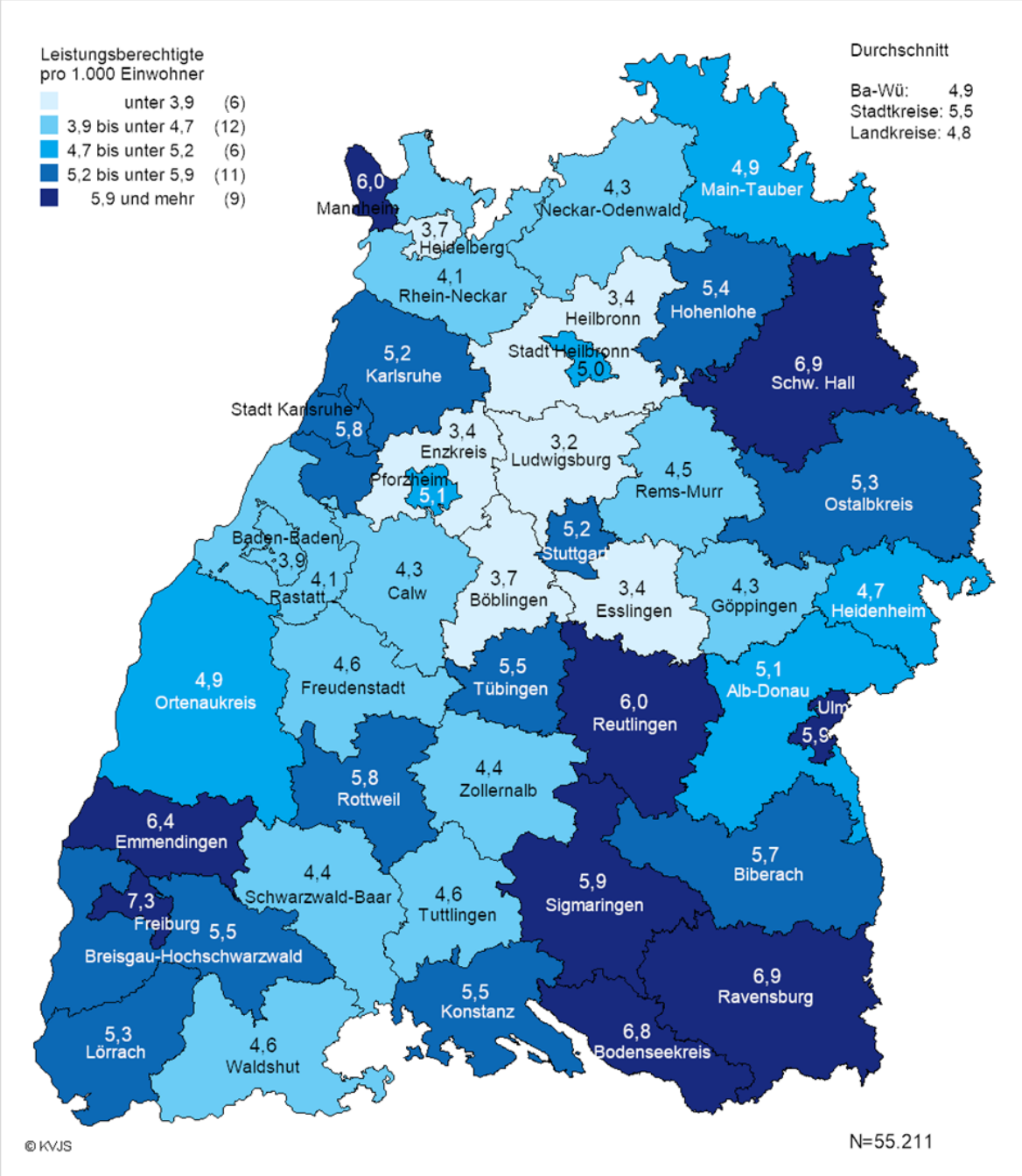
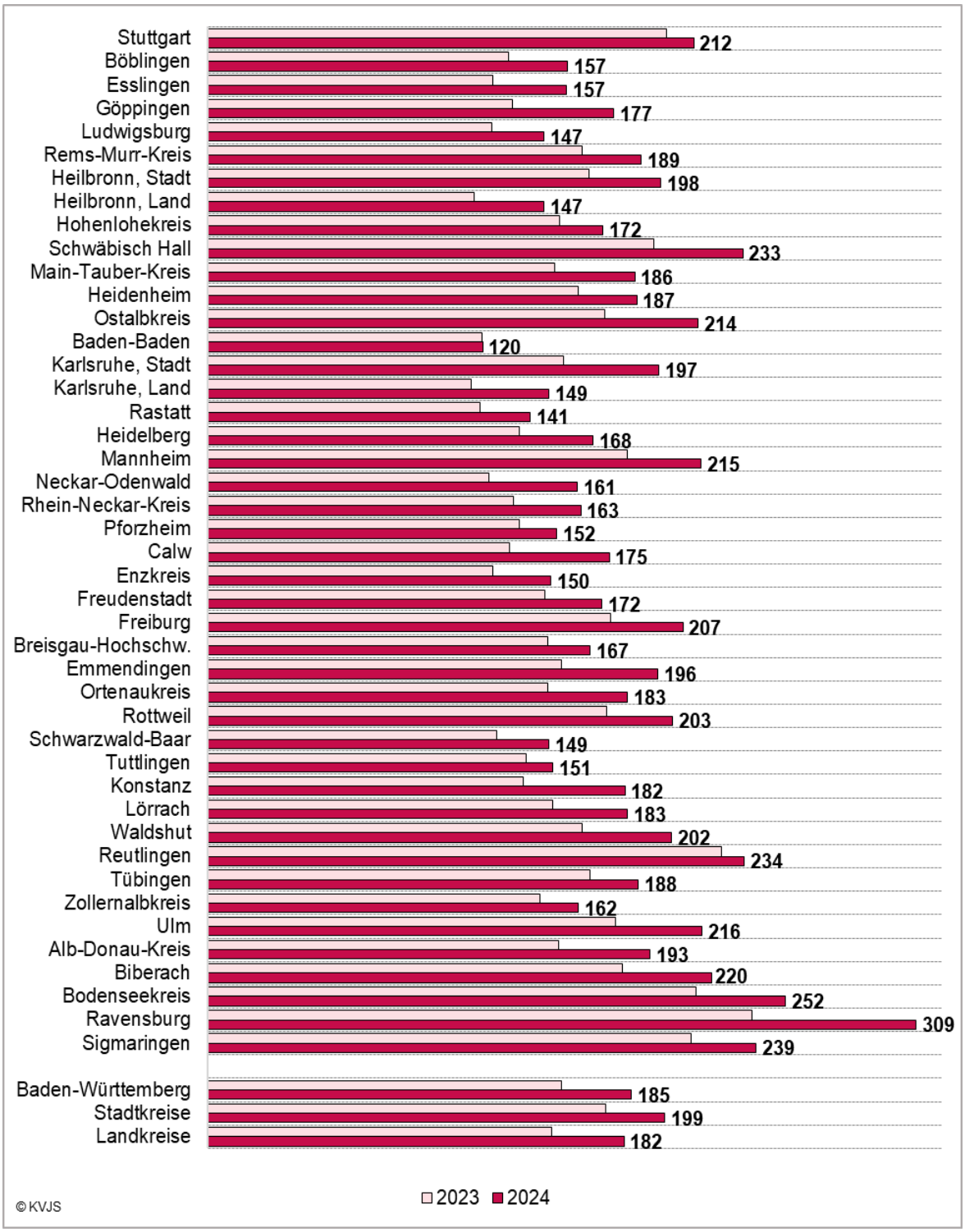


Abbildung 12 Bruttoaufwendungen für Leistungen der Eingliederungshilfe zur Sozialen Teilhabe in den Jahren 2023 und 2024 pro Einwohner in Euro



2.2 Assistenzleistungen

Stark überproportionaler Anstieg der Gesamtaufwendungen bei moderatem Anstieg der Zahl der Leistungsberechtigten

Zum Stichtag 31.12.2024 erhielten in Baden-Württemberg insgesamt 44.566 Personen (darunter 552 Minderjährige) Assistenzleistungen nach SGB IX. Das waren 1.537 Personen (+ 3,6 %) mehr als im Vorjahr. Die Bruttoaufwendungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 21,7 Prozent beziehungsweise 275,3 Millionen Euro auf 1,55 Milliarden Euro. Im Vergleich zur Entwicklung von 2022 auf 2023 fällt der prozentuale Anstieg der Zahl der Leistungsberechtigten 2024 moderat aus, während sich die Wachstumsrate des Bruttoaufwands nahezu verdoppelt.

Von allen Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen in Baden-Württemberg erhielten 2024:

- rund 48 Prozent (21.460 Personen inklusive 198 Minderjährige) eine Leistung in einer besonderen Wohnform,
- rund 49 Prozent (21.726 Personen inklusive 65 Minderjährige) eine wohnbezogene Assistenzleistung im eigenen Wohnraum oder in einer Wohngemeinschaft (vor 2020: Ambulant Betreutes Wohnen) und
- rund drei Prozent (1.417 Personen) eine sonstige, nicht näher beschriebene Assistenzleistung.

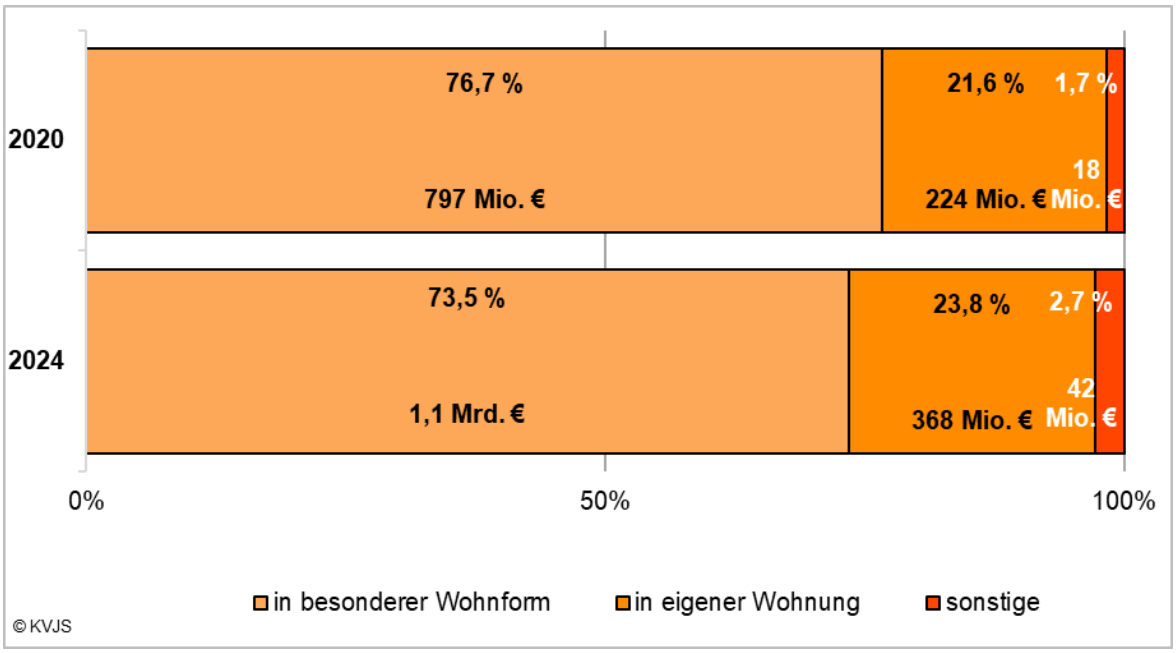
Bei den Aufwendungen ergibt sich eine andere Verteilung:

- rund 73 Prozent des Gesamtaufwands für Assistenzleistungen entfallen 2024 auf die Leistungen in besonderen Wohnformen,
- rund 24 Prozent auf die Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum (vgl. Abbildung 13) und
- rund drei Prozent auf sonstige, nicht näher beschriebene Assistenzleistungen.

Die unterschiedliche Verteilung hängt mit den immer noch deutlich höheren durchschnittlichen Fallkosten in der besonderen Wohnform zusammen (vgl. Abbildung 17). Dennoch ist der Kostenanteil der Assistenzleistungen in der besonderen Wohnform am Gesamtaufwand für Assistenzleistungen zwischen 2020 und 2024 durch den Ausbau der Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum und leicht rückläufige Fallzahlen in der besonderen Wohnform von 76,7 Prozent auf 73,5 Prozent um 3,2 Prozentpunkte zurückgegangen (vgl. Abbildung 13). 2024 ist der Anteil der Aufwendungen in besonderen Wohnformen am Gesamtaufwand erstmals wieder leicht angestiegen (von 73,3 % auf 73,5 %). Ursache ist der überproportionale Kostenzuwachs bei den Leistungen in besonderen Wohnformen von 2023 auf 2024 und erstmals seit 2020 auch wieder eine leichte Zunahme der Zahl der Leistungsberechtigten.

Der Anteil sonstiger, nicht näher bezeichneter Assistenzleistungen am Gesamtaufwand für Assistenzleistungen ist mit 2,7 Prozent (42,1 Mio. Euro) weiterhin gering, steigt aber gegenüber dem Vorjahr erneut leicht an (2023: 2,3 % der Gesamtaufwendungen für Assistenzleistungen).

Abbildung 13 Bruttoaufwendungen für Assistenzleistungen in Baden-Württemberg in den Jahren 2020 und 2024 nach Art der Assistenzleistung absolut und in Prozent



Gesamtzahl der Erwachsenen mit wohnbezogenen Assistenzleistungen wächst stärker als im Vorjahr

Die differenzierte Analyse und der Kreisvergleich beschränken sich im Folgenden auf die erwachsenen Leistungsberechtigten mit wohnbezogenen Assistenzleistungen (vgl. Abbildung 14). Dies hat vor allem zwei Gründe: Zum einen wird der Vergleich der Leistungen für Minderjährige stärker durch organisatorisch-strukturelle Unterschiede auf Kreisebene beeinflusst, zum anderen ermöglicht dieses Vorgehen die Fortsetzung bestimmter Zeitreihen aus der Zeit vor 2020.

Die Gesamtzahl der erwachsenen Leistungsberechtigten mit wohnbezogenen Assistenzleistungen erhöhte sich gegenüber 2023 um 1.430 (+ 3,4 %) auf 42.923 Personen. Der Anstieg war damit höher als im Durchschnitt der vergangenen Jahre (vgl. Abbildung 14). Die Zahl der leistungsberechtigten Personen mit Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum wuchs abermals deutlich (+ 6,0 %). Gleichzeitig stieg aber erstmals seit 2020 auch die Zahl an Assistenzleistungen in der besonderen Wohnform wieder leicht an und erreichte mit einer Zunahme um ein Prozent einen vergleichbaren Wert wie im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2019.

Abbildung 14 Erwachsene Leistungsberechtigte mit wohnbezogenen Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX in Baden-Württemberg 2012-2024 (jeweils Stichtag 31.12.)

Leistungsberechtigte ab 18 J. nach Art der Leistung			Entwicklung 2023-2024		⌀ jährliche Veränderung in %	
	2023	2024	abs.	in %	2012-2019	2020-2024
Assistenz bes. Wohnform	21.053	21.262	209	1,0	1,0	-0,1
Assistenz eigener Wohnraum	20.440	21.661	1.221	6,0	6,2	5,7
insgesamt	**41.493**	**42.923**	**1.430**	**3,4**	**2,9**	**2,6**

©KVJS

*2012-2019: stationäres bzw. ambulant betreutes Wohnen

„Ambulantisierungsquote“ auf Landesebene überschreitet erstmals 50-Prozent-Marke

Durch die unterschiedliche Entwicklungsdynamik bei den Leistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen in den letzten Jahren erhielten 2024 in Baden-Württemberg erstmals mehr Erwachsene mit wohnbezogenen Assistenzleistungen eine Assistenzleistung im eigenen Wohnraum als in einer besonderen Wohnform (Anstieg des Anteils von 49,3 % im Vorjahr auf nunmehr 50,5 %).[8] Je nach Kreis variiert der Anteil zwischen 37 und 66 Prozent. Die Werte der Stadtkreise liegen mit durchschnittlich 59 Prozent um elf Prozentpunkte über dem Durchschnitt der Landkreise (vgl. Abbildung 15).

In nahezu allen Stadtkreisen (acht von neun) erhielt mehr als die Hälfte der Leistungsberechtigten eine wohnbezogene Assistenzleistung im eigenen Wohnraum; insgesamt trifft dies mittlerweile auf 21 Stadt- und Landkreise zu (Vorjahr: 20). Diese Entwicklung zeigt, dass sich die Angebotsstrukturen vor Ort kontinuierlich weiterentwickeln und ein immer größer werdender Anteil von Leistungsberechtigten außerhalb der vormals üblichen besonderen Wohnformen lebt.

Für den Kreisvergleich werden zusätzlich die einwohnerbezogenen Leistungsdichten für Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen berechnet und verglichen. Auch hier weisen die Stadtkreise im Vergleich zu den Flächenkreisen höhere durchschnittliche Leistungsdichten bei der Assistenz im eigenen Wohnraum und etwas geringere in besonderen Wohnformen auf (vgl. Abbildung 16). Gleichzeitig wird deutlich, dass eine überdurchschnittliche Zahl an Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum nicht zwangsläufig bedeutet, dass relativ zur Bevölkerung weniger Leistungsberechtigte in einer besonderen Wohnform leben. In einigen Kreisen liegen beide Werte oberhalb des Durchschnitts. Die Wirkzusammenhänge sind komplex und müssen auf Kreisebene unter Berücksichtigung der jeweiligen strukturellen Gegebenheiten und der Zusammensetzung der Leistungsberechtigten vertiefend analysiert werden.

[8] Dieser Wert wurde bis 2020 als „Ambulantisierungsquote“ ausgewiesen.

Abbildung 15 Anteil der erwachsenen Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum an allen Leistungsberechtigten mit wohnbezogener Assistenz ab 18 Jahre am 31.12.2024 in Prozent

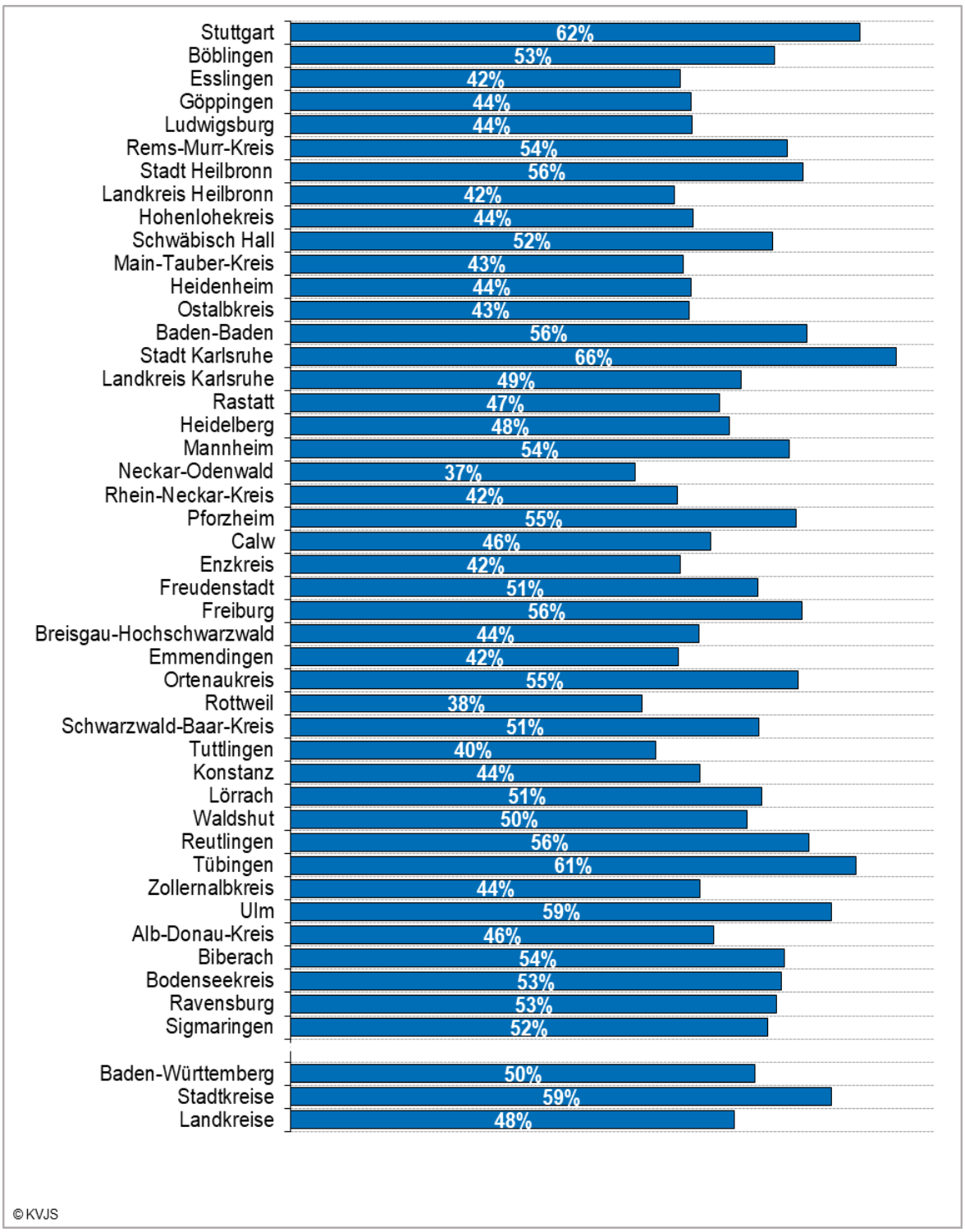
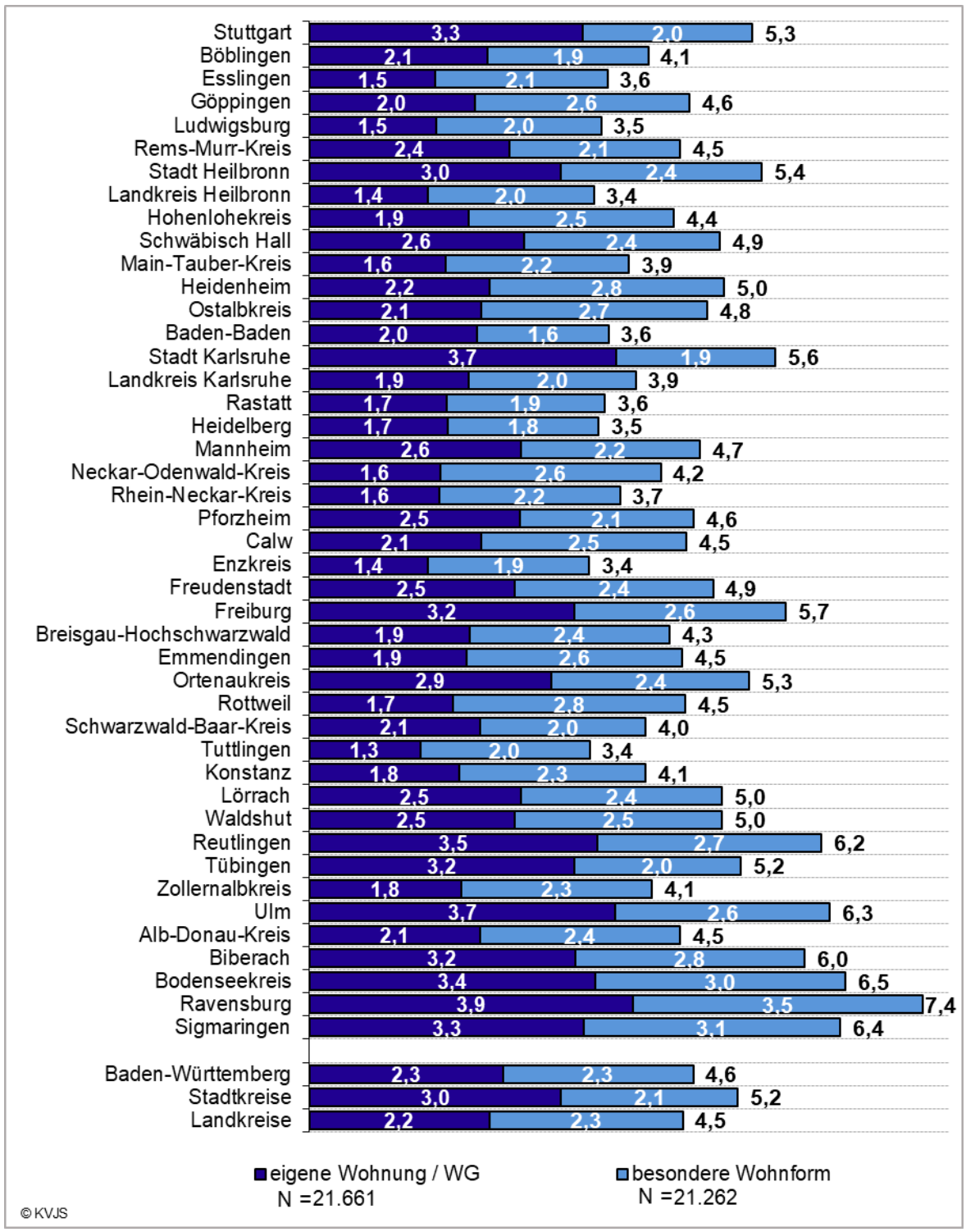


Abbildung 16 Anzahl der erwachsenen Leistungsberechtigten mit wohnbezogenen Assistenzleistungen nach Assistenzform pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahre in den Stadt- und Landkreisen am 31.12.2024



Stark überproportionaler Anstieg des Bruttoaufwands für wohnbezogene Assistenzleistungen

Der Bruttoaufwand für wohnbezogene Assistenzleistungen insgesamt steigt 2024 mit 21,1 Prozent (+ 262,1 Mio. Euro) auf 1,50 Milliarden Euro deutlich stärker an als die Zahl der Leistungsberechtigten (vgl. Abbildung 17). Auch gegenüber dem Vorjahr war der Anstieg überproportional hoch. Dies gilt insbesondere für die Leistungen in besonderen Wohnformen mit einem Anstieg um 22 Prozent gegenüber 2023 (2022-2023: + 10,7 %).

Bei den Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum fiel der Anstieg der Aufwendungen von 2023 auf 2024 mit 18,4 Prozent zwar ebenfalls höher aus als von 2022 auf 2023 (+ 14,6 %). Der Anstieg ist aber geringer als in der besonderen Wohnform und wird begleitet von einem deutlichen Anstieg der Zahl der Leistungsberechtigten.

Die außergewöhnlich hohe Dynamik bei den Aufwendungen für wohnbezogene Assistenzleistungen im Jahr 2024 zeigt sich auch beim Blick auf die langfristige Entwicklung: Der prozentuale Anstieg fällt sowohl in der besonderen Wohnform als auch bei den Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum von 2023 auf 2024 höher aus als im Zeitraum 2012 bis 2019 und von 2020 bis 2024.

Abbildung 17 Bruttoaufwendungen für wohnbezogene Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX in Baden-Württemberg 2012-2024

Bruttoaufwand Assistenzleistungen im Haushaltsjahr 2024 in Euro			Entwicklung Gesamtaufwand 2023-2024		Ø jährl. Veränderung in %	
	gesamt	pro LB	abs.	in %	2012-2019 (stationär/ ABW)	2020-2024 Assistenz-leistungen
besondere Wohnform	1.135.444.860	52.910	204.925.442	22,0	4,4	9,3
eigener Wohnraum	367.779.064	16.928	57.176.595	18,4	11,6	13,1
insgesamt wohnbezogen	**1.503.223.924**	**34.808**	**262.102.037**	**21,1**	**5,4**	**10,1**

© KVJS

Weiterhin sind die durchschnittlichen Aufwendungen pro leistungsberechtigter Person für Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen mehr als dreimal so hoch wie die Aufwendungen für Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum.

2.2.1 Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum oder in einer Wohngemeinschaft

Weiterer Anstieg der Zahl der Leistungsberechtigten und deutlicher Anstieg des Aufwands

Am Jahresende 2024 erhielten in Baden-Württemberg insgesamt 21.726 Leistungsberechtigte – davon 21.661 Erwachsene – eine wohnbezogene Assistenzleistung der Eingliederungshilfe im eigenen Wohnraum. Das sind 1.221 Erwachsene (+ 6,0 %) mehr als im Vorjahr (vgl. Abbildung 14). Die Aufwendungen für die Leistungen beliefen sich 2024 auf rund 367,8 Millionen Euro und waren somit um 57,2 Millionen Euro (+ 18,4 %) höher als im Vorjahr (vgl. Abbildung 17). Die höheren Aufwendungen sind sowohl eine Folge der gestiegenen Fallzahlen als auch höherer durchschnittlicher Fallkosten.[9]

Leistungsgeschehen auf Kreisebene weiterhin heterogen

Landesweit kommen auf 1.000 Einwohner ab 18 Jahren 2,3 Personen mit Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum. Die Spannbreite in den Kreisen liegt zwischen 1,3 und 3,9 (vgl. Abbildung 18). Wie bereits beschrieben, ist die Leistungsdichte in den Stadtkreisen mit rund 3,0 im Durchschnitt deutlich höher als in den Landkreisen (2,2).

Pro leistungsberechtigter Person gaben die Stadt- und Landkreise im Jahr 2024 durchschnittlich knapp 17.000 Euro und damit 11,7 Prozent (+ 1.776 Euro) mehr als im Vorjahr aus. Die durchschnittlichen Fallkosten unterscheiden sich je nach Kreis. Zum Teil liegt dies an einer unterschiedlichen Abgrenzung der Assistenzleistungen zu den Leistungen der häuslichen Hilfe zur Pflege (Lebenslagenmodell). In nahezu allen Kreisen sind die durchschnittlichen Fallkosten gegenüber dem Vorjahr gestiegen (vgl. Abbildung 20).

Weiterhin mehr Leistungsberechtigte mit einer seelischen Behinderung

Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum erhalten weiterhin mehrheitlich Menschen mit einer seelischen Behinderung. Ihr Anteil an allen Leistungsberechtigten mit Angaben zur Behinderungsart liegt 2024 landesweit bei 65,5 Prozent, in den Stadtkreisen sogar bei fast 70 Prozent.

Der Vergleich auf Kreisebene erfolgt auch hier anhand der Zahl der Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren (vgl. Abbildung 19). Während im Landesdurchschnitt auf 1.000 Einwohner 0,8 Leistungsberechtigte mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung kommen, sind es mit 1,5 fast doppelt so viele mit einer seelischen Behinderung. Dies liegt wiederum insbesondere an der deutlich höheren Zahl von Leistungsberechtigten mit einer seelischen Behinderung in den Stadtkreisen (2,1 pro 1.000 erwachsene Einwohner im Vergleich zu 1,4 in den Landkreisen).

[9] Die Gesamtzahl aller Leistungsberechtigten mit Leistungen zur Assistenz im eigenen Wohnraum (Erwachsene und Minderjährige) steigt ebenfalls um 6,0 Prozent an. Der Aufwand bezieht sich grundsätzlich auf alle Leistungsberechtigten, da die Verbuchung nicht differenziert nach Altersgruppen erfolgt. Dementsprechend erfolgt auch die Berechnung der durchschnittlichen Fallkosten auf Basis aller Leistungsberechtigten unabhängig vom Alter.

Abbildung 18 Erwachsene Leistungsberechtigte mit wohnbezogenen Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum am 31.12.2024 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahre

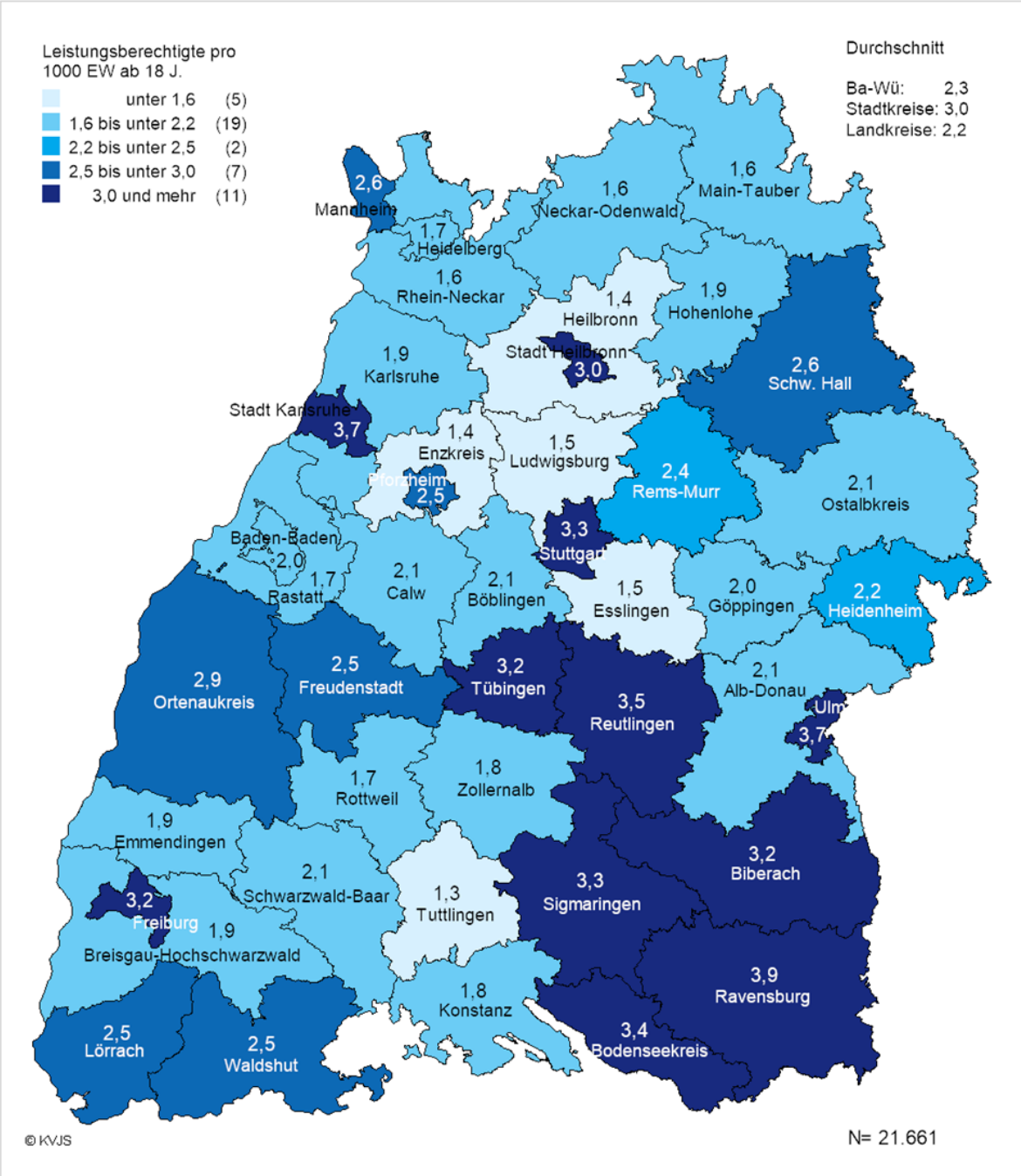
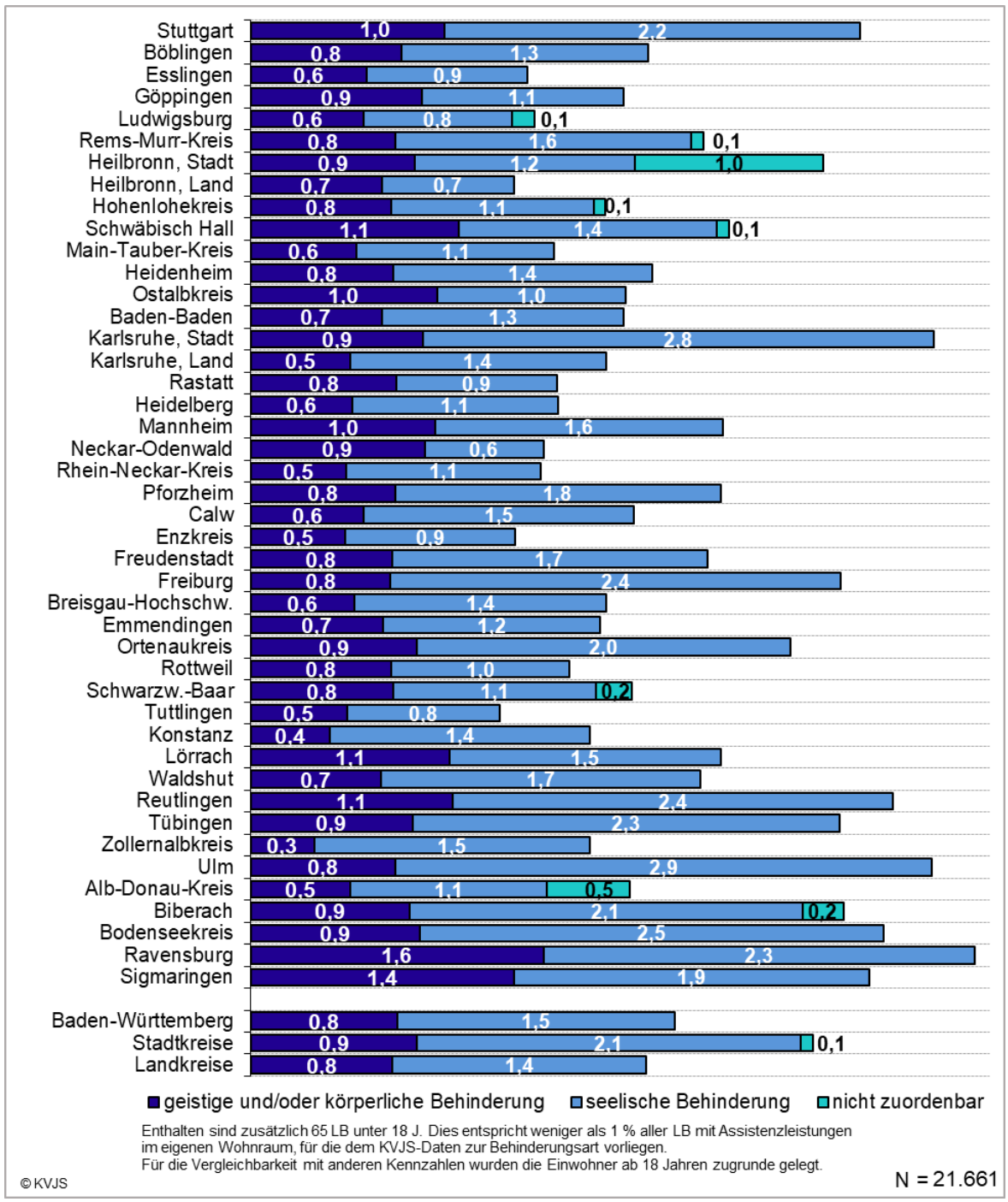


Abbildung 19 Erwachsene Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum nach Art der Behinderung am 31.12.2024 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahre

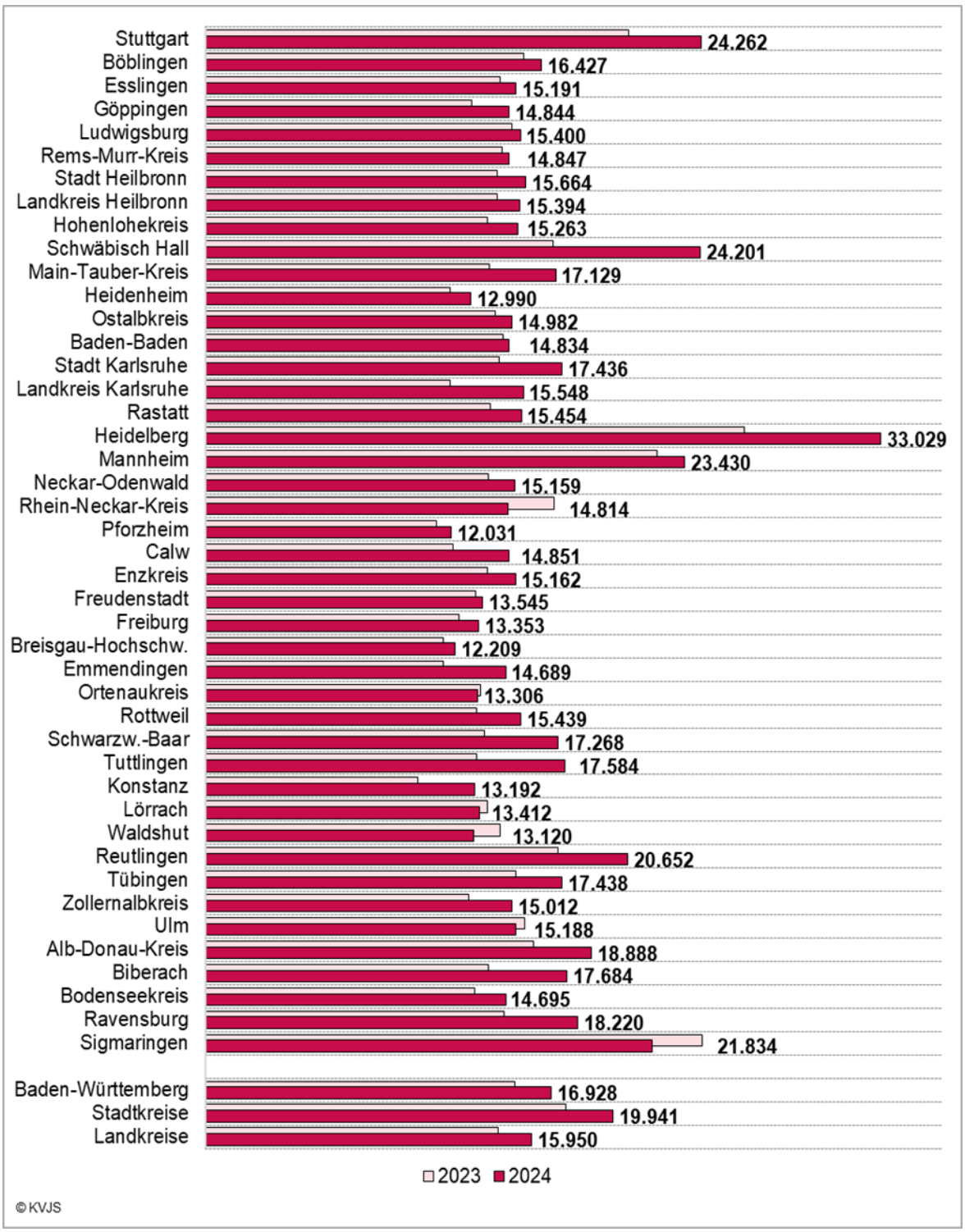


Enthalten sind zusätzlich 65 LB unter 18 J. Dies entspricht weniger als 1 % aller LB mit Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum, für die dem KVJS-Daten zur Behinderungsart vorliegen.
Für die Vergleichbarkeit mit anderen Kennzahlen wurden die Einwohner ab 18 Jahren zugrunde gelegt.

© KVJS

N = 21.661

Abbildung 20 Bruttoaufwendungen für wohnbezogene Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum pro leistungsberechtigter Person in den Jahren 2023 und 2024 in Euro



2.2.2 Besondere Wohnformen

Erstmals seit 2020 wieder ein leichter Anstieg der Zahl der Leistungsberechtigten

Ende 2024 erhielten in Baden-Württemberg 21.460 Leistungsberechtigte – davon 21.262 Erwachsene – eine wohnbezogene Assistenzleistung in einer besonderen Wohnform. Mit einem Anstieg um 209 Personen oder 1,0 Prozent stieg die Zahl der erwachsenen Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen erstmals seit 2020 wieder leicht an (vgl. Abbildung 14).[10] Trotz dieses leichten Anstiegs ergab sich im Gesamt-Zeitraum 2020 bis 2024 ein leichter Rückgang der durchschnittlichen jährlichen Fallzahlen (- 0,1 %), während diese zwischen 2012 und 2019 noch um durchschnittlich ein Prozent pro Jahr gestiegen waren.

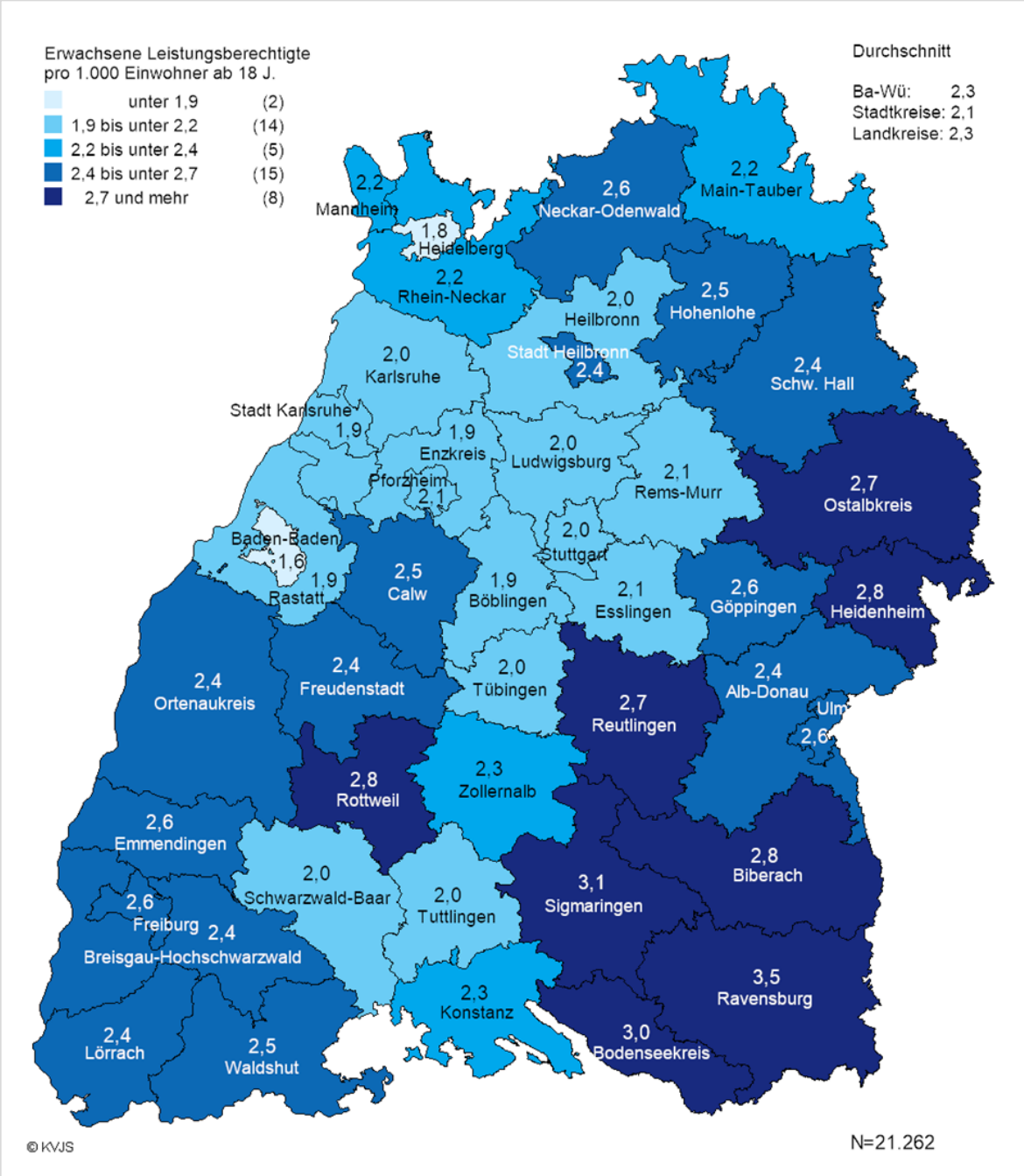
Der leichte Anstieg der Zahl der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen im Jahr 2024 hängt teilweise auch mit dem Abschluss neuer Leistungsvereinbarungen in Einrichtungen an der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege im Rahmen von „Kombi-Modellen“ und einer daraus resultierenden Änderung der Zuordnung von Leistungen zusammen. Leistungsberechtigte, die Assistenzleistungen im Rahmen eines „Kombi-Modells“ erhalten, werden ab dem Berichtsjahr 2025 – analog zum Buchungsplan – separat erfasst. Dies ermöglicht zukünftig eine differenziertere Bewertung der Entwicklung.

Weiterhin sehr unterschiedliche Dichtewerte auf Kreisebene

Landesweit erhielten am 31.12.2024 2,3 Erwachsene pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren eine Leistung in einer besonderen Wohnform. Auf Kreisebene variiert die Kennziffer zwischen 1,6 und 3,5 (vgl. Abbildung 21) und somit in ähnlicher Größenordnung wie in den Vorjahren. Auf Basis der Daten aus den Vorjahren ergab sich ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen der Zahl der vereinbarten Plätze und der Zahl der Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohner auf Kreisebene.

[10] Die Gesamtzahl der erwachsenen und minderjährigen Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen in einer besonderen Wohnform stieg gegenüber dem Vorjahr um 1,1 Prozent an.

Abbildung 21 Erwachsene Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen in Baden-Württemberg am 31.12.2024 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahre



Fast drei Viertel der Leistungsberechtigten haben eine geistige, körperliche oder mehrfache Behinderung

Die überwiegende Zahl (73,5 %) der Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen in einer besonderen Wohnform, für die eine Zuordnung nach Behinderungsart möglich ist, hat eine geistige, körperliche oder mehrfache Behinderung. Der Anteil der Leistungsberechtigten mit einer seelischen Behinderung lag 2024 bei 26,5 Prozent und stieg wie in den Vorjahren weiter leicht an (2023: 25,7 %). Analog zu den Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum ist der Anteil der Leistungsberechtigten mit einer seelischen Behinderung in den Stadtkreisen mit durchschnittlich 32,7 Prozent höher als in den Landkreisen mit 25,3 Prozent.

Pro 1.000 erwachsene Einwohner leben in allen Stadt- und Landkreisen mehr Leistungsberechtigte mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung in besonderen Wohnformen als Personen mit einer seelischen Behinderung (vgl. Abbildung 22). Auffällig ist, dass die Landkreise mit Komplexeinrichtungen in Baden-Württemberg die höchste Zahl an Leistungsberechtigten mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung in Relation zur Einwohnerschaft aufweisen.

Anstieg der Aufwendungen in besonderen Wohnformen erreicht neuen Höchstwert

Die Aufwendungen in den besonderen Wohnformen setzen sich zusammen aus:

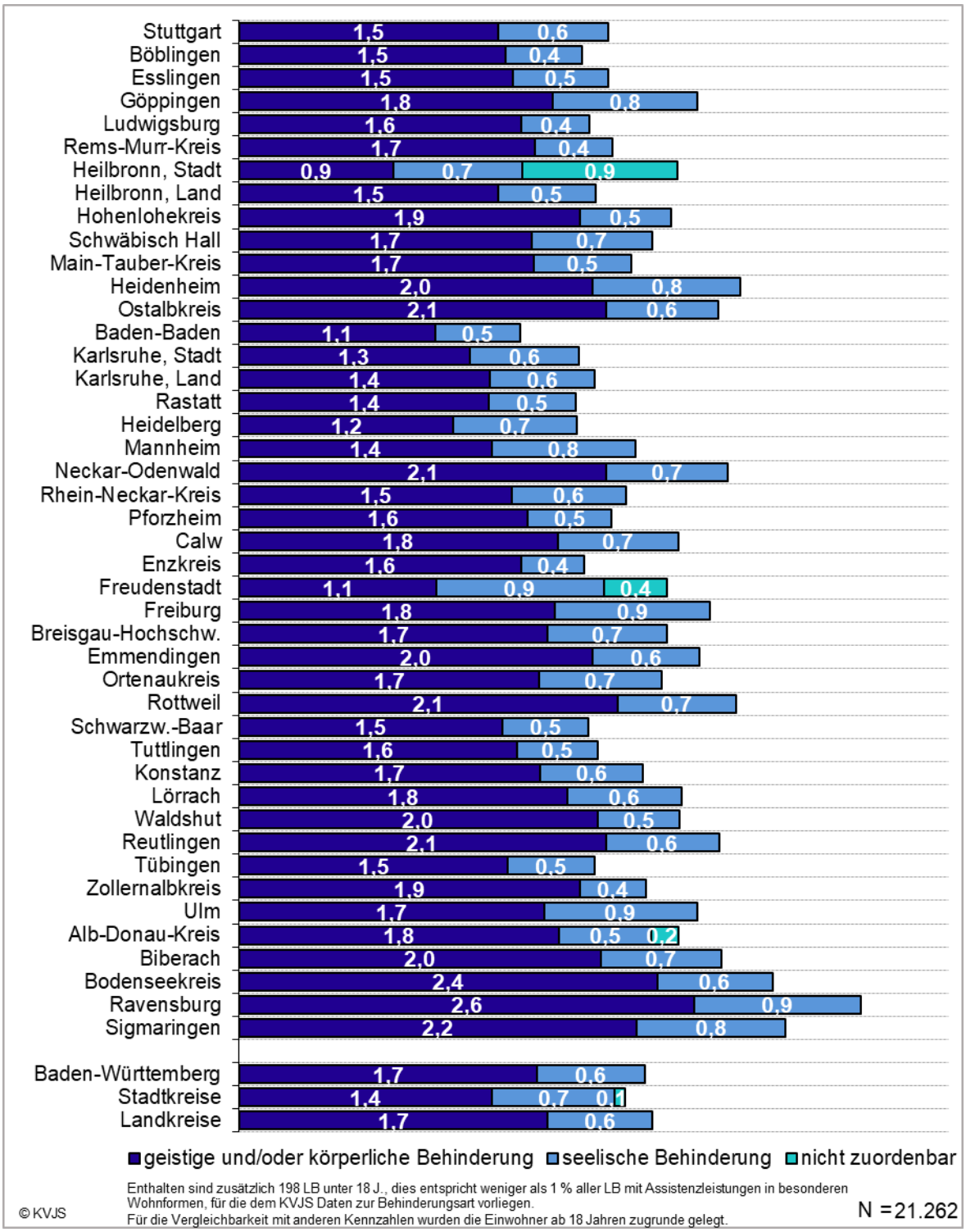
- Aufwendungen für Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen (2024 insgesamt rund 1,14 Mrd. Euro; vgl. Abbildung 17).
- Leistungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze in besonderen Wohnformen (mindestens 8 Mio. Euro), sowie[11]
- Besuchsbeihilfen, die im Rahmen der Erhebung nicht separat abgefragt wurden.

Der Anstieg der Bruttoaufwendungen für Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen auf 1,14 Milliarden Euro entspricht einer Aufwandssteigerung von rund 204,9 Millionen Euro (+ 22,0 %) im Vergleich zum Vorjahr.

Die durchschnittlichen Fallkosten stiegen gegenüber 2023 landesweit um knapp 9.100 Euro (+ 20,7 %) auf fast 53.000 Euro an.

[11] Belastbare Angaben zu den Aufwendungen für Leistungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze in besonderen Wohnformen auf Landes- und Kreisebene sind erst in den kommenden Jahren möglich. Der Gesamtbetrag von 8 Millionen Euro bezieht sich auf die im Jahr 2024 bereits separat verbuchten Aufwendungen für Leistungen für Wohnraum. In einem Teil der Kreise sind in der Übergangsphase Aufwendungen für Wohnraum teilweise noch in den Assistenzleistungen enthalten.

Abbildung 22 Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen in einer besonderen Wohnform nach Art der Behinderung am 31.12.2024 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahre



Enthalten sind zusätzlich 198 LB unter 18 J., dies entspricht weniger als 1 % aller LB mit Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen, für die dem KVJS Daten zur Behinderungsart vorliegen.
Für die Vergleichbarkeit mit anderen Kennzahlen wurden die Einwohner ab 18 Jahren zugrunde gelegt.

© KVJS

N = 21.262

2.3 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie

Erneut leichter Rückgang der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten in Pflegefamilien

Zum Jahresende 2024 erhielten in Baden-Württemberg rund 1.500 Personen Leistungen in einer Pflegefamilie. Im Vergleich zu 2023 verringerte sich die Zahl der Leistungsberechtigten um sechs Personen beziehungsweise 0,4 Prozent (vgl. Abbildung 23). Der Rückgang liegt damit unter dem Niveau von 2022 auf 2023 (- 5,7 % oder 89 Personen weniger als im Vorjahr).

Unter den Leistungsberechtigten[12] waren 2024:

- 1.082 Erwachsene (+0,7 % oder 8 Personen mehr als im Vorjahr) und
- 383 Kinder und Jugendliche (- 3,5 % oder 14 Personen weniger als im Vorjahr).

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit SGB IX-Leistungen in Pflegefamilien hatte zwischen 2012 und 2019 stark zugenommen, zwischen 2020 und 2024 aber stagniert.

Die Zahl der Erwachsenen in Pflegefamilien stagniert in Baden-Württemberg bereits seit längerem und war im Gesamtzeitraum 2020 bis 2024 rückläufig. Trotz der leichten Zunahme von 2023 auf 2024 kann derzeit noch nicht von einer Umkehr des Trends ausgegangen werden. Ungeachtet dessen nimmt Baden-Württemberg im Bundesvergleich weiterhin eine führende Position bei den Leistungen für Erwachsene in Pflegefamilien ein. Rund 32 Prozent aller erwachsenen Leistungsberechtigten in Pflegefamilien in Deutschland lebten 2023 in Baden-Württemberg.[13]

[12] Die Leistungsberechtigten der Kategorien „Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien“ oder „Erwachsenen in Pflegefamilien“ können gegebenenfalls von ihren typischen Altersgruppen (minderjährig/volljährig) abweichen. Die Zuordnung erfolgt nicht zwangsläufig nach dem Alter, sondern nach gewährtem Leistungstyp.
[13] Vgl. BAGüS/con_sens, 2025: Der Bericht für das Jahr 2024 liegt noch nicht vor.

Abbildung 23 Leistungsberechtigte mit Leistungen in einer Pflegefamilie nach SGB IX in Baden-Württemberg: 2012-2024 (jeweils Stichtag 31.12.)

Anzahl Leistungsberechtigte in Pflegefamilien am Stichtag 31.12.			Entwicklung 2023-2024		Ø jährliche Veränderung in %	
	2023	2024	abs.	in %	2012-2019	2020-2024
Erwachsene	1.074	1.082	8	0,7	0,1	-3,3
Kinder und Jugendliche	397	383	-14	-3,5	19,3	0,3
insgesamt	1.471	1.465	-6	-0,4	2,7	-2,4

©KVJS

Rund 40 Prozent der Erwachsenen in Pflegefamilien haben eine seelische Behinderung

In Pflegefamilien für Erwachsene leben sowohl Menschen mit einer geistigen oder körperlichen als auch Menschen mit einer seelischen Behinderung. Im Jahr 2024 hatten 40,2 Prozent der volljährigen Personen in Pflegefamilien eine seelische Behinderung. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl geringfügig um 0,5 Prozent an.

In den Stadtkreisen weniger erwachsene Leistungsberechtigte, aber mehr Kinder und Jugendliche

Ende 2024 kamen auf 10.000 erwachsene Einwohner in Baden-Württemberg im Durchschnitt 1,2 Erwachsene mit Leistungen in einer Pflegefamilie (vgl. Abbildung 24). In den Landkreisen waren es mit durchschnittlich 1,3 mehr als doppelt so viele als in den Stadtkreisen (durchschnittlich 0,6 Leistungsberechtigte). Allerdings variierte auch die Leistungsdichte innerhalb der Landkreise mit Werten zwischen 0,3 und 4,8 sehr stark.

Pro 10.000 Einwohner unter 18 Jahre erhielten zum 31.12.2024 zwei Kinder und Jugendliche Leistungen nach SGB IX in einer Pflegefamilie (vgl. Abbildung 25). Im Gegensatz zu den erwachsenen Leistungsberechtigten war die Dichte in den Stadtkreisen mit durchschnittlich 3,1 höher als in den Landkreisen (durchschnittlich 1,7).

Bruttoaufwendungen trotz leichten Fallzahlrückgangs weiter gestiegen

Obwohl gegenüber 2023 die Zahl der Leistungsberechtigten insgesamt um 0,4 Prozent (- 6 Leistungsberechtigte) sank, stiegen die Bruttoaufwendungen für die Betreuung in einer Pflegefamilie insgesamt um 9,2 Prozent auf 27,7 Millionen Euro an.

Abbildung 24 Gesamtzahl der Erwachsenen mit Leistungen der Eingliederungshilfe zur Betreuung in einer Pflegefamilie am 31.12.2024 pro 10.000 Einwohner ab 18 Jahre

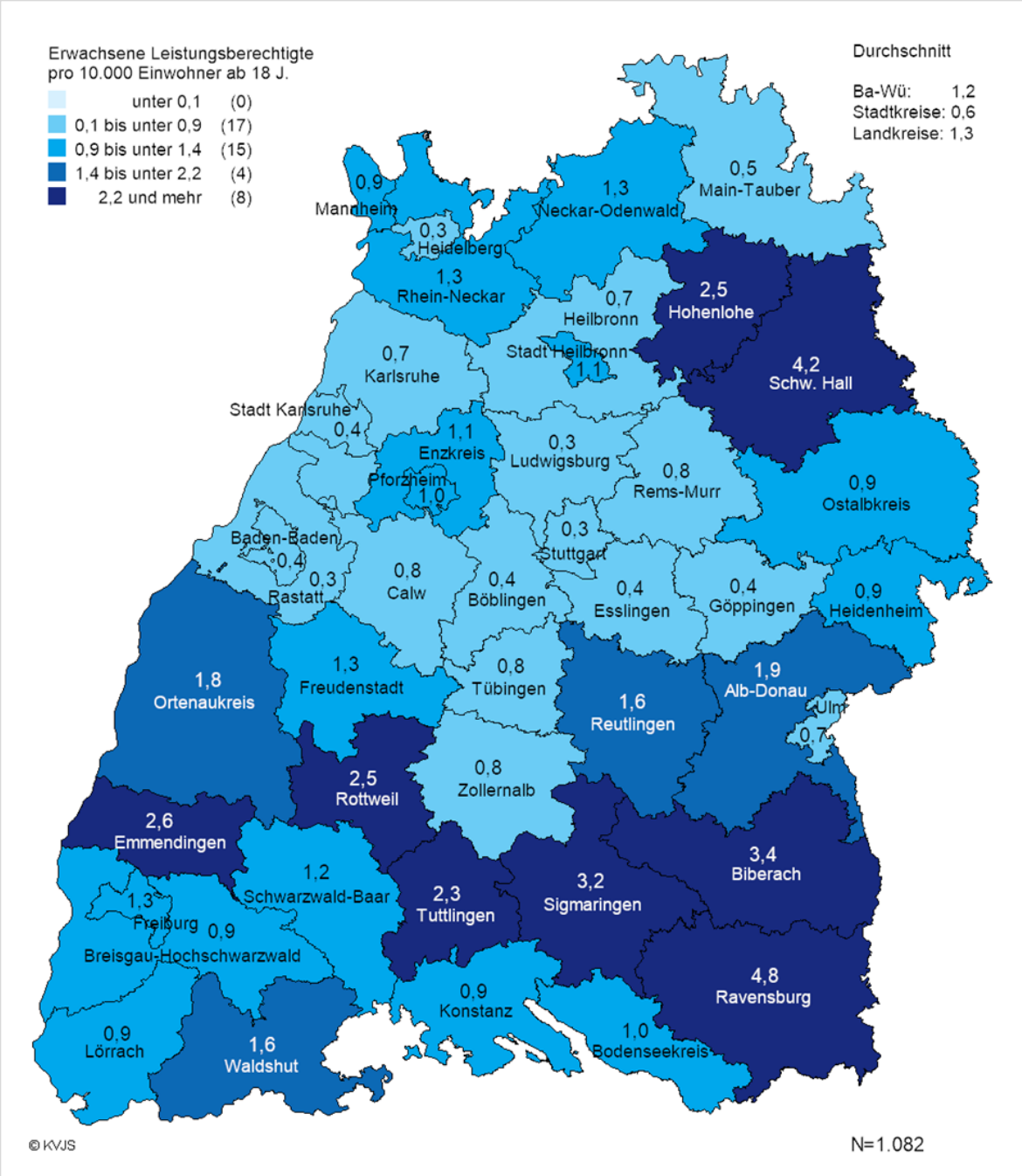
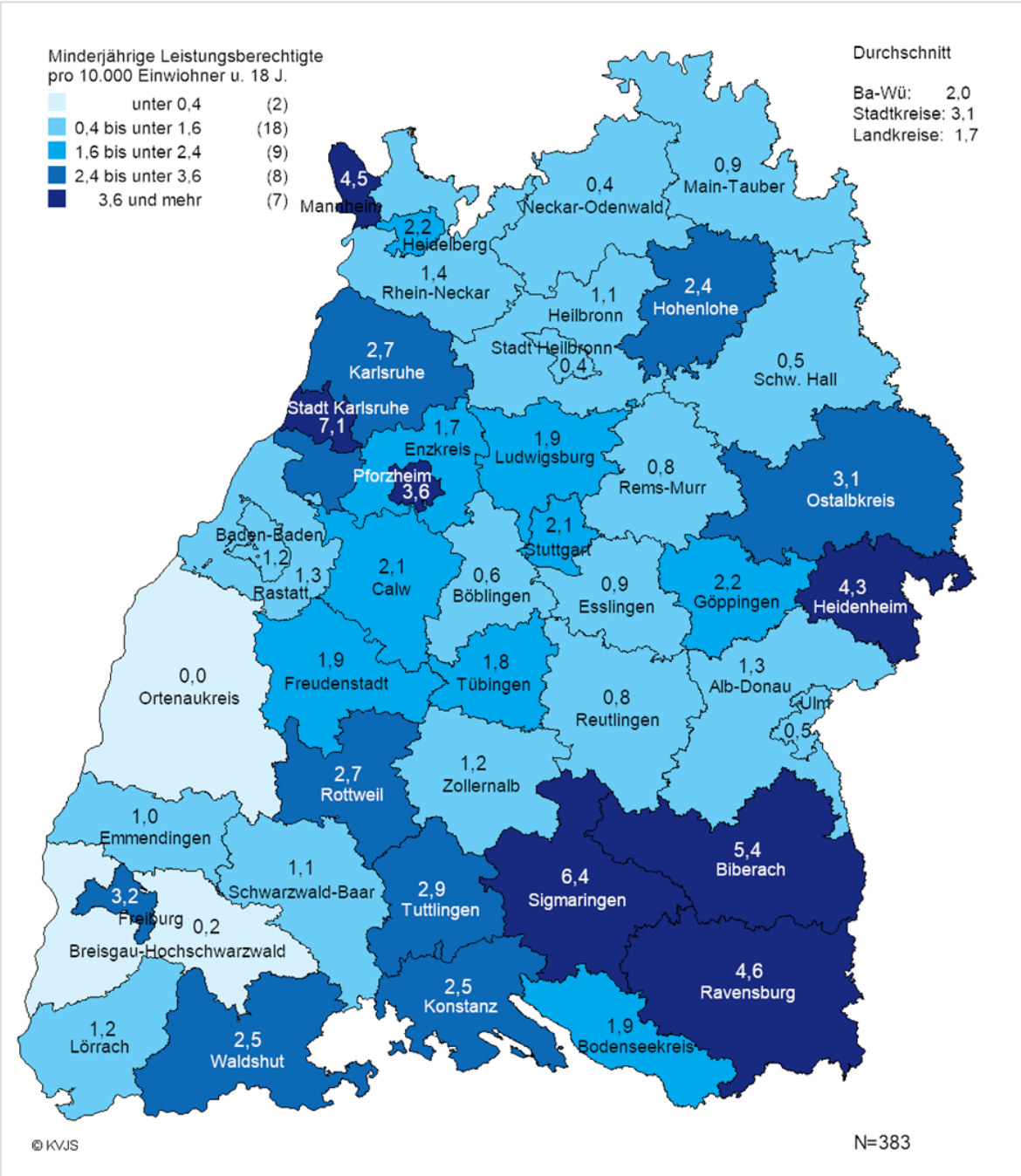


Abbildung 25 Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen mit Leistungen der Eingliederungshilfe zur Betreuung in einer Pflegefamilie am 31.12.2024 pro 10.000 Einwohner unter 18 Jahre



2.4 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 81 SGB IX dienen dazu, leistungsberechtigten Personen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen werden in der Regel im Rahmen von Gruppenangeboten erbracht und zielen darauf ab, eine möglichst selbstständige Tagesgestaltung zu fördern.

Dem SGB IX liegt eine personenbezogene Ausrichtung der Leistungen der Eingliederungshilfe zugrunde, die sich an individuellen Unterstützungsbedarfen orientiert. Daher sieht der aktuelle Landesrahmenvertrag Baden-Württemberg bei den Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten in Fördergruppen keine inhaltliche Differenzierung nach Förder- und Betreuungsgruppen und Angeboten der Tages-/Seniorenbetreuung mehr vor. Die Leistungen müssen gemäß Buchungsplan für die Eingliederungshilfe ab 2024 auch nicht mehr differenziert verbucht werden.[14] Um dennoch weiterhin einen Vergleich der Tagesstruktur von Leistungsberechtigten im erwerbsfähigen Alter und solchen im Rentenalter zu ermöglichen, erfolgt die Analyse der Leistungsberechtigten in diesem und zukünftigen Berichten rückwirkend ab dem Jahr 2023 differenziert nach dem Alter der Leistungsberechtigten (unter bzw. über 65 Jahre).[15]

2023 war mit einem Anteil von rund 93 Prozent die überwiegende Mehrheit der Leistungsberechtigten in Förder- und Betreuungsgruppen jünger als 65 Jahre und somit im erwerbsfähigen Alter – nur knapp 800 Leistungsberechtigte waren 65 Jahre und älter. Angebote der Tages-/Seniorenbetreuung wurden dagegen im Jahr 2023 erwartungsgemäß mehrheitlich (68 %) von Leistungsberechtigten im Alter ab 65 Jahre in Anspruch genommen. Allerdings waren etwas mehr als 1.200 Leistungsberechtigte in diesen Angeboten jünger als 65 Jahre.

Stärkerer Anstieg der Gesamtzahl an Leistungsberechtigten als in den Vorjahren

Insgesamt erhielten in Baden-Württemberg zum Stichtag 31.12.2024 15.813 Personen eine Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Vergleich zum Jahr 2023 bedeutet dies einen Anstieg um 561 Leistungsberechtigte (+ 3,7 %; vgl. Abbildung 26). Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten nahm damit deutlich stärker zu als von 2022 auf 2023 (+ 0,6 %) und als im Durchschnitt der Jahre 2020 bis 2024 (+ 1,8 %). Einen Anstieg der Fallzahlen gab es sowohl bei den Leistungsberechtigten im erwerbsfähigen Alter als auch bei denjenigen ab 65 Jahren.

[14] Bis 2023 erfolgte eine Differenzierung nach Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen, in der Tages-/Seniorenbetreuung und sonstigen Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten.
[15] Für das Jahr 2023 liegen Daten zu den Leistungsberechtigten mit Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten einmalig sowohl nach der früheren Differenzierung als auch nach Altersgruppen vor. Dies ermöglicht Aussagen über die Inanspruchnahme der Angebote durch Personen im erwerbsfähigen Alter und Rentenalter.

Im Landesdurchschnitt waren 2024 76,9 Prozent aller Leistungsberechtigten mit Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten jünger als 65 Jahre und 23,1 Prozent 65 Jahre und älter (vgl. Abbildung 26). Dies entspricht nahezu der Altersverteilung im Jahr 2023.

Abbildung 26 Leistungsberechtigte mit Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach SGB IX in Baden-Württemberg nach Alter: 2023-2024 (jeweils Stichtag 31.12.)

Anzahl Leistungsberechtigte am Stichtag 31.12.					Entwicklung 2023-2024	
Altersgruppe	2023		2024		absolut	in %
	absolut	in %	absolut	in %		
Unter 65 Jahren	11.720	76,8%	12.167	76,9%	447	3,8
65 Jahre und älter	3.532	23,2%	3.646	23,1%	114	3,2
Insgesamt	**15.252**	**100%**	**15.813**	**100%**	**561**	**3,7**

©KVJS

Die Leistungsdichte stieg Ende 2024 in Baden-Württemberg auf 17,0 Personen pro 10.000 Einwohner ab 18 Jahre (2023: 16,5 Personen). Auf Kreisebene variiert die Kennziffer beträchtlich (zwischen 9,4 und 24,6). Dabei liegt die Leistungsdichte für die unter 65-Jährigen sowohl auf Landesebene als auch in allen Kreisen über derjenigen für Personen ab 65 Jahren, wobei die Werte auf Kreisebene deutliche Unterschiede aufweisen (vgl. Abbildung 27).

69,3 Prozent aller Leistungsberechtigten mit Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten erhielten gleichzeitig eine Assistenzleistung in einer besonderen Wohnform. Dies weist auf einen vergleichsweise hohen Unterstützungsbedarf dieser Personengruppe hin.

Starker Anstieg der Gesamtaufwendungen um 17,8 Prozent auf über 455 Millionen Euro

Die Gesamtaufwendungen für Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten lagen 2024 bei 455,5 Millionen Euro. Gegenüber dem Vorjahr sind die Aufwendungen um 68,8 Millionen Euro oder 17,8 Prozent gestiegen. Der Anstieg war damit deutlich höher als von 2022 auf 2023 (+ 12,1 % oder 41,7 Mio. Euro). Dies liegt zum einen an der stärkeren Zunahme der Zahl der Leistungsberechtigten, zum anderen aber auch an einem Anstieg der durchschnittlichen Aufwendungen pro leistungsberechtigter Person. Diese lagen im Jahr 2024 in Baden-Württemberg

bei rund 28.800 Euro und somit um rund 3.450 Euro (+ 13,6 %) über den durchschnittlichen Fallkosten des Jahres 2023.[16]

Hauptzielgruppe weiterhin Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten vorwiegend Personen mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung (71,2 % aller Personen, für die 2024 Angaben zur Behinderungsart vorlagen). Entsprechend lag der Anteil der Leistungsberechtigten mit einer seelischen Behinderung im Jahr 2024 landesweit bei 28,8 Prozent. In den Stadtkreisen ist der Anteil der Personen mit einer seelischen Behinderung mit durchschnittlich 35,7 Prozent höher.

In Bezug auf die Bevölkerung kommen in Baden-Württemberg auf 10.000 Einwohner ab 18 Jahren 4,8 Personen mit Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer seelischen Behinderung. In den Stadtkreisen war die Kennziffer mit durchschnittlich 6,4 wiederum höher als in den Landkreisen mit 4,5 (vgl. Abbildung 28).

[16] Für das Jahr 2023 können zusätzlich zu den durchschnittlichen Gesamt-Fallkosten auch die durchschnittlichen Fallkosten in den ehemaligen Förder- und Betreuungsgruppen berechnet werden. Diese lagen um rund 3.200 Euro (+ 12,7 %) über den Fallkosten für die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten insgesamt.

Abbildung 27 Leistungsberechtigte mit Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach Alter am 31.12.2024 pro 10.000 Einwohner ab 18 Jahre

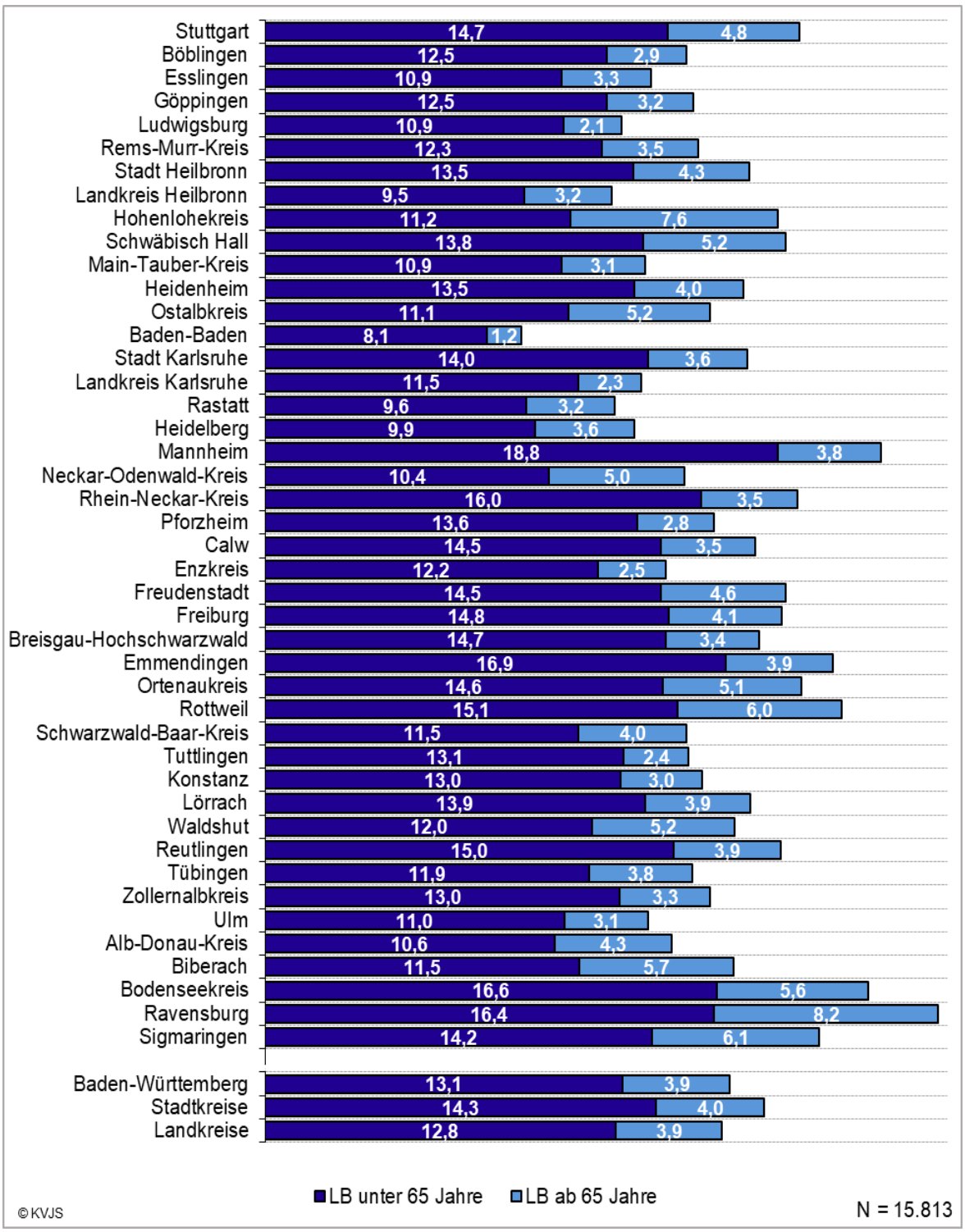
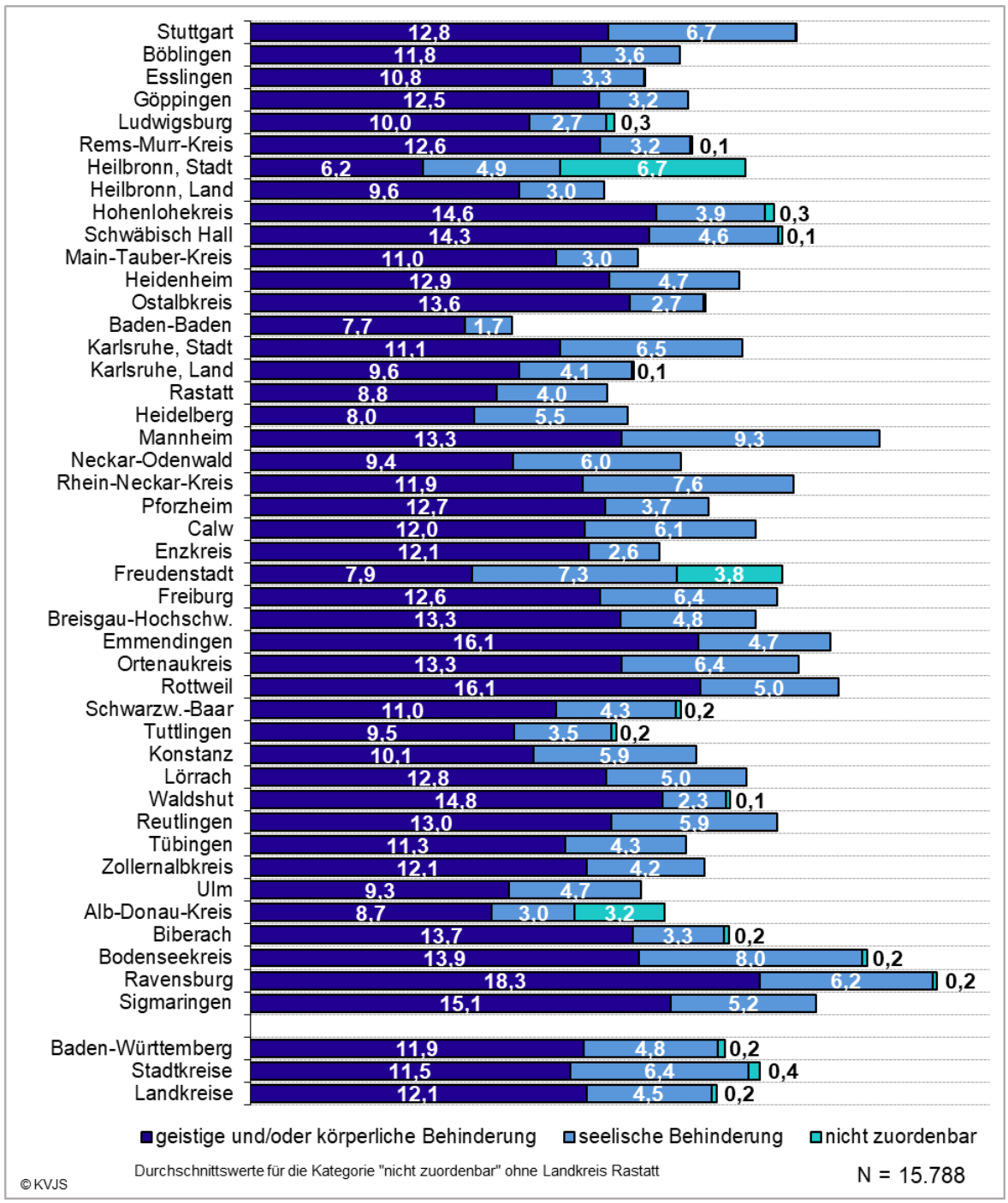


Abbildung 28 Leistungsberechtigte mit Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach Art der Behinderung am 31.12.2024 pro 10.000 Einwohner ab 18 Jahre



Anmerkung: Aufgrund einzelner fehlender Angaben weicht die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten differenziert nach Behinderungsart geringfügig von der Gesamtzahl differenziert nach Alter ab.

2.5 Fazit

Die Entwicklung der Leistungen zur Sozialen Teilhabe steht im Zuge der Umsetzung des SGB IX unter besonderer Beobachtung, da diesem Bereich eine herausragende Bedeutung für die Gesamtentwicklung in der Eingliederungshilfe zukommt. Fast zwei von drei Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe (55.211) erhielten 2024 mindestens eine Leistung zur Sozialen Teilhabe.

Mit Ausgaben von rund 2,08 Milliarden Euro entfielen auf die Leistungen zur sozialen Teilhabe rund 66 Prozent des Gesamtbudgets der Eingliederungshilfe. Die Steigerung des Aufwands erreichte 2024 einen neuen Höchstwert. Dies ist nicht nur auf die gestiegene Zahl der Leistungsberechtigten zurückzuführen, sondern insbesondere auf überproportional gestiegene durchschnittliche Fallkosten. Ursachen sind Kostensteigerungen, die neben der Inflation und den Tarifsteigerungen auch Kostensteigerungen durch das SGB IX beinhalten.

Durch die personenzentrierte Leistungsgewährung und die fortschreitende Umsetzung des SGB IX ist in den kommenden Jahren mit einem weiteren Anstieg des Aufwands zu rechnen. Die weitere Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten hängt auch von der Bundesgesetzgebung ab. Der Steuerung im Einzelfall mit Blick auf die Wirkung von Leistungen sowie der Angebotssteuerung durch die Sozialplanung mit Blick auf die Wirksamkeit wird deshalb künftig noch mehr Bedeutung zukommen.

3 Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen zur Beschäftigung nach § 111 SGB IX sollen die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben unterstützen. Sie umfassen neben Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) auch Leistungen bei anderen Leistungsanbietern und Leistungen zur Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Letztere schließen in Baden-Württemberg neben dem Budget für Arbeit und dem Budget für Ausbildung auch die ergänzenden Lohnkostenzuschüsse im Rahmen der Fördergrundsätze “Arbeit Inklusiv” ein. Innerhalb der Leistungen in WfbM kommt den Leistungen im Rahmen des Werkstatt-Transfers eine wachsende Bedeutung zu. Durch sie soll ein Übergang von den Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten in die WfbM gefördert oder, umgekehrt, ein Wechsel von der WfbM in eine Fördergruppe vermieden werden.

3.1 Gesamtentwicklung

Ende 2024 erhielten insgesamt 29.196 Personen in Baden-Württemberg Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX.[17] Verglichen mit dem Vorjahr entsprach dies einer Steigerung um 0,9 Prozent. Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben hat damit erstmals seit 2021 wieder leicht zugenommen. Insgesamt ergaben sich seit Einführung der BTHG-bedingten Veränderungen zum 01.01.2018 nur geringe Veränderungen bei den Leistungsberechtigten (durchschnittlicher jährlicher Zuwachs: + 0,2 %).

Der Großteil der Leistungsberechtigten erhielt 2024 weiterhin Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM (92,1 %), wobei die Zahl der Leistungsberechtigten in WfbM seit 2018 kontinuierlich sinkt und die Zahl der Personen mit ergänzenden Lohnkostenzuschüssen steigt. Die Personen mit einem ergänzenden Lohnkostenzuschuss sind auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig. Trotz des Rückgangs der Leistungsberechtigten in WfbM nahm die Zahl der Leistungen im Rahmen des WfbM-Transfers in den letzten Jahren deutlich zu.

Die Anzahl der Personen mit einem Budget für Arbeit ist weiterhin gering und stieg im Vergleich zum Vorjahr leicht an (vgl. Abbildung 29). Das Budget für Ausbildung spielt bisher in Baden-Württemberg, ebenso wie in den anderen Bundesländern, keine maßgebliche Rolle.[18]

[17] Die Daten umfassen auch die Leistungen der Eingliederungshilfe auf dem ersten Arbeitsmarkt, die vom KVJS-Inklusions- und Integrationsamt im Rahmen von Arbeit Inklusiv abgewickelt und den Stadt- und Landkreisen im Nachhinein in Rechnung gestellt werden. Datenquelle sind die Angaben des KVJS-Inklusions- und Integrationsamts.

[18] Da die Leistungen derzeit in den Kreisen nicht differenziert erfasst und verbucht werden, sind exakte Daten nicht verfügbar.

Abbildung 29 Entwicklung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Baden-Württemberg: 2012-2024 (jeweils Stichtag 31.12.)

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben			Entwicklung 2023-2024		Ø jährliche Veränderung in %	
	2023	2024	abs.	in %	2012-2017	2018-2024
Arbeits-bereich WfbM	26.956	26.902	-54	-0,2	0,9	-0,6
davon WfbM Transfer	964	1.484	520	53,9	-*	44,7
andere Leistungs-anbieter	130	144	14	10,8	-*	-* nicht auswertbar
ergänzende Lohnkosten-zuschüsse**	1.816	2.101	285	15,7	78,4	14,8
Budget für Arbeit	34	49	15	44,1	-*	51,8
insgesamt	**28.936**	**29.196**	**260**	**0,9**	**1,8**	**0,2**

© KVJS

* diese Leistungen wurden im Jahr 2018 eingeführt

** berücksichtigt nur Leistungsberechtigte, für die bereits eine Zahlung erfolgt

Der Aufwand für die Leistungen in WfbM und bei anderen Anbietern stieg von 2023 auf 2024 mit 11,2 Prozent mehr als doppelt so stark wie im langjährigen Durchschnitt (vgl. Abbildung 30).

Abbildung 30 Entwicklung Aufwand für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM und bei anderen Anbietern: 2012-2024

Bruttoaufwendungen in Mio. €			Entwicklung 2023-2024		ø jährliche Veränderung in %	
	2023	2024	abs.	in %	2012-2017	2018-2024
Arbeitsbereich WfbM	574,3	637,9	63,6	11,1	4,3	4,6
Andere Leistungs-anbieter	2,0	2,7	0,7	33,4	-	-
Insgesamt	**576,3**	**640,6**	**64,3**	**11,2**	**4,3**	**4,6**

© KVJS

Die Leistungen bei anderen Leistungsanbietern wurden 2018 eingeführt, die durchschnittlichen Wachstumsraten sind aus diesem Grund nicht auswertbar.

Für die Umsetzung der Leistungen zur Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben die Stadt- und Landkreise entsprechend der Fördergrundsätze des Programms “Arbeit Inklusiv” das KVJS-Inklusions- und Integrationsamts beauftragt. Dieses übernimmt sowohl die Auszahlung der eigenen Leistungen als auch der Leistungen der Kreise an die Arbeitgeber als Komplexleistung. Der Kostenanteil der Kreise für die Leistungen der Eingliederungshilfe belief sich im Jahr 2024 nach den Angaben des Inklusions- und Integrationsamts auf rund 13,7 Millionen Euro, wobei der Großteil davon auf die ergänzenden Lohnkostenzuschüsse entfiel.

Addiert man diesen Betrag zu den Aufwendungen in WfbM und bei anderen Leistungsanbietern (vgl. Abbildung 30) ergibt sich 2024 ein Gesamtaufwand für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von rund 654,3 Millionen Euro. Der Gesamtaufwand stieg damit gegenüber dem Vorjahr um 11,6 Prozent an.

Der größte Anteil der Aufwendungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entfiel mit 13,4 Millionen Euro auf die ergänzenden Lohnkostenzuschüsse. Gegenüber dem Vorjahr sind die Aufwendungen hierfür um 3,6 Millionen Euro (+ 37,0 %) gestiegen. Die Aufwendungen für Budgets für Arbeit erhöhten sich von 2023 auf 2024 um rund 47.000 Euro (+ 13,4 %) auf insgesamt rund 394.000 Euro.

3.2 Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Zahl der Leistungsberechtigten das fünfte Jahr in Folge rückläufig

Wie bereits in den Vorjahren ist die Zahl der Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich der WfbM auch im Jahr 2024 weiter leicht gesunken: um 0,2 Prozent auf 26.902 Personen zum Stichtag 31.12.2024. Der Rückgang fiel etwas geringer aus als von 2022 auf 2023 (- 1,2 %).

Vergleich Entwicklung WfbM – Leistungsberechtigte in Fördergruppen unter 65 Jahre

Bislang wurde die Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten in WfbM mit der Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten in Förder- und Betreuungsgruppen verglichen. Dieser Vergleich ist im aktuellen Bericht nicht mehr möglich, da die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr getrennt nach der Zielgruppe der Leistungen (früheren Leistungstypen „Förder- und Betreuungsgruppen“ und „Tages-/Seniorenbetreuung“) erfasst werden (vgl. Kapitel 2.4). Stattdessen erfolgt die Differenzierung nun ausschließlich auf Basis des Alters der Leistungsberechtigten (unter 65 Jahre oder 65 Jahre und älter). Über die Altersstruktur ist somit der Vergleich für Personen im erwerbsfähigen Alter weiterhin möglich.

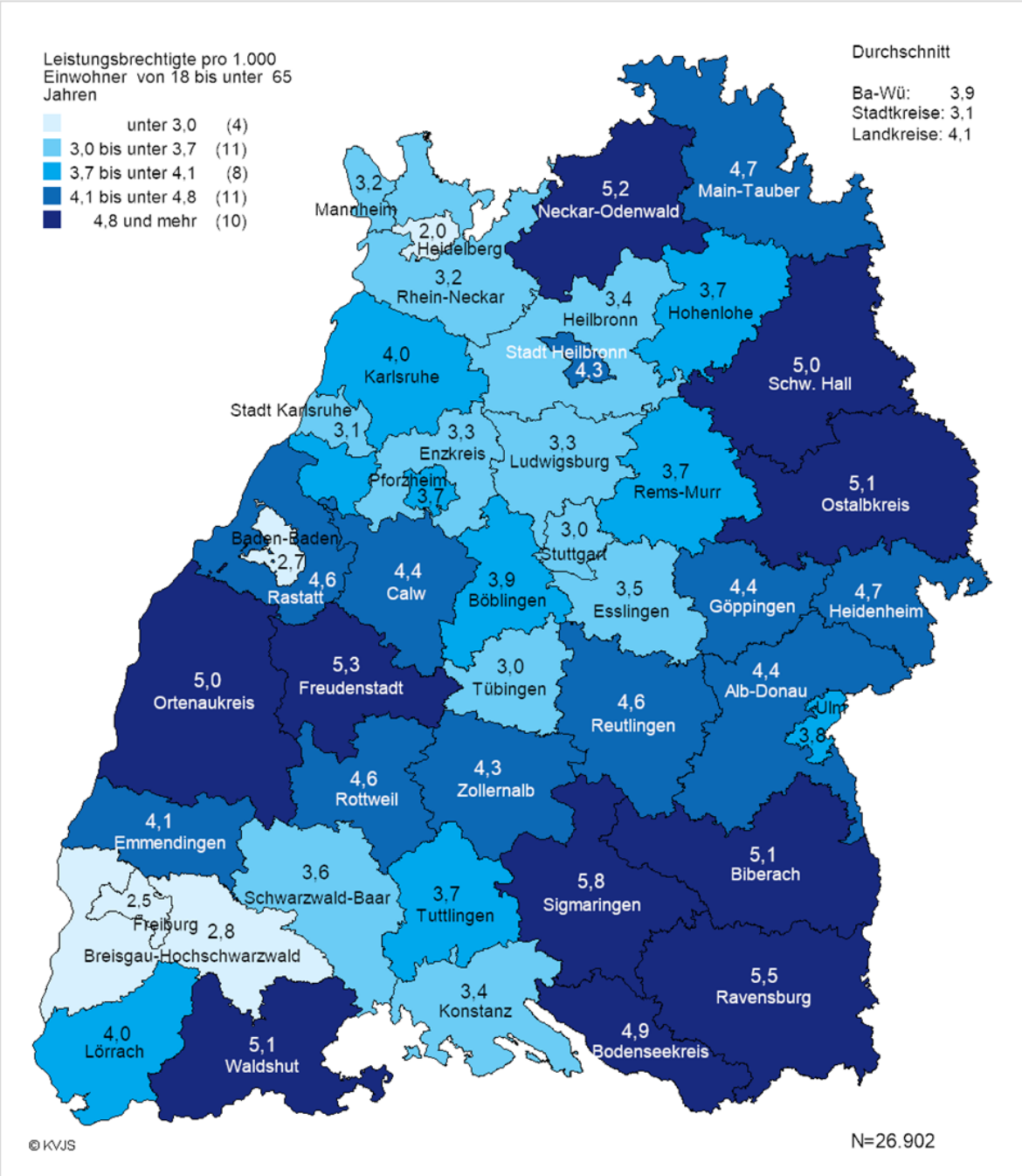
Ein übergreifender Blick ist weiterhin sinnvoll: Leistungen in WfbM und Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sind zwar im SGB IX unterschiedlichen Leistungsgruppen zugeordnet, hängen aber eng zusammen. Gelingt es durch Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten Menschen mit Behinderung auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, finden Übergänge in die WfbM statt.

Ende 2024 erhielten in Baden-Württemberg insgesamt 26.902 Personen eine Leistung in einer WfbM und 12.167 Personen unter 65 Jahren eine Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Der Anteil der Leistungsberechtigten in WfbM an der Gesamtzahl der Personen mit Leistungen in WfbM und Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten unter 65 Jahre liegt damit bei 68,9 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen leichten Rückgang um 0,8 Prozentpunkte (2023: 69,7 %) (vgl. Kapitel 2.4).

Deutlicher Anstieg des Aufwands

Der Aufwand für die Leistungen in WfbM stieg 2024 um 63,6 Millionen Euro (+ 11,1 %) auf rund 638 Millionen Euro weiter an. Die Steigerungsrate fiel damit etwas höher aus als 2023 (+ 10,4 %) (vgl. Abbildung 30). Die deutlich gestiegenen Aufwendungen sind unter anderem auf Tarif- und Sachkostensteigerungen, die Umstellung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Landesrahmenvertrag SGB IX, eine gestiegene Zahl an höher vergüteten WfbM-Transferleistungen sowie gestiegene Beförderungskosten zurückzuführen.

Abbildung 31 Leistungsberechtigte in WfbM je 1.000 Einwohner von 18 bis unter 65 Jahren am 31.12.2024



Weiterhin höhere Leistungsdichte in Landkreisen im Vergleich zu Stadtkreisen

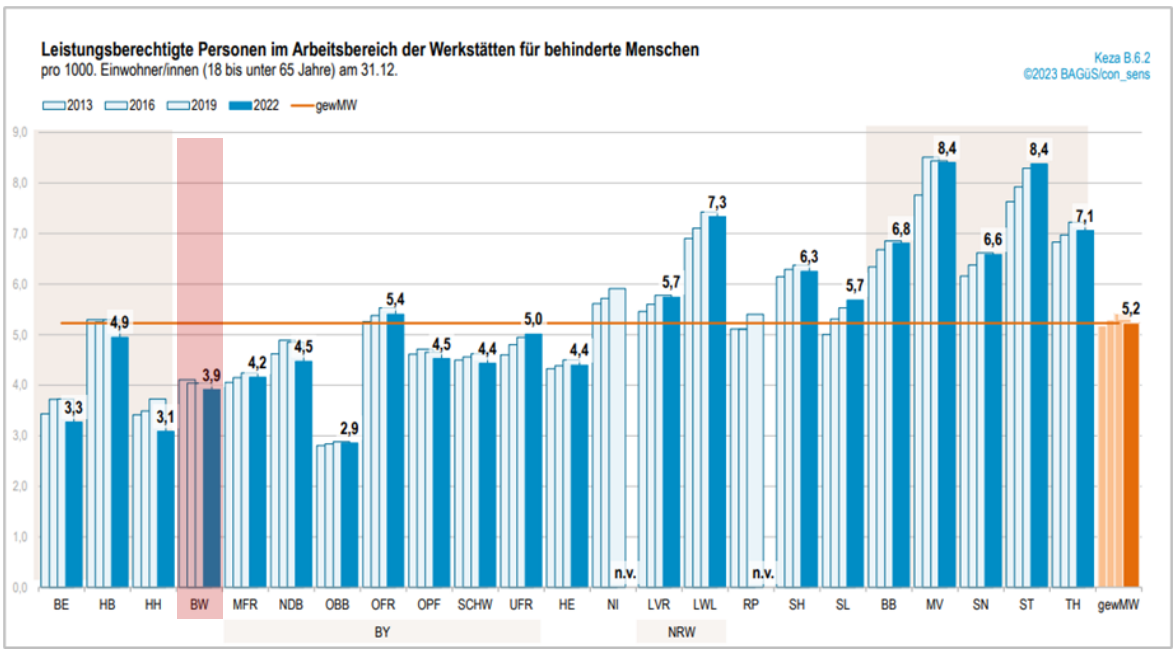
Die Leistungsdichte im Bereich der WfbM blieb im Vergleich zum Vorjahr in Baden-Württemberg mit 3,9 Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohner zwischen 18 und 65 Jahren konstant. Die durchschnittliche Leistungsdichte ist in Stadtkreisen weiterhin geringer als in Landkreisen.

Je nach Kreis kommen auf 1.000 Einwohner zwischen 18 und 65 Jahren zwischen 2,0 und 5,8 Leistungsberechtigte. In einem Viertel der Kreise stieg die Leistungsdichte von 2023 auf 2024 weiter an, in den übrigen ging sie zurück oder blieb unverändert (vgl. Abbildung 31).

Leistungsdichte in Baden-Württemberg weiterhin unter Bundesdurchschnitt

Der Kennzahlenvergleich der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe (BAGüS) ermöglicht einen Vergleich mit anderen Bundesländern. Zum Stichtag 31.12.2023[19] lag die Leistungsdichte in Baden-Württemberg mit einem Wert von 3,9 unter dem Bundesdurchschnitt von 5,2 (vgl. Abbildung 32). Bundesweit ging die Zahl der Leistungsberechtigten von 2022 auf 2023 bei den meisten Trägern ebenfalls zurück.

Abbildung 32 Leistungsberechtigte in WfbM pro 1.000 Einwohnern zwischen 18 und 65 Jahren nach Bundesländern/überörtlichem Träger: 2012-2023 (zum Stichtag 31.12.)



[19] Vgl. BAGüS/con_sens, 2025, S. 40 ff. Vergleich beruht auf Daten von 2023, da der Bericht mit den Daten für 2024 zum Erstellungszeitpunkt noch nicht vorlag.

Anstieg der durchschnittlichen Aufwendungen pro Leistungsberechtigtem um 11,3 Prozent

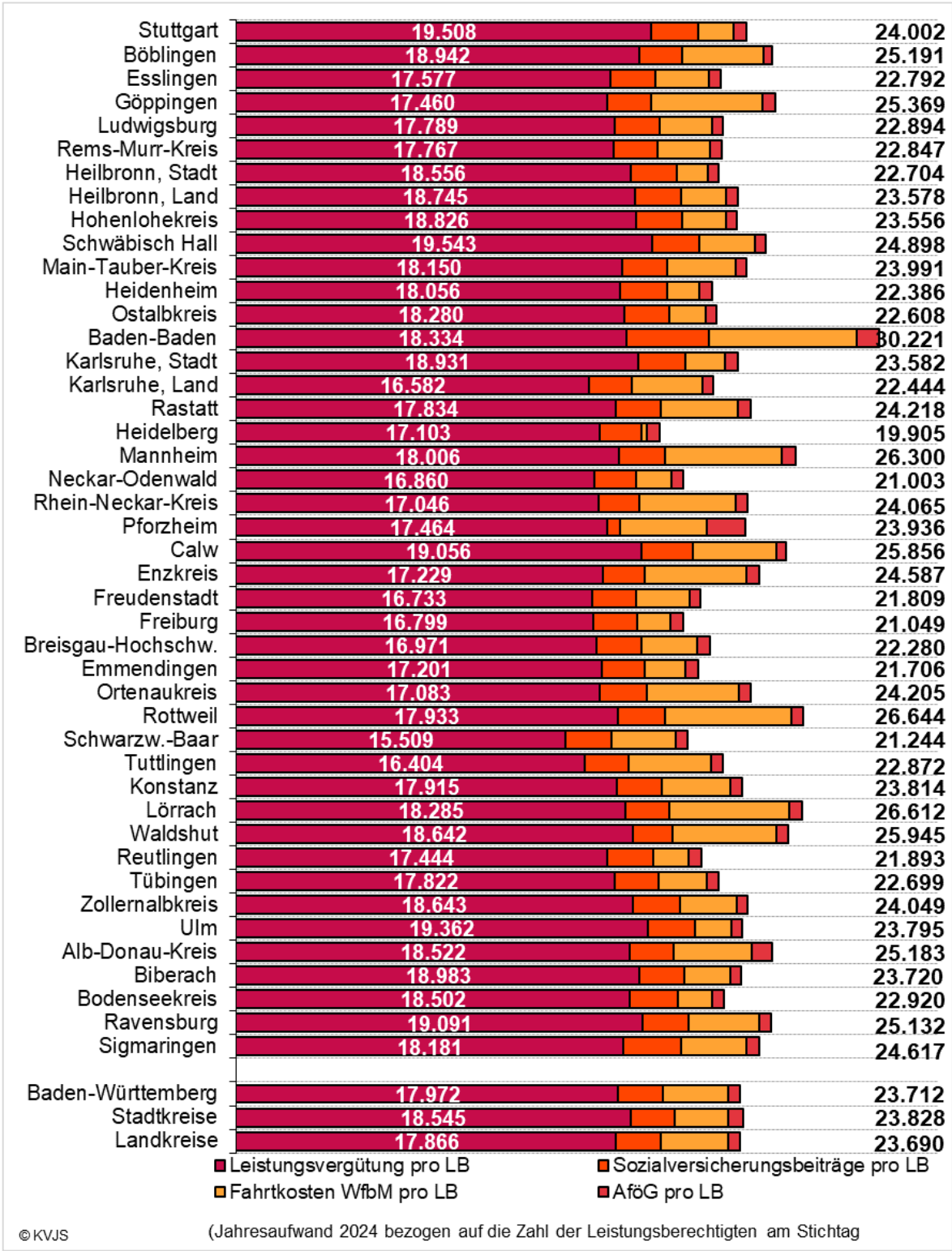
Im Jahr 2024 wendeten die Stadt- und Landkreise durchschnittlich 23.712 Euro pro leistungsberechtigte Person für Leistungen in einer WfbM auf. Die durchschnittlichen Aufwendungen stiegen somit auf Landesebene im Vergleich zum Vorjahr um rund 2.409 Euro (+ 11,3 %) deutlich an (Wert 2023: 21.303 Euro).

Rund drei Viertel der Aufwendungen in WfbM entfallen auf Leistungsvergütungen

- Den größten Anteil an den Aufwendungen in einer WfbM hatten 2024, wie in den Vorjahren, die Leistungsvergütungen in Höhe von 17.972 Euro pro leistungsberechtigte Person (insgesamt: 483,5 Mio. Euro). Die Leistungsvergütungen umfassen auch die Leistungen für die Frauenbeauftragten und die Investitionskosten.
- Die zweitgrößte Position nehmen die Fahrtkosten mit 3.044 Euro pro Leistungsberechtigtem (insgesamt: 81,9 Mio. Euro) ein,
- gefolgt von den Sozialversicherungsbeiträgen mit 2.119 Euro pro leistungsberechtigte Person (insgesamt: 57,0 Mio. Euro).
- Für das Arbeitsförderungsgeld wurden durchschnittlich 577 Euro pro leistungsberechtigte Person aufgewendet (insgesamt: 15,5 Mio. Euro; vgl. Abbildung 33).

Die durchschnittlichen Gesamtaufwendungen pro Leistungsberechtigtem in den Stadtkreisen unterscheiden sich nur geringfügig vom Durchschnitt der Landkreise. Auffällig ist, dass in den Landkreisen die durchschnittlichen Fahrtkosten pro Leistungsberechtigtem um 638 Euro höher sind (3.144 Euro pro Leistungsberechtigtem) als in den Stadtkreisen (2.506 Euro pro Leistungsberechtigtem). Dies könnte unter anderem daran liegen, dass in den Stadtkreisen mehr Beschäftigte die WfbM mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können. Die Aufwendungen für die Leistungsvergütung liegen wiederum in Stadtkreisen (18.545 Euro pro Leistungsberechtigtem) im Durchschnitt 678 Euro über dem Wert der Landkreise (17.866 Euro pro Leistungsberechtigtem).

Abbildung 33 Bruttoaufwand für Leistungen in WfbM nach Art des Aufwands im Jahr 2024 pro leistungsberechtigte Person in Euro



Anteil der Leistungsberechtigten mit seelischer Behinderung in WfbM leicht gestiegen

Der Anteil der Leistungsberechtigten mit einer seelischen Behinderung an allen Leistungsberechtigten mit Angaben zur Behinderungsart in WfbM war 2024 mit 28,3 Prozent wiederum etwas höher als in den Jahren zuvor (2022: 27,7 %; 2023: 27,9 %).

Weiterhin ist der Anteil der Leistungsberechtigten mit einer seelischen Behinderung in den Stadtkreisen mit 33,4 Prozent höher als in den Landkreisen (27,3 %). Bezogen auf die Gesamtbevölkerung im erwerbsfähigen Alter arbeiteten in den Stadtkreisen allerdings etwa gleich viele Menschen mit einer seelischen Behinderung in einer WfbM wie in den Landkreisen. Der höhere Prozentanteil in den Stadtkreisen ergibt sich durch eine geringere Gesamtzahl von WfbM-Beschäftigten in den Stadtkreisen (vgl. Abbildung 34).

Anteil der Leistungsberechtigten in WfbM mit gleichzeitiger Assistenzleistung in einer besonderen Wohnform bleibt unverändert

Zum Stichtag 31.12.2024 erhielten 28 Prozent der Leistungsberechtigten in WfbM eine Assistenzleistung in einer besonderen Wohnform. Damit veränderte sich der Anteil der in einer besonderen Wohnform Lebenden im Vergleich zum Vorjahr nicht. Auf Ebene der Kreise zeigt sich ein heterogenes Bild: Die Anteile reichen von 20 Prozent bis hin zu 63 Prozent (vgl. Abbildung 35). Diese Unterschiede können durch eine unterschiedliche Altersstruktur der Leistungsberechtigten oder unterschiedliche Anteile von Beschäftigten mit einer seelischen Behinderung bedingt sein.

Abbildung 34 Leistungsberechtigte in WfbM nach Behinderungsart am 31.12.2024 pro 1.000 Einwohner zwischen 18 und 65 Jahren

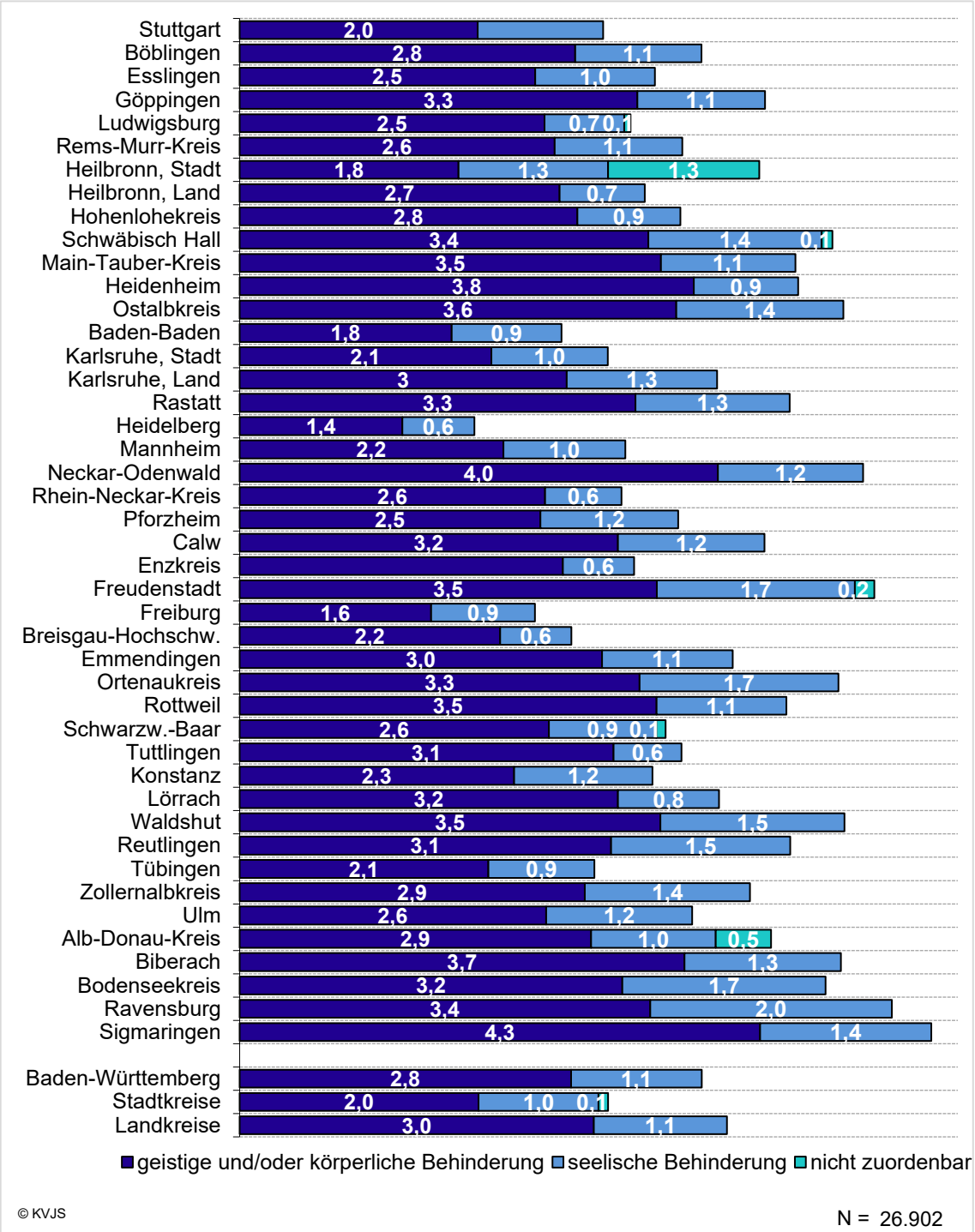
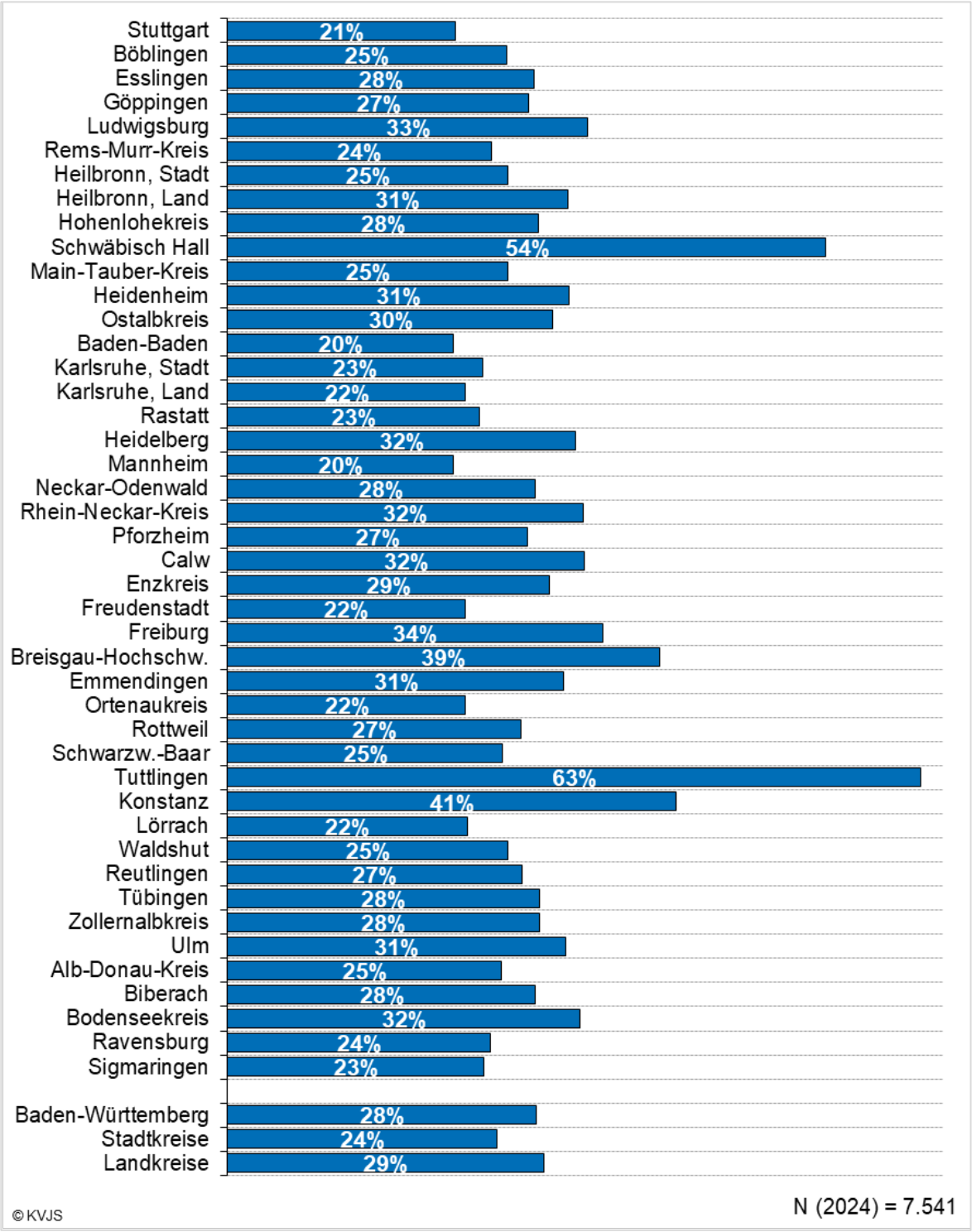


Abbildung 35 Anteil der Leistungsberechtigten in WfbM mit wohnbezogener Assistenzleistung in der besonderen Wohnform an allen Leistungsberechtigten in WfbM am 31.12.2024 in Prozent

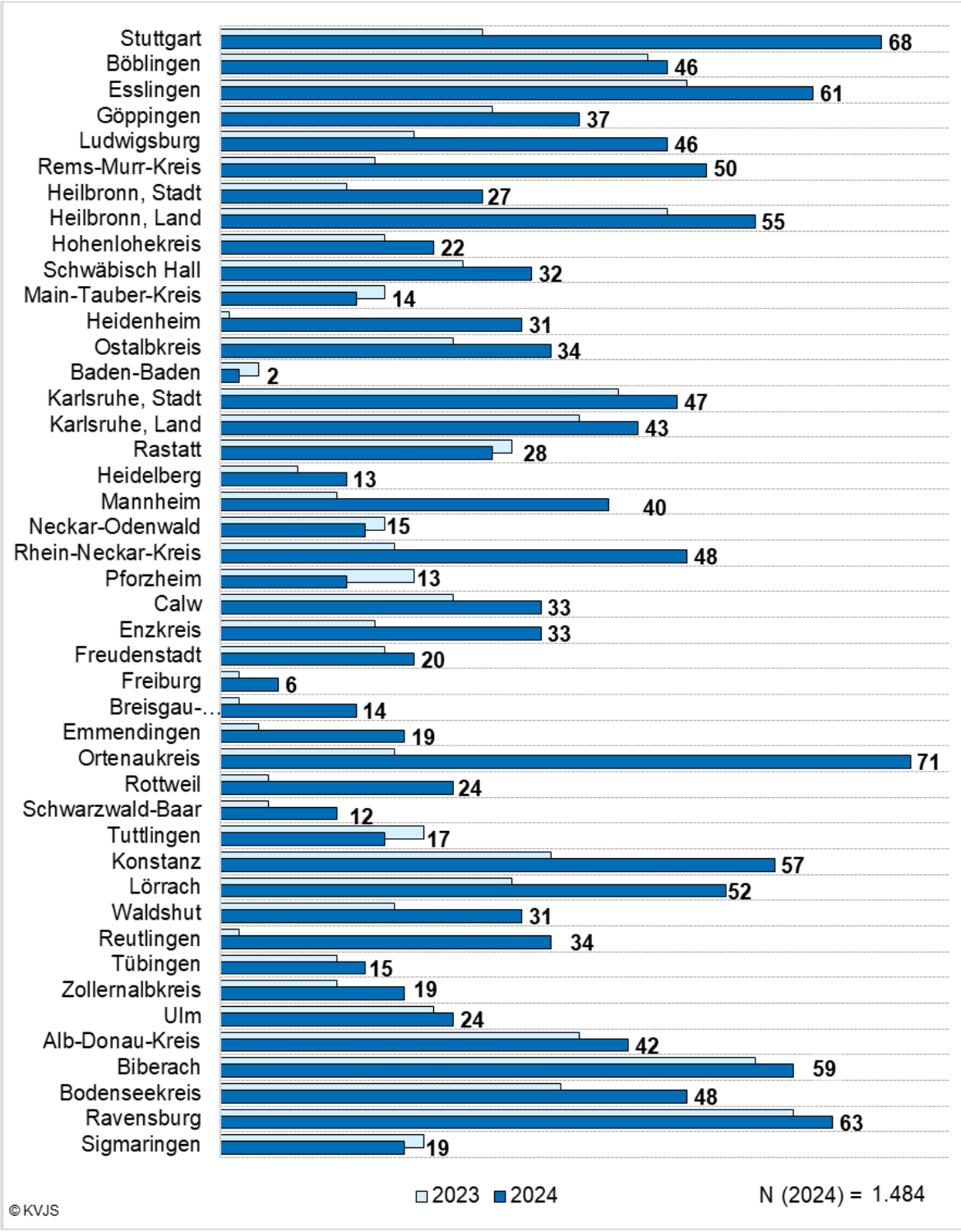


3.2.1 Werkstatt-Transfer

Leistungen im Rahmen des Werkstatt-Transfers werden seit ihrer Einführung stetig stärker in Anspruch genommen. Mit 1.484 Leistungsberechtigten erreichte die Zahl zum Stichtag 31.12.2024 einen neuen Höchstwert. Im Vergleich zum Vorjahr nahm die Zahl der Leistungsberechtigten um mehr als die Hälfte (+ 53,9 % oder + 520 Personen) zu.

Die Zahl der Leistungsberechtigten ist im Vergleich zum Vorjahr in der Mehrzahl der Kreise gestiegen (vgl. Abbildung 36). Die Unterschiede zwischen den Kreisen sind jedoch nach wie vor groß.

Abbildung 36 Leistungsberechtigte in WfbM mit Leistungen des Werkstatt-Transfers am 31.12.2022 und am 31.12.2024 (absolute Zahlen)



3.3 Andere Leistungsanbieter

Zahl der Angebote und Leistungsberechtigten bei anderen Leistungsanbietern stagniert

Wie im Vorjahr blieb die Zahl der Kreise mit mindestens einem Angebot eines anderen Leistungsanbieters nach § 60 SGB IX auch 2024 konstant. Zum 31.12.2024 gab es in 16 Stadt- und Landkreisen insgesamt 22 Angebote (+ 1 Angebot); ein weiteres Angebot war in Planung.

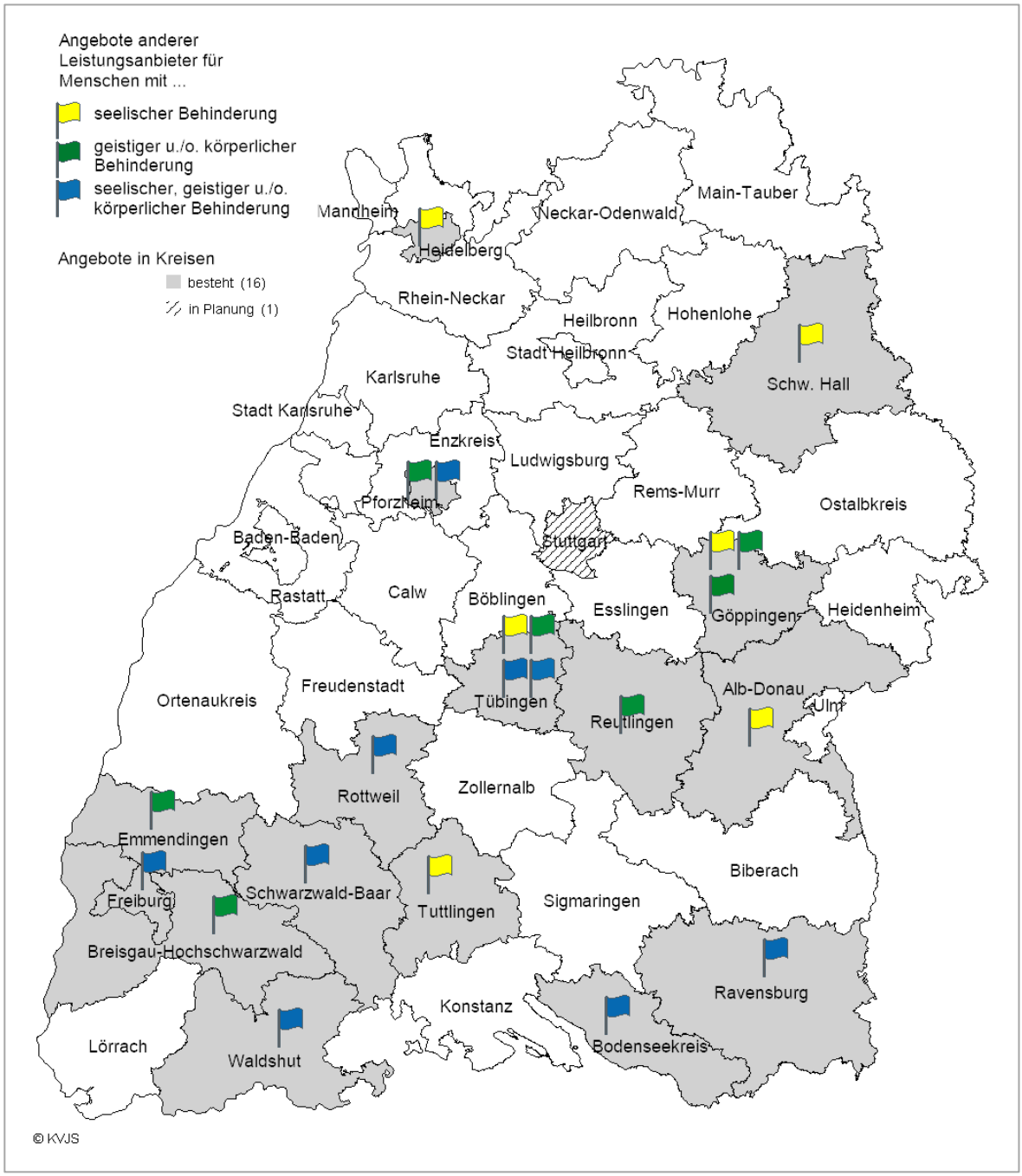
Sechs der Angebote richten sich an Menschen mit einer seelischen Behinderung, sieben ausschließlich an Menschen mit einer geistigen und/ oder körperlichen Behinderung und neun an beide Zielgruppen (vgl. Abbildung 37).

Zum Stichtag 31.12.2024 erhielten insgesamt 144 Personen eine Leistung bei einem anderen Leistungsanbieter, 14 Personen mehr als im Vorjahr (+ 10,8 %). Mit einem Anteil von 70,8 Prozent wies die Mehrzahl der Leistungsberechtigten, für die eine Zuordnung nach Behinderungsart möglich war, eine geistige und/ oder eine körperliche Behinderung auf. Je nach örtlicher Angebotsstruktur gibt es auch Kreise, in denen überwiegend Menschen mit einer seelischen Behinderung die Angebote anderer Leistungsanbieter in Anspruch nahmen.

Insgesamt gewährten 25 Stadt- und Landkreise Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter. Vorhandene Angebote werden demnach teilweise kreisübergreifend in Anspruch genommen. Die Zahl der Leistungsberechtigten pro Kreis liegt meist im einstelligen Bereich. Lediglich sechs Kreise meldeten zum Stichtag 31.12.2024 zehn und mehr Leistungsberechtigte, der höchste Wert waren 29 Leistungsberechtigte pro Kreis.

Die Aufwendungen für Leistungen bei anderen Leistungsanbietern betrugen 2024 rund 2,7 Millionen Euro und waren damit um 33,4 Prozent höher als im Vorjahr (vgl. Abbildung 30). Der durchschnittliche Aufwand pro leistungsberechtigte Person lag 2024 mit 18.693 Euro um 21,2 Prozent unterhalb des Durchschnittswerts in WfbM.

Abbildung 37 Angebote anderer Leistungsanbieter nach Zielgruppen am 31.12.2024



3.4 Leistungen zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Zu den Leistungen zur Unterstützung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Rahmen der Eingliederungshilfe zählen in Baden-Württemberg insbesondere ergänzende Lohnkostenzuschüsse sowie, in geringerem Umfang, Leistungen im Rahmen des Budgets für Arbeit.

Weiterhin deutlicher Anstieg der Zahl der Leistungsberechtigten und des Aufwands

Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten stieg in den letzten fünf Jahren kontinuierlich an. 2024 erhielten 2.101 Personen – davon 173 erstmalig – ergänzende Lohnkostenzuschüsse durch die Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen des Programms „Arbeit Inklusiv“ des KVJS-Inklusions- und Integrationsamtes. Gegenüber dem Vorjahr stieg die Zahl der Leistungsberechtigten um 15,7 Prozent (+ 285 Leistungsberechtigte). Für weitere 1.058 Personen wurden Zahlungen der Eingliederungshilfe nach Auslaufen der vorrangigen Leistungen vereinbart, aber noch nicht ausgezahlt (vgl. Abbildung 38). Auch diese Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (+ 4,8 %).

Insgesamt hatten 338 Personen (10,7 %) mit bereits ausgezahlten oder dem Grunde nach bewilligten Leistungen eine seelische Behinderung. Dieser Anteil ist niedriger als der Anteil der Leistungsberechtigten mit seelischer Behinderung in WfbM (siehe Kapitel 3.2).

Die Zahl der Leistungsberechtigten mit Zahlungen der Eingliederungshilfe für ein Budget für Arbeit („Arbeit inklusiv, Teil 2“) stieg 2024 gegenüber dem Vorjahr um 15 auf 49 Personen. Hiervon erhielten 19 Personen die Leistungen im Jahr 2024 erstmalig. Zusätzlich zu den 49 Leistungsberechtigten, die 2024 bereits Zahlungen im Rahmen des Budgets für Arbeit erhielten, waren Leistungen für 14 weitere Personen 2024 vereinbart (somit insgesamt 63 Personen).

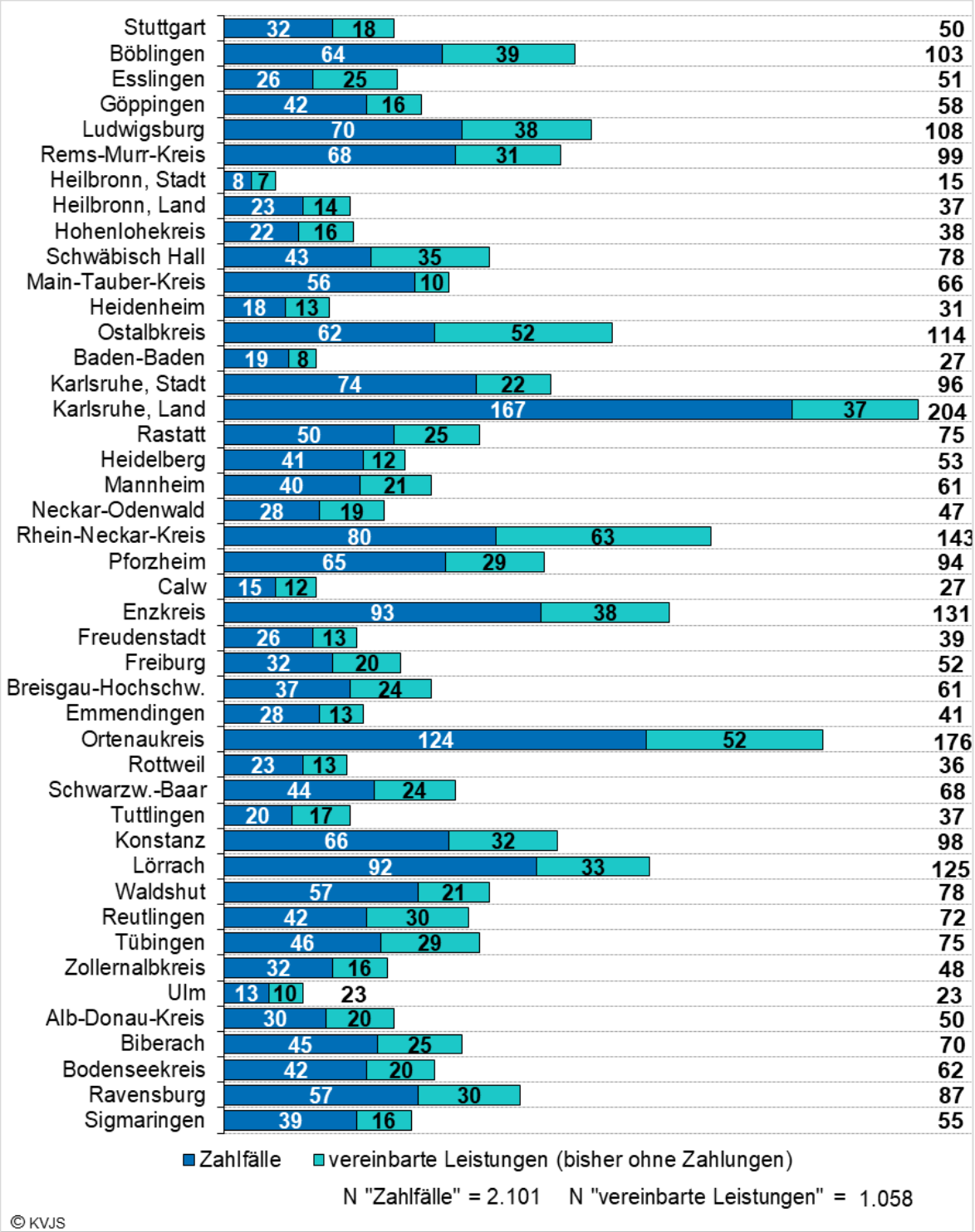
Der Gesamtaufwand für Leistungen der Eingliederungshilfe zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt betrug im Jahr 2024 rund 13,7 Millionen Euro. Das sind rund 3,7 Millionen Euro (+ 36,2 %) mehr als im Vorjahr. Der Anstieg der Ausgaben ist nicht nur die Folge höherer Fallzahlen, sondern wird auch durch die Umstellung auf einen halbjährigen Auszahlungsturnus durch das KVJS-Inklusions- und Integrationsamt seit 2022 beeinflusst.[20]

Mit 13,4 Mio. Euro entfiel der größte Teil der Aufwendungen der Eingliederungshilfe für den allgemeinen Arbeitsmarkt auf die ergänzenden Lohnkostenzuschüsse. Dort ergab sich eine Aufwandssteigerung von 37,0 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die Aufwendungen im Rahmen des Budgets für Arbeit beliefen sich auf rund 395.000 Euro.

Beim Vergleich der Aufwendungen mit anderen Leistungen zur Beschäftigung ist zu berücksichtigen, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe durch weitere Zahlungen sonstiger vorrangiger Leistungsträger beziehungsweise des KVJS-Inklusions- und Integrationsamts ergänzt werden.

[20] Die Daten zu den Leistungsberechtigten und zum Aufwand für Leistungen der Eingliederungshilfe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt werden vom KVJS-Inklusions- und Integrationsamt übernommen (Leistungen im Rahmen des Programms „Arbeit inklusiv“, Teil 1 und Teil 2).

Abbildung 38 Leistungsberechtigte mit ergänzenden Lohnkostenzuschüssen der Eingliederungshilfe im Rahmen von Arbeit inklusiv Teil 1 nach Zahlfällen und vereinbarten Leistungen am 31.12.2024 (absolute Zahlen)



3.5 Fazit

Während der Aufwand für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben deutlich steigt, bleibt die Zahl der Leistungsberechtigten weitgehend stabil. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben als Leistung der Eingliederungshilfe werden weiterhin überwiegend in einer WfbM erbracht (94,2 % der Leistungsberechtigten).

Die absolute Zahl und der Anteil der WfbM-Leistungen gehen seit fünf Jahren kontinuierlich zurück. Gleichzeitig nimmt die Anzahl der Leistungsberechtigten sowie der Aufwendungen für Leistungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt – insbesondere ergänzender Lohnkostenzuschüsse – kontinuierlich zu. Der leichte Anstieg der Zahl der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben im Jahr 2024 lässt sich nahezu ausschließlich auf die steigende Zahl von Leistungsberechtigten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zurückführen. Die Entwicklung dieser Leistungen außerhalb der WfbM mit dem Ziel einer dauerhaften Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist positiv zu bewerten. Dieser Trend sollte sich fortsetzen. Das Potential auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, Leistungsberechtigte mit ergänzendem Lohnkostenzuschuss zu beschäftigen, ist auch in Baden-Württemberg bei Weitem nicht ausgeschöpft.

Auch im Bereich des Werkstatt-Transfers sind kontinuierliche Steigerungen zu verzeichnen. Perspektivisch müssen diese Leistungen im Rahmen der Durchführung des WfbM-Monitorings vertieft analysiert werden. Dabei bleibt vor allem zu beobachten, ob es sich bei den Leistungsberechtigten im WfbM-Transfer um Mitarbeitende handelt, die in der WfbM durch höhere Unterstützung „gehalten“ werden können, oder um Leistungsberechtigte, die sich im Übergang zwischen Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten und WfbM befinden.

4 Teilhabe an Bildung

Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen nach § 112 SGB IX sowohl Hilfen zu einer Schulbildung – einschließlich der Vorbereitung hierzu – als auch Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf. Die Darstellung der Hilfen zur Schulbildung erfolgt analog zur Gliederung im Buchungsplan für den Sozialhaushalt differenziert nach Leistungen in Einrichtungen über Tag und über Tag und Nacht, integrativen Leistungen in Angeboten der Kindertagesbetreuung sowie inklusiven Leistungen in allgemeinen Schulen / Schulbegleitungen (einschließlich Schulbegleitungen in SBBZ).

4.1 Gesamtentwicklung

Gesamtzahl der Leistungsberechtigten steigt weiter

Ende 2024 erhielten insgesamt knapp 18.500 Personen Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach SGB IX – rund 600 oder 3,4 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Die Wachstumsrate von 2023 auf 2024 entspricht annähernd der durchschnittlichen jährlichen Steigerung um 3,5 Prozent seit 2020 (vgl. Abbildung 39).

Die Zunahme der Zahl der Leistungsberechtigten erfolgt vor dem Hintergrund insgesamt steigender Schülerzahlen in Baden-Württemberg: Zwischen den Schuljahren 2021/22 und 2024/25 nahmen die Schülerzahlen in Grundschulen um 10,2 Prozent und in weiterführenden Schulen um 2,6 Prozent zu.[21] Parallel dazu stieg auch die Schülerzahl mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot oder Bedarf an Beratung und Unterstützung durch ein SBBZ beim Besuch einer allgemeinen Schule) weiter deutlich an.[22]

93 Prozent der Leistungsberechtigten sind jünger als 18 Jahre

- Die meisten Leistungsberechtigten – rund 9.700 oder 53 Prozent – sind im schulpflichtigen Alter (7 bis unter 18 Jahre). In dieser Altersgruppe ergeben sich mit einem Anstieg um 455 Personen auch die höchsten Zuwächse im Vergleich zum Vorjahr.

- Die zweitgrößte Gruppe sind Kinder bis 6 Jahre (rund 40 % der Leistungsberechtigten mit Leistungen zur Teilhabe an Bildung). Die Zahl der Kinder im Alter bis 6 Jahre stieg gegenüber dem Vorjahr um rund 200 auf knapp 7.500.

- Die Zahl der Volljährigen mit Leistungen zur Teilhabe an Bildung nimmt wie in den Vorjahren wieder leicht ab: von 2023 auf 2024 um 52 auf knapp 1.300 Personen.

[21] Vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2025.
[22] Zunahme um insgesamt 6.650 Schülerinnen und Schüler bzw. 8,5 Prozent.
Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2025): eigene Berechnungen auf Basis von Daten der Amtlichen Schulstatistik zur Zahl der Schülerinnen und Schüler in SBBZ und im Rahmen der Inklusion in allgemeinen Schulen sowie zu den sonderpädagogischen Diensten für die Schuljahre 2020/2021 bis 2024/2025.

Trends aus Vorjahren setzen sich fort

- Die Gesamtentwicklung wird weiterhin stark von der hohen Dynamik bei den Schulbegleitungen (+ 424 Leistungsberechtigte im Vergleich zum Vorjahr) und – in deutlich geringerem Umfang – der Zunahme der Zahl der Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen (+ 147 Leistungsberechtigte) geprägt.

- Dagegen stagniert die Zahl der Leistungen in Einrichtungen über Tag und über Tag und Nacht seit 2020 auf relativ hohem Niveau – mit geringen jährlichen Schwankungen nach oben oder unten. Von 2023 auf 2024 ergab sich ein leichter Rückgang um 145 Leistungsberechtigte.

- Leistungen zur Ausbildung und Weiterbildung für einen Beruf spielen weiterhin eine relativ geringe Rolle bei nur leichten Veränderungen im Zeitverlauf. Ende 2024 erhielten 115 Leistungsberechtigte entsprechende Leistungen, acht Personen weniger als im Vorjahr.

Gesamtaufwendungen steigen erneut stark überproportional

Im Jahr 2024 gaben die Stadt- und Landkreise insgesamt 394,5 Millionen Euro für Leistungen zur Teilhabe an Bildung aus: 54,4 Millionen Euro (+ 16,0 %) mehr als im Jahr 2023. Der Anstieg fällt damit höher aus als von 2022 auf 2023 (+ 14,4 %) und als im Durchschnitt der letzten vier Jahre (+ 12,7 %).

Abbildung 39 Leistungsberechtigte und Aufwand für Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach SGB IX in Baden-Württemberg: 2020-2024

Leistungsberechtigte (LB) und Aufwand Teilhabe an Bildung					Entwicklung 2023-2024		Ø jährliche Veränderung in %
	2021	2022	2023	2024	abs.	in %	2020-2024
LB zum Stichtag 31.12.	16.732	17.000	17.859	18.465	606	3,4	3,5
Jährlicher Bruttoaufwand in Mio Euro	267,4	297,5	340,1	394,5	54,4	16,0	12,7

© KVJS

Analog zur Entwicklung der Leistungsberechtigten ergeben sich die höchsten Zuwächse bei den Leistungen zur Schulbegleitung (+ 31,7 Mio. Euro) und den Integrationshilfen in Kitas (+ 15,0 Mio. Euro). Auch die Aufwendungen für Leistungen in Einrichtungen über Tag und Tag und Nacht stiegen von 2023 auf 2024 trotz rückläufiger Fallzahlen weiter an (+ 7,0 Mio. Euro).

Deutliche Unterschiede auf Kreisebene in Abhängigkeit von der Schulstruktur

Die Unterschiede zwischen den Kreisen sind weiterhin beträchtlich und im Zeitverlauf relativ stabil: Je nach Kreis kommen auf 1.000 Einwohner zwischen 0,6 und 4,3 Leistungsberechtigte mit Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Landesdurchschnitt: 1,6; vgl. Abbildung 40). Im Kreis mit der höchsten Leistungsdichte ist die Kennziffer rund siebenmal höher als im Kreis mit der niedrigsten Dichte.

Eine wesentliche Ursache für die große Bandbreite sind historisch gewachsene Unterschiede der Schulstruktur. Dies betrifft insbesondere die Trägerstruktur der SBBZ im Förderschwerpunkt geistige oder körperlich-motorische Entwicklung. Ein hoher Anteil von SBBZ in privater Trägerschaft in einem Kreis hat eine höhere Zahl an Leistungsberechtigten in Einrichtungen zur Folge, da die nicht vom Land oder Schulträger gedeckten Kosten in privaten SBBZ in der Regel von der Eingliederungshilfe zu finanzieren sind, während diese bei SBBZ in Kreisträgerschaft vom Kreis als Schulträger aus anderen Haushaltsmitteln finanziert werden. Unterschiede können auch die Folge unterschiedlicher Anteile inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler mit Leistungen der Schulbegleitung sein.

Ausgaben-Portfolio verschiebt sich weiter in Richtung Schulbegleitungen

- Durchschnittlich wendeten die Kreise im Jahr 2024 pro Einwohner 35 Euro für Leistungen zur Teilhabe an Bildung aus – fünf Euro mehr als 2023. Die Spanne liegt zwischen 17 und 64 Euro (vgl. Abbildung 41).
- Zwar entfällt mit 16 Euro pro Einwohner immer noch ein beträchtlicher Teil der Aufwendungen (45,2 %) auf Leistungen in Einrichtungen über Tag und Tag und Nacht. Der Anteil dieser Aufwendungen am Gesamtaufwand ging in den letzten Jahren jedoch kontinuierlich zurück. Dies setzt sich auch 2024 fort: Während der Anteil der Aufwendungen in Einrichtungen 2023 noch bei 50,4 Prozent lag, waren es 2024 nur noch 45,2 Prozent.
- Die einwohnerbezogenen Aufwendungen für inklusive Leistungen in Schulen und Schulbegleitungen in SBBZ stiegen von 2023 auf 2024 im Landesdurchschnitt von knapp neun auf zwölf Euro. Die Stadtkreise geben mit durchschnittlich 18 Euro bereits doppelt so viel für diese Leistungen aus als für Leistungen in Einrichtungen (9 Euro). Allerdings unterscheiden sich auch innerhalb der Stadtkreise und Flächenkreise die Aufwendungen für inklusive Leistungen teilweise beträchtlich (Spanne zwischen 1 und 28 Euro).
- Für Integrationshilfen in Kitas wendeten die Kreise 2024 im Durchschnitt 7 Euro pro Einwohner auf – einen Euro mehr als im Vorjahr. Die Aufwendungen liegen je nach Kreis zwischen 1 und 15 Euro.
- Die einwohnerbezogenen Aufwendungen für Leistungen zur (hoch)schulischen Aus- und Weiterbildung für einen Beruf liegen aufgrund der relativ geringen Fallzahlen weiterhin deutlich unter denen anderer Leistungsbereiche (absoluter Aufwand 2024: rund 2,8 Mio. Euro).

Abbildung 40 Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Leistungen zur Teilhabe an Bildung am 31.12.2024 pro 1.000 Einwohner

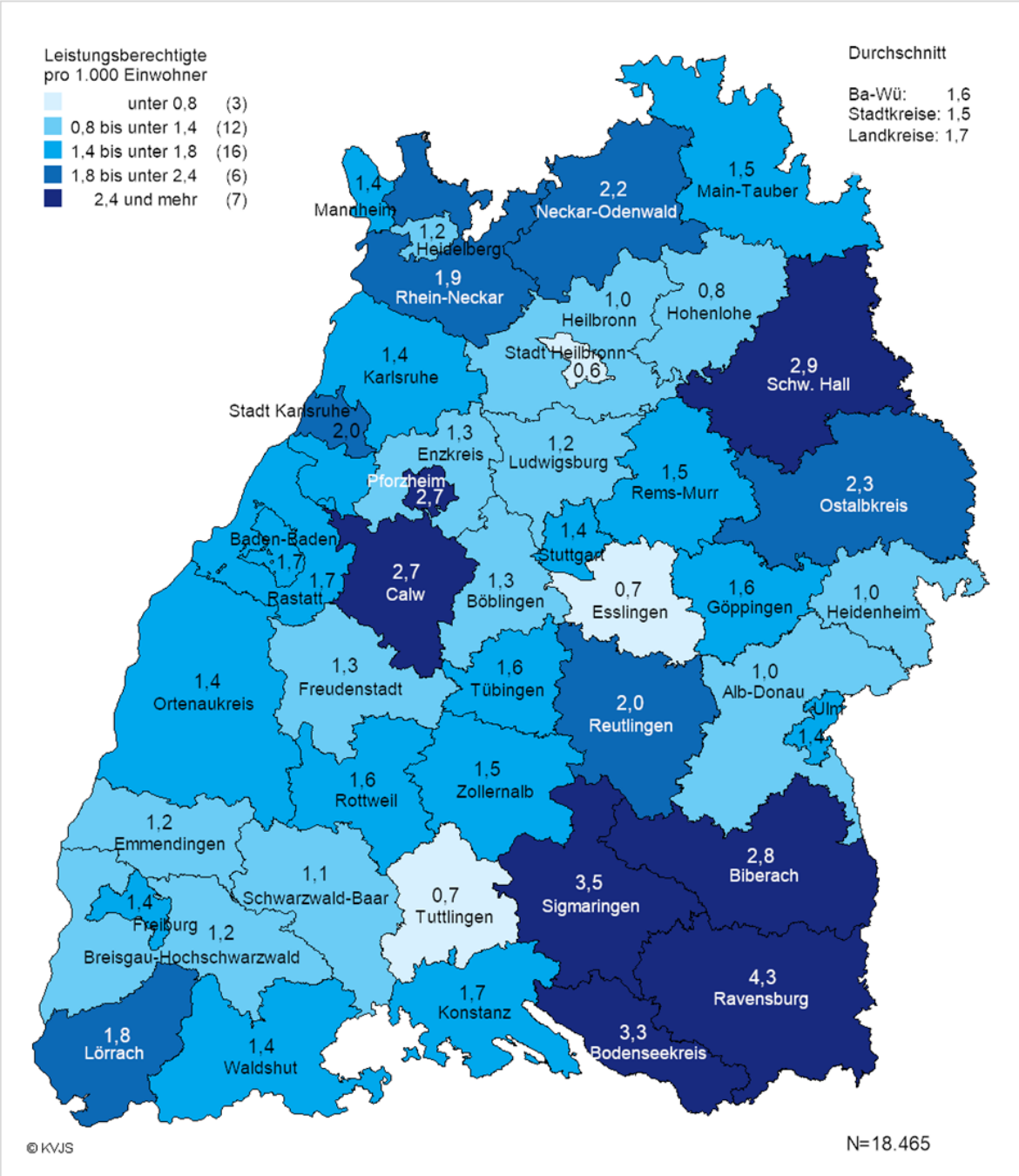
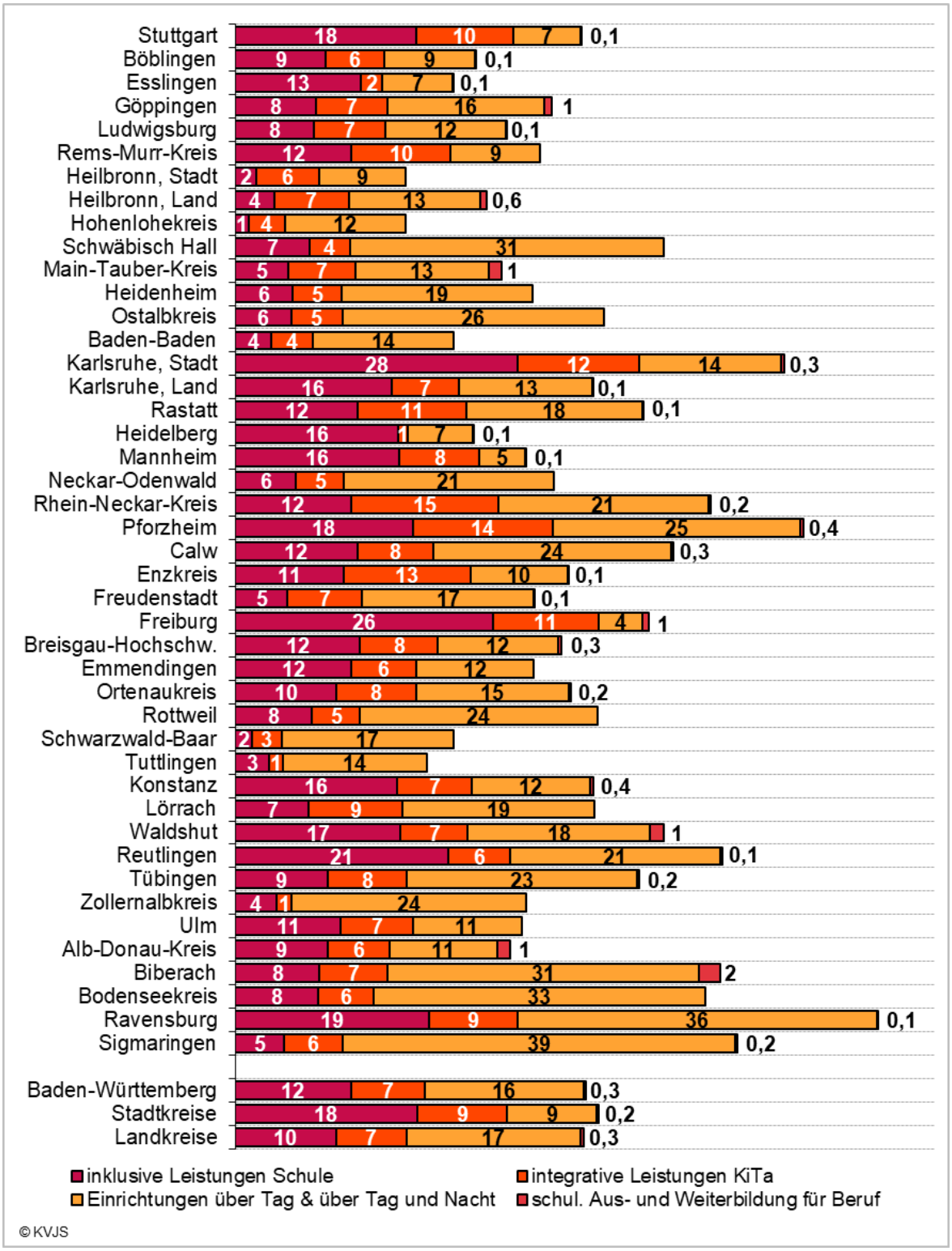


Abbildung 41 Bruttoaufwand für Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach Leistungsart im Jahr 2024 pro Einwohner in Euro



4.2 Einrichtungen über Tag und über Tag und Nacht

Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Einrichtungen über Tag und Tag und Nacht werden in der Regel für den Besuch eines privaten SBBZ oder Schulkindergartens mit oder ohne Internatsunterbringung gewährt.[23]

Zahl der Leistungsberechtigten in Einrichtungen trotz Ausbau inklusiver Leistungen seit 2020 relativ stabil

Die wachsende Zahl an Leistungsberechtigten mit inklusiven Leistungen in allgemeinen Schulen und Kitas in den letzten Jahren hat nicht zu einem merklichen Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten in (Sonder-)Einrichtungen geführt. Die Zahl der Leistungsberechtigten in Einrichtungen schwankt seit 2020 auf relativ hohem Niveau (zwischen rund 9.100 und 9.200 Leistungsberechtigten). Ein eindeutiger Trend ist bisher nicht zu erkennen, auch wenn sich von 2023 auf 2024 ein leichter Rückgang um 1,6 Prozent (- 145 Personen) ergab.[24]

Aufwand steigt von 2023 auf 2024 weiter an

Der Aufwand für Leistungen in Einrichtungen über Tag und über Tag und Nacht stieg von 2023 auf 2024 aufgrund gestiegener Fallkosten weiterhin um 7,0 Millionen Euro (+ 4,1 %) auf insgesamt 178,3 Millionen Euro an. Der Anstieg fiel aufgrund der leicht rückläufigen Fallzahlen etwas geringer aus als im Durchschnitt der letzten vier Jahre (+ 5,4 %) (vgl. Abbildung 42).

Abbildung 42 Leistungsberechtigte und Aufwand für Leistungen zur Schulbildung in Einrichtungen über Tag und über Tag und Nacht: 2020-2024

Leistungsberechtigte (LB) und Aufwand für Leistungen zur Schulbildung in Einrichtungen über Tag und über Tag und Nacht Insgesamt					Entwicklung 2023-2024		Ø jährliche Veränderung in %
	2021	2022	2023	2024	abs.	in %	2020-2024
LB zum Stichtag 31.12.	9.231	9.179	9.226	9.081	-145	-1,6	-0,1
Jährlicher Bruttoaufwand in Mio Euro	150,2	155,0	171,3	178,3	7,0	4,1	5,4

© KVJS

[23] Inklusive Leistungen in einer allgemeinen Schule und Leistungen für die Schulbegleitung in einem öffentlichen oder privaten SBBZ werden separat verbucht und sind in der obigen Zahl nicht enthalten.
[24] Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an SBBZ ist von 2020 auf 2024 um 3.700 (+ 7 %) gestiegen, wobei die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den SBBZ mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung überproportional zugenommen hat (Zunahme um über 2.000 (+ 21 %) innerhalb von nur vier Schuljahren). Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2025): eigene Berechnungen auf Basis von Daten der Amtlichen Schulstatistik zur Zahl der Schülerinnen und Schüler in SBBZ nach Förderschwerpunkten für die Schuljahre 2020/2021 bis 2024/2025.

Zahl der stationären Unterbringungen in Einrichtungen über Tag und Nacht weiter rückläufig

1.469 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Baden-Württemberg erhielten Ende 2024 eine Leistung zur Teilhabe an Bildung in einer Einrichtung über Tag **und** Nacht.[25] Im Vergleich zum Vorjahr waren dies 83 Leistungsberechtigte und somit 5,3 Prozent weniger. Hier setzt sich ein bereits seit Längerem beobachtbarer Trend zu rückläufigen Fallzahlen fort.

Die obige Zahl der Leistungsberechtigten ist nicht gleichzusetzen mit der Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen, die in Einrichtungen stationär betreut werden. Wohnbezogene Eingliederungshilfen für Schülerinnen und Schüler, die nicht wegen des Fehlens einer geeigneten Schule im Wohnumfeld, sondern aus anderen Gründen außerhalb des Elternhauses leben, werden teilweise bei der Sozialen Teilhabe (Assistenzleistungen besondere Wohnform) verbucht und gezählt. Die Stadt- und Landkreise meldeten zum Stichtag 31.12.2024 198 Leistungsberechtigte unter 18 Jahren in besonderen Wohnformen, 27 Personen mehr als im Vorjahr. Insgesamt (Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht plus Assistenzleistungen) ergibt sich somit eine Zahl von 1.667 stationär untergebrachten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Das sind 56 Personen weniger als noch 2023.

Differenzierte Bewertung der Entwicklung erforderlich

Der sich abbildende quantitative Rückgang der Zahl junger Menschen in Wohnangeboten außerhalb des Elternhauses sollte weiter sorgfältig beobachtet werden. Der Ausbau offener Hilfen und wohnortnaher inklusiver Bildungsangebote erspart zwar immer mehr Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen einen Umzug in ein Internat oder Wohnheim. Rückmeldungen aus vielen Stadt- und Landkreisen und die aktuelle Fachdiskussion zeigen aber gleichzeitig, dass der Bedarf an Wohnangeboten für einen Teil der jungen Menschen mit Behinderungen seit einigen Jahren steigt und hier teilweise passgenaue Angebote fehlen. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit komplexen Bedarfen, die neben geistigen, körperlichen oder Sinnesbehinderungen psychische Beeinträchtigungen aufweisen, häufig in Verbindung mit Verhaltensweisen, die von ihrem Umfeld als sehr herausfordernd erlebt werden. Für diese Zielgruppe, teilweise aber auch für junge Menschen mit komplexen pflegerischen Bedarfen, wird häufig nur mit großen Schwierigkeiten ein adäquates Wohnangebot gefunden. Experteninterviews im Rahmen einer aktuellen Analyse des KVJS-Landesjugendamts ergaben auch Handlungsbedarf bei der Versorgung von „Grenzgängern“ an der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe, Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie bei Angeboten zur Inobhutnahme für Kinder und Jugendliche mit geistigen oder körperlichen Behinderungen.[26]

[25] Daten aus 43 von 44 Stadt- und Landkreisen.
[26] Vgl. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, 2025.

4.3 Integrative Leistungen in Angeboten der Kindertagesbetreuung

Die inklusive Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen ist seit Längerem Kernaufgabe aller Angebote der Kindertagesbetreuung. Auf Landesebene ist der inklusive Auftrag insbesondere im Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) und im Orientierungsplan für Kindertageseinrichtungen näher beschrieben. Im weiterentwickelten Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, der im Jahr 2025 veröffentlicht wurde, wurde Inklusion als eines von vier Leitprinzipien verankert.[27]

Da sich die Umsetzung der Inklusion bis heute schwierig gestaltet, erhält eine wachsende Zahl an Kindern in Angeboten der Tagesbetreuung ergänzend Integrationshilfen der Eingliederungshilfe nach SGB IX oder § 35a SGB VIII.

Im Folgenden werden die Leistungen nach SGB IX und SGB VIII überwiegend gemeinsam dargestellt. Dies entspricht der stärker inklusiven Ausrichtung der Sozialgesetzbücher IX und VIII. Die Zuordnung zu einer Behinderungsart ist bei jüngeren Kindern erschwert. In einem Teil der Kreise erfolgt die Bearbeitung und Datenmeldung bereits jetzt nicht entlang der Sozialgesetzbücher, sondern übergreifend im Rahmen der Eingliederungshilfe oder Jugendhilfe.

Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Integrationshilfen nimmt weiter zu

Nach einem pandemiebedingten Rückgang im Jahr 2020 steigt die Gesamtzahl der Kinder mit Integrationshilfen nach SGB IX oder SGB VIII in Angeboten der Kindertagesbetreuung seither wieder kontinuierlich an: von 2023 auf 2024 um 161 (+ 2,7 %) auf 6.180 (vgl. Abbildung 43). Der Anstieg ist damit moderater als im Vorjahr und im Durchschnitt der Jahre 2020 bis 2024 (+ 6,5 %).

[27] Vgl. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, 2025.

Abbildung 43 Leistungsberechtigte mit integrativen Leistungen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung: 2013-2024 (jeweils Stichtag 31.12.)

Anzahl Leistungsberechtigte am 31.12.					Entwicklung 2023-2024		Ø jährliche Veränderung in %	
	2021	2022	2023	2024	abs.	in %	2013-2019	2020-2024
SGB IX	4.451	4.734	5.180	5.327	147	2,8	4,2	5,9
davon mit seelischer Behinderung	449	540	633	686	53	8,4	14,6	15,8
§ 35a SGB VIII	678	851	839	853	14	1,7	2,8	10,4
insgesamt	**5.129**	**5.585**	**6.019**	**6.180**	**161**	**2,7**	**4,0**	**6,5**

Datenquelle SGB VIII: Jährliche Erhebung des Landesjugendamts bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe in Baden-Württemberg

© KVJS

Weiterhin werden die meisten Integrationshilfen in Baden-Württemberg von den Abteilungen der Eingliederungshilfe im Bereich SGB IX bewilligt. Auch die Zuwächse von 2023 auf 2024 entfallen weitgehend auf diesen Bereich (vgl. Abbildung 43). Die örtlichen Jugendämter meldeten zum Stichtag 31.12.2024 853 Leistungen nach SGB VIII, geringfügig mehr als im Vorjahr.

Zu berücksichtigen ist, dass die vorliegenden Stichtagsdaten nur eine Momentaufnahme sind und die Zahl der Kinder mit Integrationshilfen innerhalb eines Kindergartenjahres deutlich höher ist.[28] Außerdem berichten viele Leistungsträger von zunehmenden Schwierigkeiten bei der Suche nach Integrationskräften, sodass sich der Beginn bereits bewilligter Maßnahmen verzögern kann.

Die Gründe für den Anstieg der Zahl der Leistungsberechtigten in den letzten Jahren sind komplex. Mögliche Erklärungen sind:

- eine seit 2014 insgesamt deutlich steigende Zahl an Kindern in Angeboten zur frühkindlichen Bildung (mehr Kinder unter drei Jahren und mehr Drei- bis Sechsjährige) in Verbindung mit einem Anstieg des durchschnittlichen Betreuungsumfangs (deutlich mehr Kinder in Angeboten mit verlängerten Öffnungszeiten und in Ganztagesangeboten),[29]

- eine weiter angespannte Personalsituation im Kita-Bereich, die Kinder mit Beeinträchtigungen besonders stark trifft, sowie

[28] Im Bereich der Jugendhilfe liegen zusätzlich zu den Stichtagszahlen auch Daten zur Gesamtzahl der Leistungsberechtigten im Jahresverlauf (inklusive beendeter Hilfen) vor. Die Verlaufszahl lag mit fast 1.400 Leistungsberechtigten im Jahr 2024 deutlich über der Stichtagszahl. Auch die Zunahme gegenüber 2023 war mit 12 Prozent bei den Verlaufszahlen sehr viel höher.

[29] Vgl. Kommunalverband für Jugend und Soziales, 2026, S. 18 ff.

- die in der aktuellen Fachdiskussion konstatierte generelle Zunahme der Zahl der Kinder mit psychischen Auffälligkeiten und Bedarfen an Frühförderung bei gleichzeitig knappen Ressourcen im medizinischen und sonderpädagogischen Unterstützungssystem.[30]

Weiterhin große Unterschiede auf Kreisebene – mehr Integrationshilfen in den Stadtkreisen

Die Anteile der Kinder mit Integrationshilfen an allen Kindern im Alter von bis zu sechs Jahre und die Entwicklungsdynamik unterscheiden sich auf Kreisebene weiterhin beträchtlich. Obwohl die Kennzahlen in der Mehrheit der Kreise weiter steigen, gibt es zunehmend auch Kreise mit einer rückläufigen Entwicklung (vgl. Abbildung 45).

In den Stadtkreisen erhalten im Durchschnitt deutlich mehr Kinder Integrationshilfen als in den Landkreisen. Hier ist auch die durchschnittliche Inanspruchnahmequote von Angeboten der frühkindlichen Bildung höher. Dies resultiert aber lediglich aus einer höheren Quote bei den Null- bis Dreijährigen, bei den Drei- bis Sechsjährigen ist die Inanspruchnahme von Angeboten in den Landkreisen höher. Zu beachten ist zudem die große Spannbreite innerhalb der Stadt- und Flächenkreise.[31]

Weitere mögliche Erklärungsfaktoren sind:

- Unterschiede in der Angebotsstruktur: z.B. Konzepte und räumlich-personelle Ausstattung der allgemeinen Kitas und Verfügbarkeit von Plätzen in Schulkindergärten sowie
- die Existenz von Fachdiensten und Kooperationen, die die Kitas bei der Inklusion unterstützen.
- Auch sozial-strukturelle Unterschiede, die Einfluss auf die Lebenslagen von Familien und damit indirekt auch die gesundheitliche Situation von Kindern haben, können eine Rolle spielen.

Unterschiedlich ist auch der Anteil der Kinder, die eine Integrationshilfe aufgrund einer seelischen Behinderung erhalten. In Baden-Württemberg insgesamt und in der überwiegenden Mehrheit der Kreise erhalten die meisten Kinder eine Integrationshilfe aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung, lediglich in zwei Stadtkreisen sind es überwiegend Kinder mit einer seelischen Behinderung (vgl. Abbildung 46). Aufgrund der Zuordnungsproblematik bei jüngeren Kindern und teilweise unterschiedlicher Zuständigkeitsregelungen auf Kreisebene sind die Daten jedoch vorsichtig zu interpretieren.

[30] Die Zahl der Kinder, die von sonderpädagogischen Frühförderstellen betreut werden und einen allgemeinen Kindergarten besuchen, ist von 2020 auf 2024 um rund 3.300 auf einen neuen Höchststand von knapp 14.000 gestiegen.
Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2025): eigene Berechnungen auf Basis von Daten der Amtlichen Schulstatistik zur Sonderpädagogischen Frühförderung durch Beratungsstellen für die Schuljahre 2020/2021 bis 2024/2025.
[31] Vgl. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, 2026, S. 34-35.

Aufwand für integrative Leistungen nach SGB IX um 21,9 Prozent gestiegen

Daten zum Aufwand für integrative Leistungen im Elementarbereich können aktuell nur für den Bereich des SGB IX ausgewertet werden.

Der Gesamtaufwand für Integrationshilfen nach SGB IX sowie die durchschnittlichen Aufwendungen pro leistungsberechtigtem Kind nehmen seit 2020 nahezu doppelt so stark zu wie in den Jahren davor (vgl. Abbildung 44).

Abbildung 44 Bruttoaufwendungen für integrative Leistungen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nach SGB IX: 2013-2024

Bruttoaufwendungen					Entwicklung 2023-2024		Ø jährliche Veränderung in %	
	2021	2022	2023	2024	abs.	in %	2013-2019	2020-2024
Jährlicher Aufwand in Euro	50.610.285	59.326.037	68.444.079	83.447.642	15.003.563	21,9	9,0	17,2
Ø Aufwand pro LB in Euro	11.371	12.532	13.213	15.665	2.452	18,6	4,6	10,7

© KVJS

Die Kostendynamik hat sich 2024 mit einer Steigerung um 21,9 Prozent beziehungsweise 15,0 Millionen Euro noch einmal deutlich verstärkt (2022-2023: + 15,4 %). Ursache ist vor allem der starke Anstieg der durchschnittlichen Fallkosten um rund 2.452 Euro (2022- 2023: + 651 Euro) aufgrund höherer Vergütungen im Zuge der Tarif- und Sachkostensteigerungen und umfassenderen Unterstützungsbedarfe der Kinder.

Strukturelle Ansätze zur Unterstützung der Inklusion gewinnen an Bedeutung

Die Zahl der Kommunen, die Kitas auch unabhängig von einzelfallbezogenen Leistungen der Eingliederungshilfe durch strukturelle Maßnahmen bei der Umsetzung ihres inklusiven Auftrags unterstützten (u.a. durch heilpädagogische Fachdienste, Förderung von Netzwerken und multiprofessionellen Kooperationen) nimmt weiter zu. Zur Stärkung der Inklusion soll auch der derzeitige Modellversuch „MoVe In“ beitragen, bei dem Qualitätsbegleiter und mobile Fachdienste die Fachkräfte in den Kitas bei der Inklusion unterstützen. Der Modellversuch soll sukzessive landesweit ausgeweitet werden.“[32]

[32] Vgl. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, 2026, S. 17. Der Entwurf für die entsprechende Verwaltungsvorschrift wird aktuell vom Land Baden-Württemberg vorbereitet (Stand: 02.02.2026).

Abbildung 45 Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit integrativen Leistungen in Kindertageseinrichtungen nach SGB IX und § 35a SGB VIII am 31.12.2023 und 2024 pro 10.000 Einwohner unter 7 Jahren

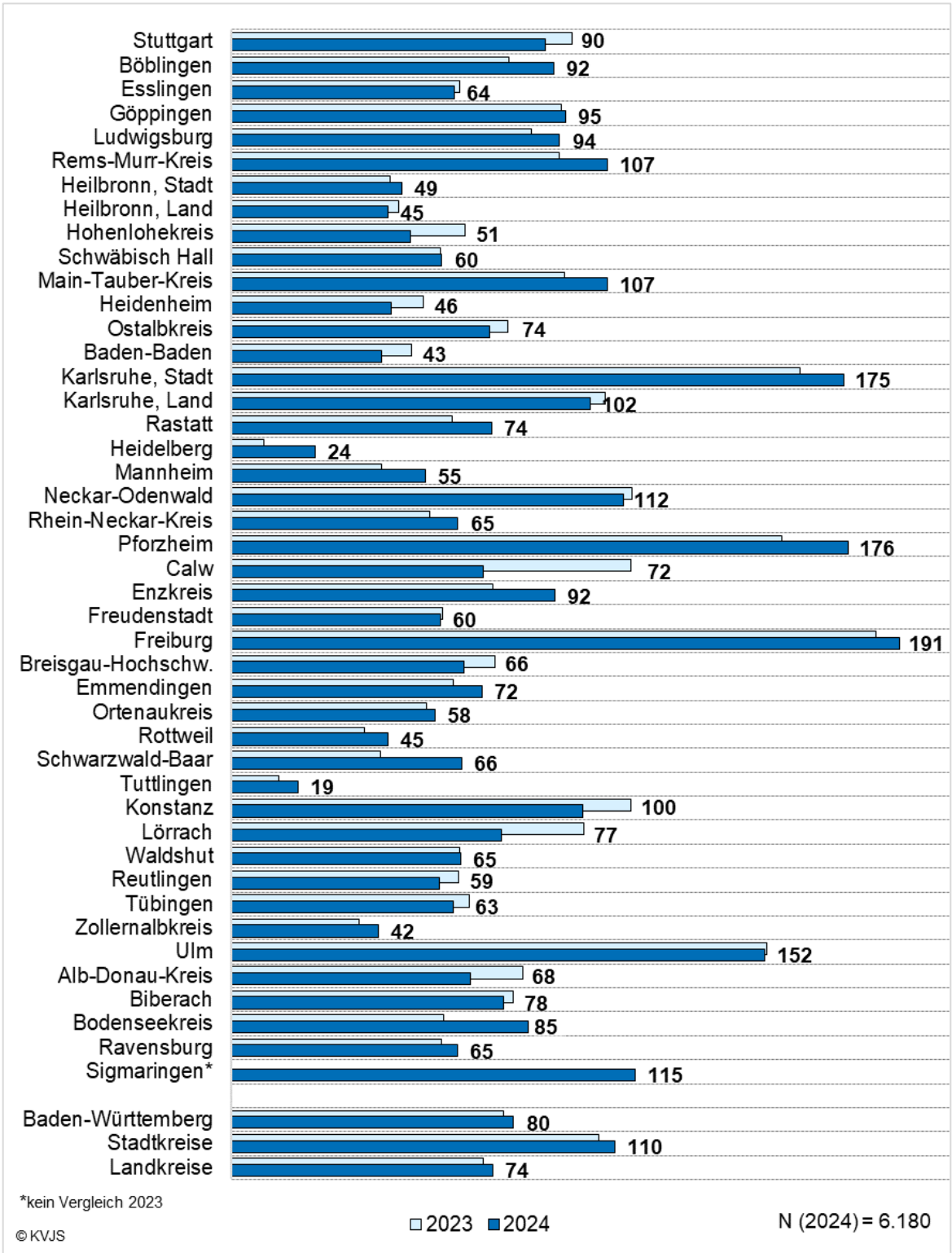
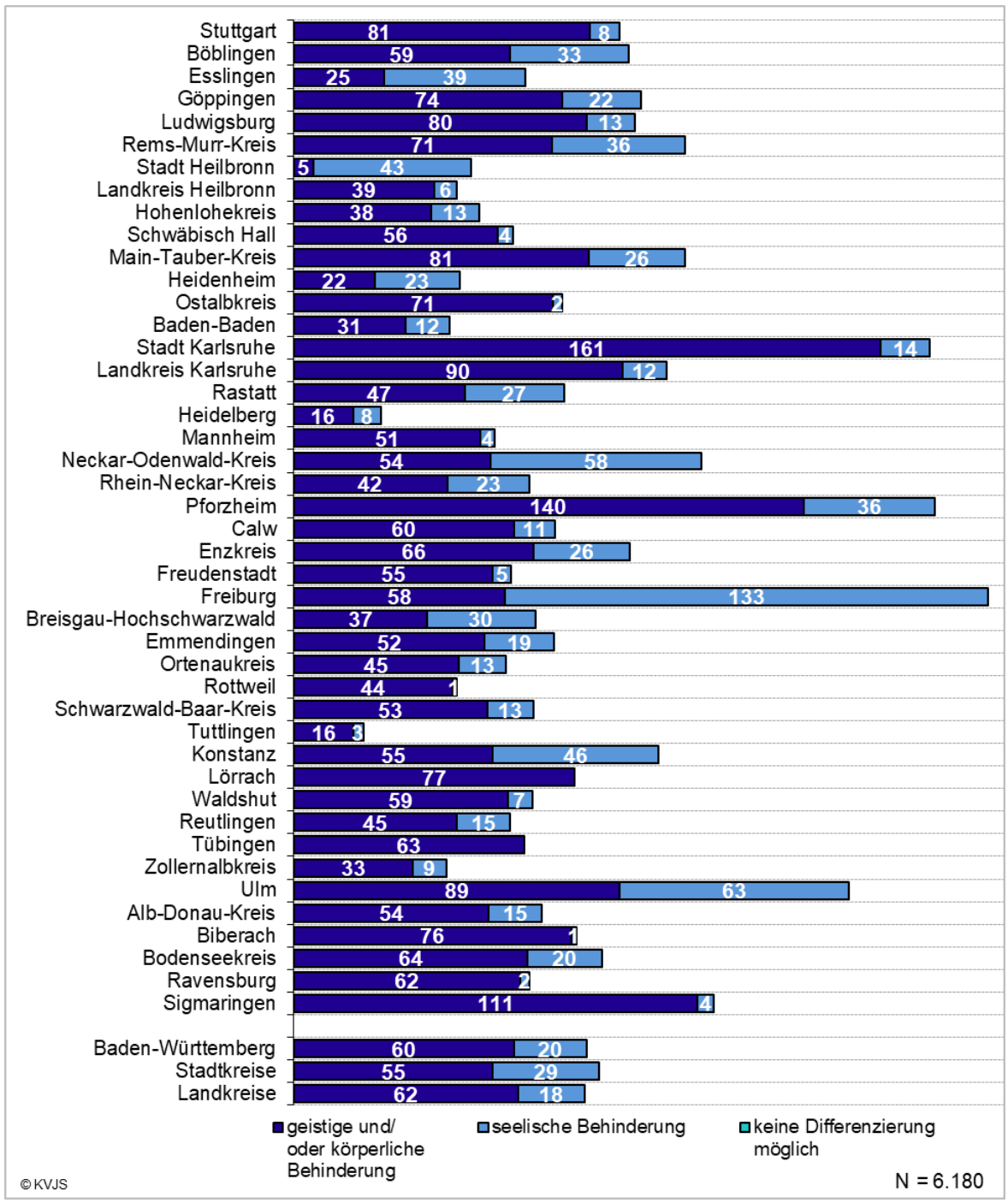


Abbildung 46 Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit integrativen Leistungen in Kindertageseinrichtungen nach SGB IX und § 35 a SGB VIII nach Art der Behinderung am 31.12.2024 pro 10.000 Einwohner unter 7 Jahren



4.4 Inklusive Leistungen in Schulen – Schulbegleitung

Die allgemeinen Schulen werden ihrem inklusiven Bildungsauftrag bisher nur sehr eingeschränkt gerecht. Daher benötigen immer mehr Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen zur Sicherstellung ihrer Teilhabe an Bildung individuelle Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Schulbegleitungen. Diese Entwicklung setzt sich auch im Jahr 2024 fort: Die Brutto-Gesamtaufwendungen für Schulbegleitungen nach SGB IX und VIII steigen mit fast 31 Prozent noch stärker als in den Vorjahren auf insgesamt rund 277 Millionen Euro an.

Neue gesetzliche Grundlage für Ausgleichszahlungen und Regelung für „Altfälle“

- Im Dezember 2025 verabschiedete der Landtag von Baden-Württemberg das neue Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Inklusionsausgleichsgesetz).[33] Es erweitert den Ausgleichsanspruch der Träger der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe in Baden-Württemberg in zwei Punkten: Neben den bereits nach altem Recht erstattungsfähigen Schulbegleitungen für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an öffentlichen allgemeinen Schulen werden nun auch die entsprechenden Aufwendungen für inklusiv beschulte Schüler an privaten allgemeinen Schulen erstattet. Außerdem wird erstmals der Erfüllungsaufwand für die ausgleichsrelevanten Leistungen berücksichtigt (pauschalisierte Berechnung anhand der Fallzahlen).

- Das Gesetz macht auch Aussagen zur Datengrundlage. Die Ausgleichszahlungen werden ab dem Haushaltsjahr 2026 anhand der Daten, die die Kreise jährlich an den KVJS melden, festgesetzt und verteilt. Der KVJS leitet die entsprechenden Berechnungen jährlich bis zum 30. September des Folgejahres an das Kultusministerium weiter.

Parallel zum Gesetzgebungsprozess verständigten sich Land und Kommunen im Rahmen der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 07.11.2025 auf abschließende Ausgleichszahlungen für noch nicht abgerechnete inklusive Leistungen bis zum Jahr 2025 sowie eine freiwillige Einmalzahlung an die Stadt- und Landkreise für Schulbegleitungen an SBBZ.[34]

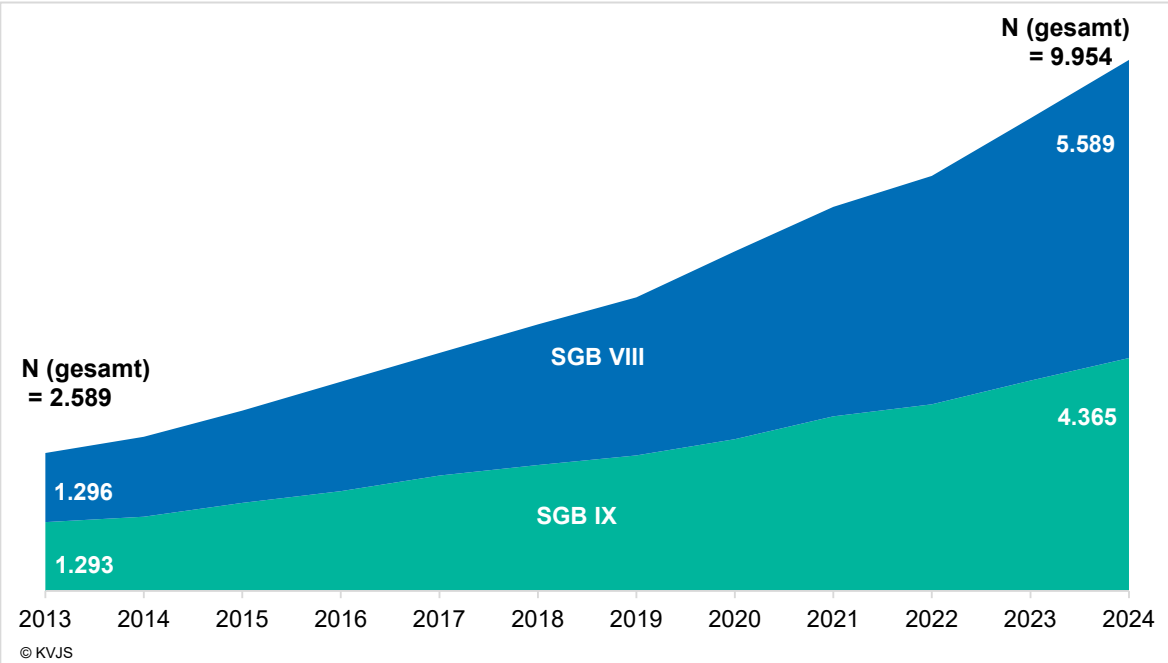
[33] Vgl. Landtag Baden-Württemberg, 2025.
[34] Die Ansprüche aus noch nicht erfolgter Abrechnung der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe für inklusiv beschulte Schüler in öffentlichen allgemeinen Schulen bis einschließlich 2025 werden durch eine Ausgleichszahlung ausgeglichen, die Leistungen für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an privaten allgemeinen Schulen und der Erfüllungsaufwand durch eine weitere Ausgleichszahlung. Zusätzlich erhalten die Kommunen im Jahr 2025 einmalig einen Betrag für Schulbegleitungen an SBBZ.

Kontinuierlicher Anstieg der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten seit 2013

Wie in den Vorjahren werden die Leistungen nach SGB IX und VIII, soweit nach Datengrundlage verfügbar, gemeinsam dargestellt.

Abbildung 47 zeigt, dass sich die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten zwischen 2013 und 2024 nahezu vervierfacht hat.[35] Gleichzeitig hat sich die Zusammensetzung verändert: Ausgehend von nahezu gleich vielen Leistungsberechtigten mit Leistungen nach SGB IX und SGB VIII im Jahr 2013 ist der Anteil der Jugendhilfe-Leistungen kontinuierlich auf 56 Prozent zum Stichtag 31.12. 2024 gestiegen.

Abbildung 47 Leistungsberechtigte mit inklusiven Leistungen in Schulen/ Schulbegleitungen in SBBZ nach SGB IX und § 35a SGB VIII in Baden-Württemberg: 2013-2024 (absolute Zahlen)



Von 2023 auf 2024 war der Anstieg der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit 12,3 Prozent (+ 1.100 Personen) etwas stärker als im Durchschnitt der letzten vier Jahre, aber geringer als in den Jahren 2012 bis 2019 (vgl. Abbildung 48). Der Trend zu einer überproportionalen Zunahme der Zahl der Schulbegleitungen nach SGB VIII setzt sich auch 2024 fort.

[35] Für das Jahr 2013 liegen erstmals Gesamtdaten für den Bereich SGB IX und VIII vor.

Abbildung 48 Leistungsberechtigte mit inklusiven Leistungen in Schulen/ Schulbegleitungen in SBBZ nach SGB IX und § 35a SGB VIII in Baden-Württemberg: 2013-2024 (jeweils Stichtag 31.12.)

Anzahl Leistungsberechtigte am 31.12.					Entwicklung 2023-2024		Ø jährliche Veränderung in %	
	2021	2022	2023	2024	abs.	in %	2013-2019	2020-2024
SGB IX	3.273	3.496	3.941	4.365	424	10,8	11,9	10,6
§ 35a SGB VIII	3.926	4.285	4.919	5.589	670	13,6	14,8	12,3
insgesamt	**7.199**	**7.781**	**8.860**	**9.954**	**1.094**	**12,3**	**13,4**	**11,5**

Datenquelle SGB VIII: Jährliche Erhebungen des Landesjugendamts bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe in Baden-Württemberg

© KVJS

Anstieg des Aufwands erreicht neuen Höchstwert

Die Gesamt-Bruttoaufwendungen für Schulbegleitungen nach SGB IX und SGB VIII waren bereits in den Vorjahren überproportional gestiegen. Dieser Trend setzt sich 2024 mit einem Anstieg um 30,7 Prozent (+ 65,1 Mio. Euro) auf insgesamt 276,9 Millionen Euro verstärkt fort (Anstieg 2020-2024: + 24,7 % pro Jahr). Der Aufwand für die Schulbegleitungen nach SGB IX stieg 2024 mit 32,2 Prozent (+ 31,7 Mio. Euro) etwas stärker an als der Aufwand für die SGB VIII-Leistungen. Dennoch wendete die Jugendhilfe mit 147 Millionen Euro im Jahr 2024 weiterhin mehr für Schulbegleitungen auf als die Eingliederungshilfe nach SGB IX mit 130 Millionen Euro (vgl. Abbildung 49).

Abbildung 49 Bruttoaufwendungen für inklusive Leistungen in Schulen/ Schulbegleitungen nach SGB IX und § 35a SGB VIII in Baden-Württemberg: 2020-2024

Bruttoaufwendungen in Millionen Euro					Entwicklung 2023-2024		Ø jährliche Veränderung in %
	2021	2022	2023	2024	abs.	in %	2020-2024
SGB IX	64,4	80,5	98,3	130,0	31,7	32,2	24,7
§ 35a SGB VIII*	76,9	91,7	113,6	147,0	33,4	29,4	24,6
insgesamt	**141,3**	**172,2**	**211,9**	**276,9**	**65,1**	**30,7**	**24,7**

*Daten zum Aufwand erst ab 2020 verfügbar; teilweise fehlende Daten 2020-2022

© KVJS

Im Zusammenhang mit den deutlichen Kostensteigerungen ist auch ein verstärkter Einsatz von Fachkräften und ein höherer zeitlicher Umfang der Schulbegleitungen festzustellen.

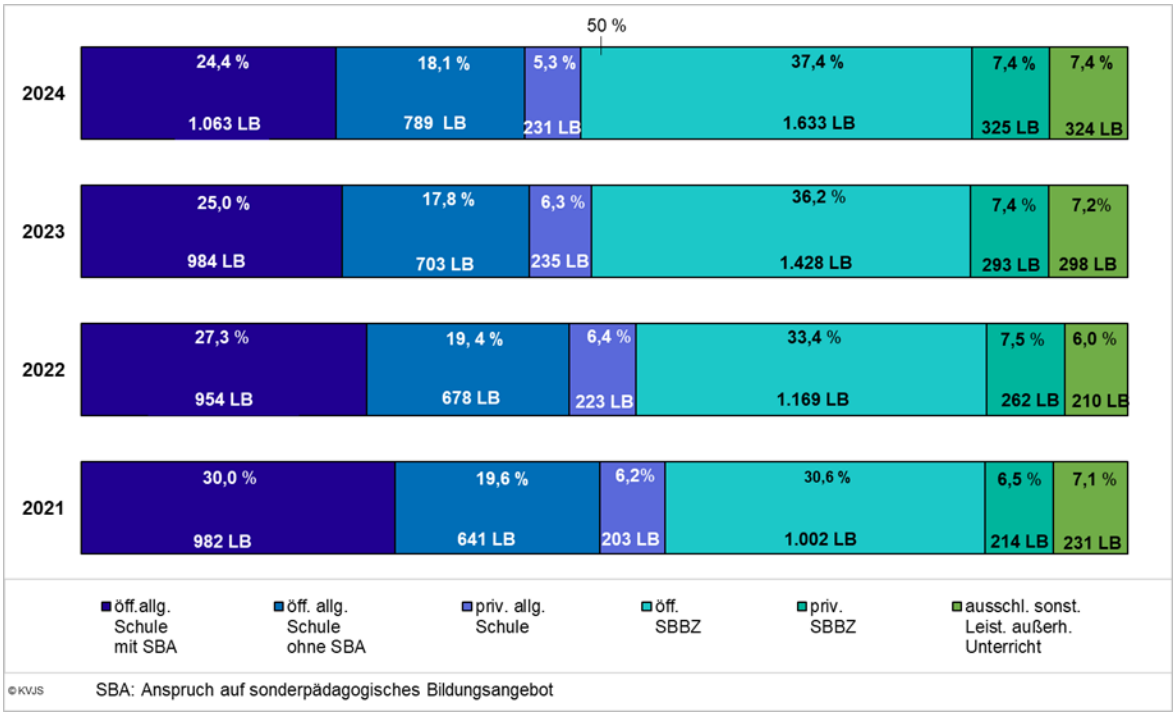
Wichtig für die Bewertung der Entwicklungen ist der differenzierte Blick auf die unterschiedlichen Zielgruppen und Schulformen, an denen Schulbegleitungen gewährt werden. Hier gibt es teilweise deutliche Unterschiede zwischen den Schulbegleitungen nach SGB IX und SGB VIII.

SGB IX: Weiterhin starke Zuwächse bei Schulbegleitungen in SBBZ

Insgesamt erhielten 2024 4.365 Schülerinnen und Schüler eine inklusive Leistung / Schulbegleitung nach SGB IX. Dies waren 424 (+ 10,8 %) mehr als im Vorjahr.

Von diesen 4.365 Schülerinnen und Schülern besuchten rund 1.950 ein SBBZ – mehrheitlich ein SBBZ in öffentlicher Trägerschaft. Nahezu 45 Prozent aller Schulbegleitungen nach SGB IX wurden somit 2024 in SBBZ erbracht (37,4 % in öffentlichen SBBZ, 7,4 % in privaten). Im Jahr 2021 lag der Anteil der Schulbegleitungen in SBBZ noch bei rund 37 Prozent (vgl. Abbildung 50).

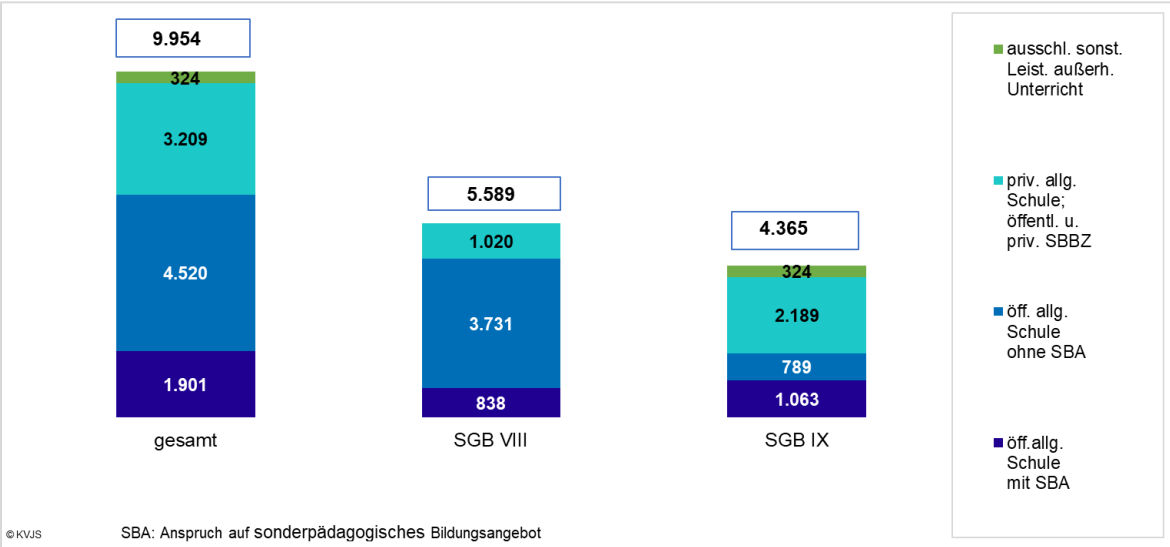
Abbildung 50 Leistungsberechtigte mit Leistungen zur schulischen Inklusion/ Schulbegleitung nach SGB IX nach Leistungsart in Baden-Württemberg am 31.12.2021 bis 2024



SGB VIII: hoher Anteil an Schulbegleitungen für Schülerinnen und Schüler ohne Anspruch auf sonderpädagogisches Bildungsangebot

Im Bereich der Jugendhilfe liegen aktuell nur Gesamtdaten für SBBZ und private allgemeine Schulen vor. In der Summe entfallen auf beide Schularten im Jahr 2024 nur knapp 15 Prozent aller Schulbegleitungen nach dem SGB VIII (1.020 von insgesamt fast 5.600 Leistungsberechtigten) (vgl. Abbildung 51). Der deutlich geringere Anteil der Schulbegleitungen in SBBZ in der Jugendhilfe liegt unter anderem an der im Vergleich zur Eingliederungshilfe nach SGB IX geringeren Zahl an Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung.[36] Stattdessen entfallen in der Jugendhilfe mehr als zwei Drittel aller Schulbegleitungen auf Schülerinnen und Schüler in öffentlichen allgemeinen Schulen, die keinen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot haben (3.731 Leistungsberechtigte), Tendenz stark steigend (+453 Leistungsberechtigte von 2023-2024).

Abbildung 51 Leistungsberechtigte mit Leistungen zur schulischen Inklusion/Schulbegleitung nach Leistungsgrundlage und Leistungsart in Baden-Württemberg am 31.12.2024



SGB IX und SGB VIII: Erstattungsanspruch nur für kleinen Teil der Leistungsberechtigten

Da weder Schülerinnen und Schüler von SBBZ noch Schülerinnen und Schüler ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot unter das Inklusionsausgleichsgesetz fallen, gilt sowohl

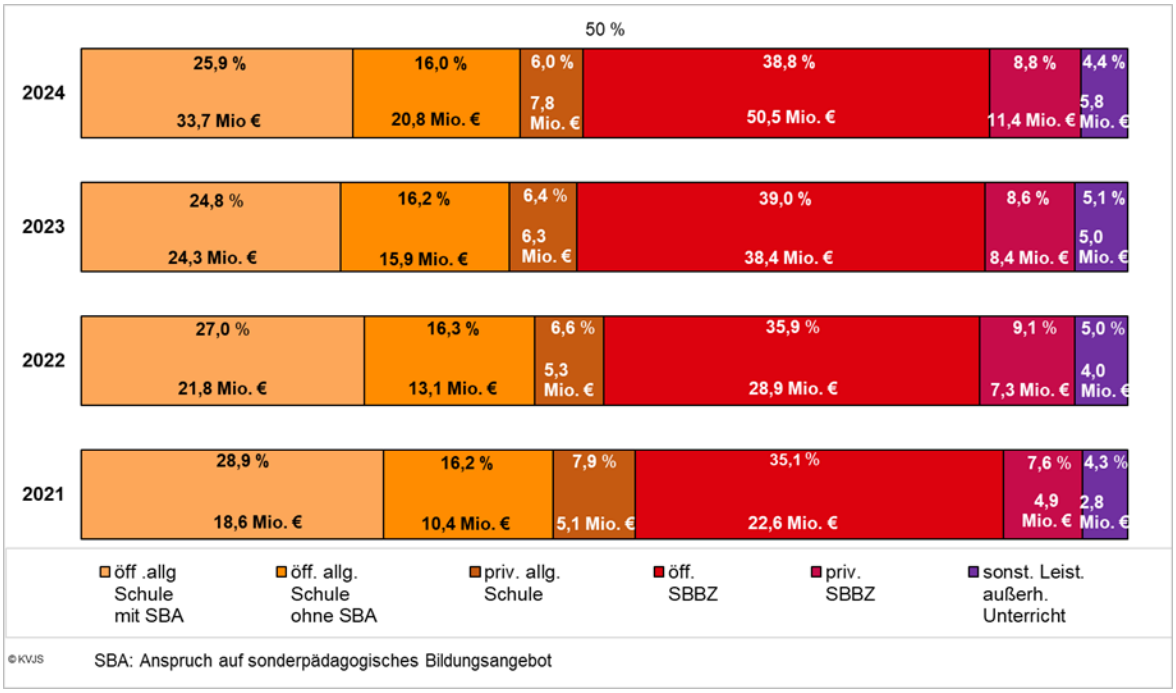
[36] Im Schuljahr 2023/24 besuchten rund 8.500 Schülerinnen und Schülern ein SBBZ mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in SBBZ mit den Förderschwerpunkten geistige oder körperlich-motorische Entwicklung sowie Sehen und Hören war mit insgesamt 21.500 rund 2,5-mal so hoch.
Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2024): eigene Berechnungen auf Basis von Daten der Amtlichen Schulstatistik zur Zahl der Schülerinnen und Schüler in SBBZ nach Förderschwerpunkten im Schuljahr 2023/2024.

für die Eingliederungshilfe als auch für die Jugendhilfe, dass für die Mehrzahl der Leistungsberechtigten mit Schulbegleitungen kein Anspruch auf Kostenerstattung besteht. Betrachtet man die Leistungsberechtigten nach SGB IX und VIII insgesamt, entfallen 2024 nur 19,1 Prozent aller Schulbegleitungen auf Schülerinnen und Schüler an öffentlichen allgemeinen Schulen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, also die Schülergruppe, für die nach dem bis 2025 gültigen Gesetz ein Ausgleichsanspruch bestand (vgl. Abbildung 51).

SGB IX: Höchste Ausgabenzuwächse bei Schulbegleitungen in SBBZ und für Inklusionsschüler in öffentlichen allgemeinen Schulen

Die Entwicklungen bei den Fallzahlen spiegeln sich auch beim Aufwand wider (vgl. Abbildung 52). Der absolute Aufwand für die Leistungen nach SGB IX erhöhte sich in den letzten Jahren bei allen Fallkonstellationen, der Zuwachs war jedoch bei den Schulbegleitungen in SBBZ stets überproportional hoch. Dies gilt auch für das Jahr 2024 mit einem Anstieg um rund 15 Millionen auf insgesamt 61,8 Millionen Euro. Allerdings war 2024 der Ausgabenzuwachs für Schulbegleitungen in allgemeinen Schulen erstmals nahezu gleich hoch wie der in den SBBZ. Dies liegt vor allem am überproportionalen Anstieg der Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in öffentlichen allgemeinen Schulen um fast 39 Prozent (+ 9,4 Mio. Euro) auf insgesamt 33,7 Millionen Euro. Ungeachtet dieser Entwicklung entfallen weiterhin nur knapp 26 Prozent der Gesamtaufwendungen für inklusive Leistungen beziehungsweise Schulbegleitungen nach SGB IX auf diese ausgleichsrelevante Aufwandsposition.

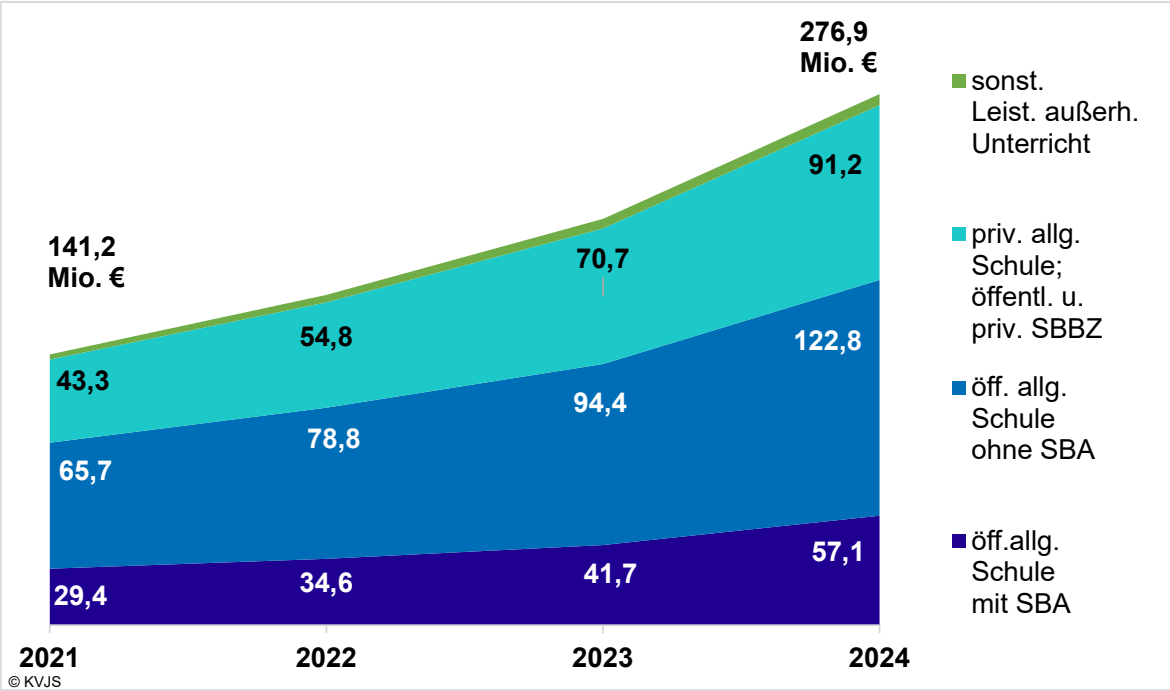
Abbildung 52 Bruttoaufwand für Leistungen zur schulischen Inklusion/Schulbegleitung nach SGB IX nach Leistungsart in Baden-Württemberg im Jahr 2021 bis 2024



SGB IX und VIII: geringer Anteil der erstattungsfähigen Aufwendungen an Gesamtaufwand

Beim Blick auf die Gesamtaufwendungen für Schulbegleitungen nach SGB IX und VIII ergibt sich ein ähnliches Bild: Auf die oben beschriebenen (ausgleichsrelevanten) Leistungen für Schulbegleitungen in öffentlichen allgemeinen Schulen für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot entfiel im Jahr 2024 ein Aufwand in Höhe von 57,1 Millionen Euro – dies entspricht einem Anteil von rund 21 Prozent an den Gesamtaufwendungen für Schulbegleitungen (vgl. Abbildung 53).

Abbildung 53 Aufwand für Leistungen zur schulischen Inklusion/Schulbegleitung (SGB IX und SGB VIII) nach Leistungsart in Baden-Württemberg: 2021-2024 in Millionen Euro



Nach dem zum 01.01.2026 in Kraft getretenen Inklusionsausgleichsgesetz können die Leistungsträger zukünftig auch für Leistungsberechtigte mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in privaten allgemeinen Schulen einen Ausgleichsanspruch geltend machen. Wie sich dies auf den Anteil ausgleichsrelevanter Leistungen und die Höhe der Zahlungen auswirkt, lässt sich frühestens ab dem Erhebungsjahr 2025 abschätzen.

Ist-Situation und Dynamik auf Kreisebene weiterhin sehr unterschiedlich

Die Unterschiede zwischen den Kreisen sind weiterhin beträchtlich. In den Stadtkreisen ist – analog zum Elementarbereich – die Zahl der Leistungsberechtigen in Bezug auf die altersgleiche Bevölkerung höher als in den Landkreisen (vgl. Abbildung 54). Dies liegt insbesondere an der überdurchschnittlichen Zahl von Leistungsberechtigten mit Schulbegleitungen nach SGB IX in den

Stadtkreisen. Gleichzeitig ergibt sich auch innerhalb der Stadtkreise und Landkreise ein heterogenes Bild – sowohl im Hinblick auf die Leistungsdichte als auch die jeweiligen Anteile der Leistungen nach SGB IX oder SGB VIII.

Es fällt auf, dass Kreise mit einer überdurchschnittlichen Zahl an Schulbegleitungen in SBBZ häufig auch überdurchschnittlich viele Schulbegleitungen für Schüler in inklusiven Bildungssettings und Leistungen außerhalb des Unterrichts aufweisen (vgl. Abbildung 55).

Die Suche nach Erklärungen für die teilweise beträchtlichen Unterschiede auf Kreisebene erfordert zusätzliche quantitative und qualitative Analysen. Potenzielle Einflussfaktoren sind:

- Anteil inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler in den relevanten Förderschwerpunkten
- Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot oder sonderpädagogische Förderung („Förderquote“)
- Ausgestaltung inklusiver Bildungsangebote (z.B. Einzel- oder gruppenbezogene Inklusion) mit entsprechenden Auswirkungen auf die zur Verfügung stehenden sonderpädagogischen Ressourcen
- Organisation der Leistungserbringung / Existenz struktureller Lösungsansätze (Pooling, Finanzierung von zusätzlichem Personal an Schulen durch Schulträger / Eingliederungshilfe bzw. Jugendhilfe)
- Regionale Schulstruktur (z.B. Anzahl, Trägerschaft, Erreichbarkeit von allgemeinen Schulen und SBBZ)
- Personelle und räumliche Ausstattung von allgemeinen Schulen und SBBZ (z.B. im Hinblick auf Barrierefreiheit)
- Inhaltliche Konzepte und Haltungen der Schulen in Bezug auf Inklusion
- Ausgestaltung der Abstimmungsprozesse und Kooperationen zwischen allgemeinen Schulen und SBBZ und zwischen Schulsystem (Staatliches Schulamt / Schulen) und Eingliederungshilfe und Jugendhilfe
- Ausgestaltung des der schulischen Bildung vorgelagerten frühkindlichen Bildungssystems und des Übergangs Kita – Schule; Zahl der Kinder mit Integrationshilfen im Elementarbereich
- Vorhandene Unterstützungs- und Beratungsangebote für Eltern und Lehrkräfte

Abbildung 54 Leistungsberechtigte mit inklusiven Leistungen in Schulen/Schulbegleitung nach SGB IX und § 35a SGB VIII am 31.12.2024 pro 10.000 Einwohner von 7 bis unter 18 Jahre

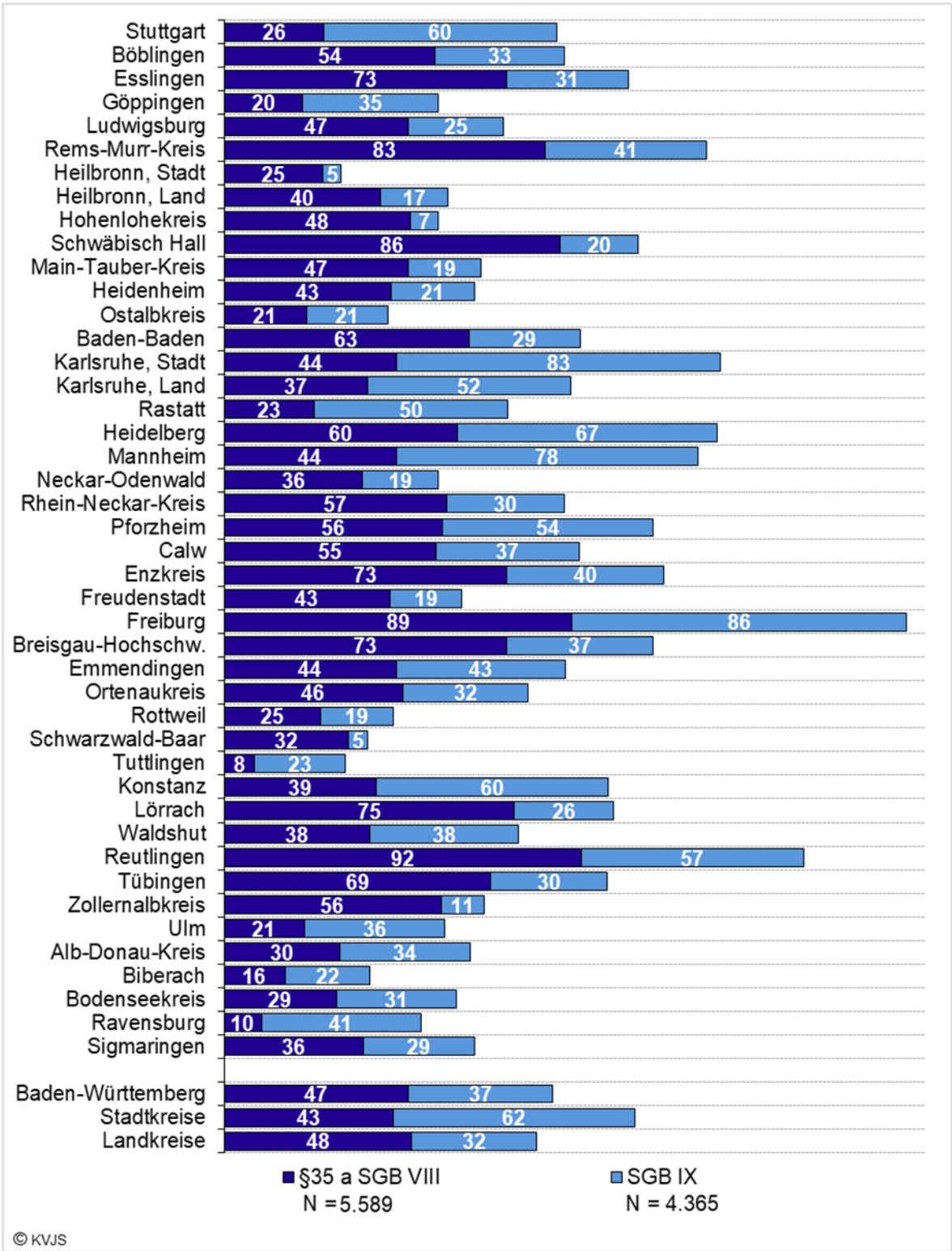
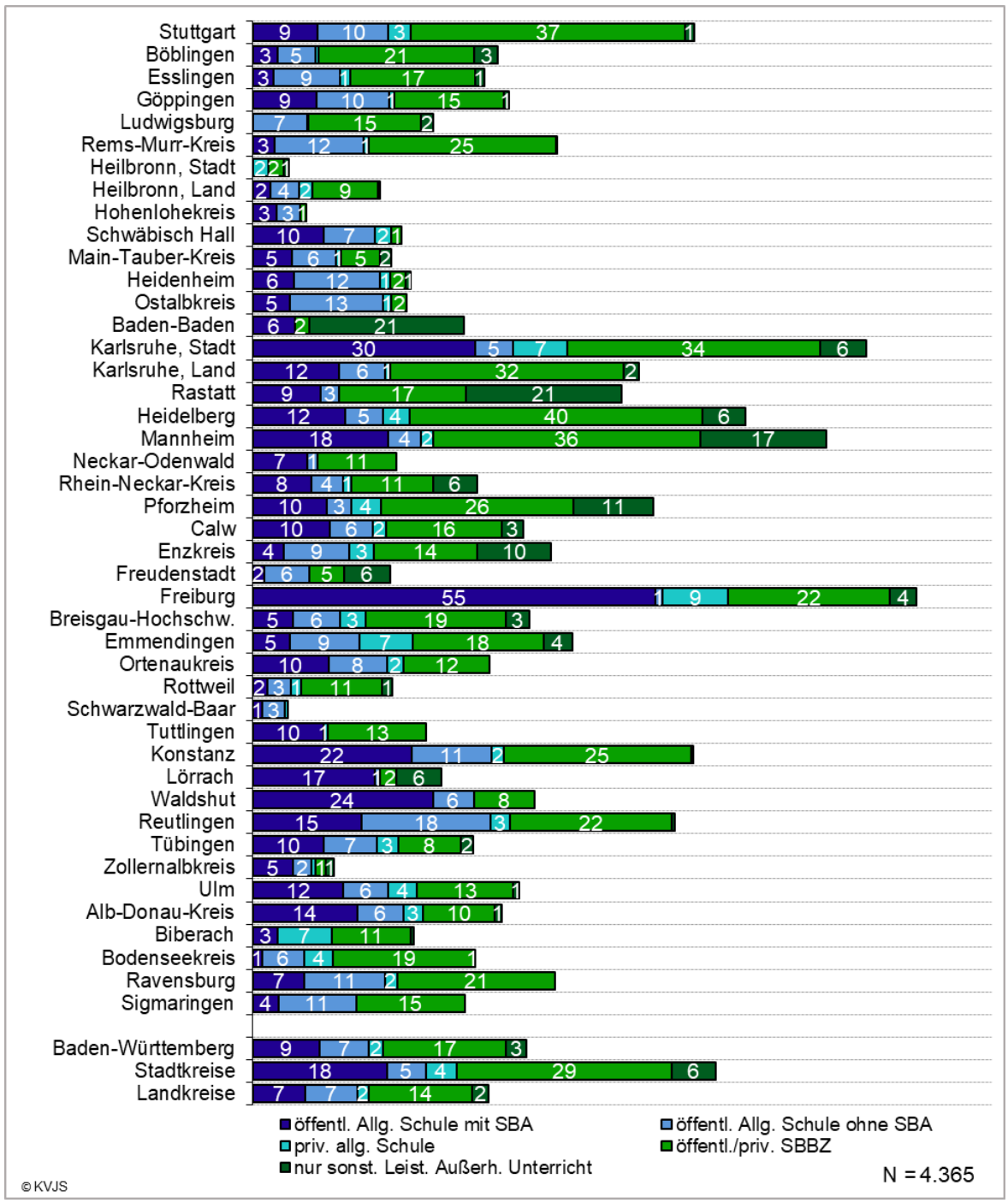


Abbildung 55 Leistungsberechtigte mit inklusiven Leistungen in allgemeinen Schulen/Schulbegleitung nach SGB IX nach Leistungsart am 31.12.2024 pro 10.000 Einwohner von 7 bis unter 18 Jahre



4.5 Fazit

Bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung setzen sich die Trends aus den Vorjahren verstärkt fort:

- Der Aufwand für Leistungen nach SGB IX nimmt weiter um 16 Prozent auf insgesamt rund 395 Millionen Euro zu, die Zahl der Leistungsberechtigten um 3,4 Prozent auf rund 18.500.
- Die Entwicklung ist weiterhin stark von der hohen Dynamik bei den Leistungen zur Schulbegleitung geprägt: Der Ausgabenzuwachs erreicht hier mit rund 32 Prozent (Leistungen nach SGB IX) einen neuen Höchstwert.
- Der Gesamtaufwand für Schulbegleitungen (SGB IX und SGB VIII) steigt um knapp 31 Prozent auf rund 277 Millionen Euro an, die Zahl der Leistungsberechtigten um 12,3 Prozent auf fast 10.000.

Ohne grundlegende Anpassungen in der Struktur des Bildungssystem im Sinne der UN-BRK ist mit einem weiteren Anstieg bei den Leistungen der Eingliederungshilfe für die inklusive Bildung zu rechnen.

Nach aktuellen Prognosen werden auch mehr Schülerinnen und Schüler ein SBBZ besuchen, insbesondere im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Somit ist auch von einer weiter steigenden Zahl an Leistungen zur schulischen Bildung in SBBZ auszugehen.

Ab dem kommenden Schuljahr haben zudem alle Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter Anspruch auf ein Ganztagesangebot. Die Auswirkungen dieses Anspruchs auf die Leistungen zur Teilhabe an Bildung sind sorgfältig zu beobachten.

Eingliederungshilfe und Jugendhilfe müssen also bei unveränderten Rahmenbedingungen auch nach Inkrafttreten des neuen Inklusionsausgleichsgesetzes zum 01.01.2026 mit weiter steigenden finanziellen und personellen Belastungen rechnen. Um gegenzusteuern und die inklusive Bildung zu stärken sind strukturelle Weiterentwicklungen im Bildungssystem unerlässlich.

5 Methodik

Gegenstand des Statistikberichts und Abfragekategorien

Der KVJS erstellt seit 2005 jährlich den Statistik-Bericht zu den Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Daten sollen den Stadt- und Landkreisen einen Vergleich mit anderen Kreisen und den Entwicklungen auf Landesebene ermöglichen. Eine vertiefende Analyse kann dazu beitragen, kreisspezifische Handlungsstrategien und Ziele abzuleiten.

Im Jahr 2020 wurde die Erhebung an die neue Leistungssystematik nach SGB IX angepasst und inhaltlich erweitert (z. B. zusätzliche Berücksichtigung der individuell bewilligten Leistungen im Bereich Früherkennung und Frühförderung und Heilpädagogik). Leistungsberechtigte in Angeboten der Eingliederungshilfe, die ausschließlich institutionell gefördert werden (z. B. Tagesstätten für psychisch erkrankte Menschen, Angebote interdisziplinärer Frühförderstellen ohne individuell bewilligte Einzelfallhilfen) werden bei der Erhebung nach wie vor nicht berücksichtigt. Speziell mit den Leistungen und Angeboten für Menschen mit einer chronischen psychischen Erkrankung beschäftigt sich die Dokumentation Gemeindepsychiatrischer Verbund Baden-Württemberg, die der KVJS alle zwei Jahre veröffentlicht.

Die zentralen Abfragekategorien des vorliegenden Berichts sind:

- Zahl der Leistungsberechtigten zum Stichtag 31.12.2024: Hier werden Personen erfasst, die zum Stichtag Anspruch auf eine der oben definierten Leistungen der Eingliederungshilfe hatten.
- Höhe der jährlichen Aufwendungen im Haushaltsjahr (vor Soziallastenausgleich).

Erhebungsmethodik

In der Regel werden die jährlichen Bruttoaufwendungen aus der Ergebnisrechnung erhoben. Lediglich der Gesamtaufwand für Eingliederungshilfen wird sowohl brutto als auch netto abgefragt. Anders als in der Amtlichen Statistik werden bei der Berechnung des Netto-Gesamtaufwands auch Erstattungen des Landes (z. B. Abschlagszahlungen für BTHG-bedingte Mehrkosten oder schulische Inklusion) als Einnahmen abgesetzt.

Die große Mehrheit der Daten wird bei den Stadt- und Landkreisen als Trägern der Eingliederungshilfe direkt erhoben. Daten zu den Leistungen zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Budget für Arbeit, ergänzende Lohnkostenzuschüsse) werden vom KVJS-Inklusions- und Integrationsamt übernommen.

Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer ausschließlich seelischen Behinderung werden in der Regel von den Jugendämtern nach SGB VIII bewilligt. Die im Bericht dargestellten Leistungen der örtlichen Jugendämter für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung (inklusive Leistungen in Schulen/ integrative Leistungen in Kitas) werden vom KVJS-Landesjugendamt erhoben und übernommen.

Berechnung von Kennzahlen

Voraussetzung für den Vergleich zwischen den Kreisen ist die Bildung von Kennzahlen: Der Bericht verwendet überwiegend einwohnerbezogene Kennzahlen. Aus Gründen der Datenverfügbarkeit werden dazu die erhobenen Leistungsdaten (2024) mit den Einwohnerzahlen des statistischen Landesamtes des jeweiligen Vorjahres (2023)[37] in Bezug gesetzt. Bezugsgröße sind je nach Leistung entweder alle Einwohner oder lediglich die Teilgruppe, an die sich die jeweilige Leistung richtet (z. B. erwachsene Leistungsberechtigte ab 18 Jahren). Zu beachten ist, dass es für die Vorjahre ab 2022 aufgrund der nachträglichen Anpassung der Einwohnerzahlen auf den Zensus 2022 (zuvor Zensus 2011) zu geringfügigen Abweichungen kommen kann. Die Kennzahlen 2024 basieren auf den Bevölkerungszahlen auf Grundlage des Zensus 2022.

Zur Darstellung der durchschnittlichen Fallkosten wird der jährliche Aufwand zur Zahl der Leistungsberechtigten am Stichtag 31.12. des Jahres in Bezug gesetzt, da Verlaufszahlen zur Zahl der Leistungsberechtigten nicht vorliegen. Die Kennzahlen und relativen Häufigkeiten von Leistungen werden nicht nur auf Kreisebene, sondern auch für Baden-Württemberg insgesamt und für die Gruppe der Stadtkreise und die Gruppe der Landkreise dargestellt. Die Berechnung erfolgt auf der Basis des gewichteten arithmetischen Mittelwertes.

Umgang mit fehlenden Daten

Kreise, für die aufgrund fehlender oder unvollständiger Daten keine Kennzahlen berechnet werden konnten, sind in den Abbildungen mit „k. A.“ gekennzeichnet. Werte dieser Kreise werden bei der Berechnung der Gesamtwerte (Baden-Württemberg, Stadtkreise, Landkreise) nicht berücksichtigt.

Kategorienbildung in Karten

Die Stadt- und Landkreise werden auf Basis ihrer Kennzahl einer von fünf Kategorien zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt anhand der Abweichung des Kreiswertes von der durchschnittlichen Abweichung aller Kreiswerte vom Mittelwert für Baden-Württemberg (Standardabweichung).

- Kategorie 1 (Kreise mit den niedrigsten Werten): Kreiswert liegt um mehr als die Standardabweichung unter dem Mittelwert für Baden-Württemberg
- Kategorie 2: Kreiswert liegt um mehr als 25 (aber maximal 100) Prozent der Standardabweichung unter dem Mittelwert für Baden-Württemberg
- Kategorie 3 (Kreise mit durchschnittlichen Werten): Kreiswert liegt innerhalb eines Korridors von 25 Prozent der Standardabweichung unter oder über dem Mittelwert für Baden-Württemberg
- Kategorie 4: Kreiswert liegt um mehr als 25 (aber maximal 100) Prozent der Standardabweichung über dem Mittelwert für Baden-Württemberg
- Kategorie 5 (Kreise mit den höchsten Werten): Kreiswert liegt um mehr als die Standardabweichung über dem Mittelwert für Baden-Württemberg.

[37] Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2024): Gesamtbevölkerung nach Altersjahren in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs am 31.12.2023 – Basis Zensus 2022.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Eingliederungshilfen nach SGB IX in Baden-Württemberg: 2015-2024 (jeweils Stichtag 31.12.).....9

Abbildung 2 Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Eingliederungshilfen nach SGB IX in den Stadt- und Landkreisen am 31.12.2024 pro 1.000 Einwohner11

Abbildung 3 Zahl der erwachsenen Leistungsberechtigten mit Eingliederungshilfen nach SGB IX in den Stadt- und Landkreisen am 31.12.2024 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahre 12

Abbildung 4 Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe nach SGB IX in den Stadt- und Landkreisen nach Altersgruppen am 31.12.2024 in Prozent..... 14

Abbildung 5 Nettoaufwand für Eingliederungshilfe nach SGB IX in Baden-Württemberg absolut und pro Einwohner: 2015-2024 (Aufwand im Haushaltsjahr pro Einwohner am Stichtag 31.12.)..... 15

Abbildung 6 Netto-Gesamtaufwand für Eingliederungshilfen nach SGB IX in den Stadt- und Landkreisen im Jahr 2024 pro Einwohner in Euro 16

Abbildung 7 Bruttoaufwand für Eingliederungshilfe nach SGB IX in Baden-Württemberg im Jahr 2024 nach Leistungsgruppen (absolut und in % am Gesamtaufwand)..... 17

Abbildung 8 Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe mit Persönlichem Budget in Baden-Württemberg: 2012-2024 (jeweils Stichtag 31.12.) 18

Abbildung 9 Anteil der Personen mit persönlichem Budget an allen Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe am 31.12.2023 und 31.12.2024 19

Abbildung 10 Leistungsberechtigte und Bruttoaufwand für Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach SGB IX in Baden-Württemberg: 2020-2024 21

Abbildung 11 Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Leistungen zur Sozialen Teilhabe am 31.12.2024 pro 1.000 Einwohner 23

Abbildung 12 Bruttoaufwendungen für Leistungen der Eingliederungshilfe zur Sozialen Teilhabe in den Jahren 2023 und 2024 pro Einwohner in Euro..... 24

Abbildung 13 Bruttoaufwendungen für Assistenzleistungen in Baden-Württemberg in den Jahren 2020 und 2024 nach Art der Assistenzleistung absolut und in Prozent 26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 14 Erwachsene Leistungsberechtigte mit wohnbezogenen Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX in Baden-Württemberg 2012-2024 (jeweils Stichtag 31.12.) 27

Abbildung 15 Anteil der erwachsenen Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum an allen Leistungsberechtigten mit wohnbezogener Assistenz ab 18 Jahre am 31.12.2024 in Prozent 28

Abbildung 16 Anzahl der erwachsenen Leistungsberechtigten mit wohnbezogenen Assistenzleistungen nach Assistenzform pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahre in den Stadt- und Landkreisen am 31.12.2024 29

Abbildung 17 Bruttoaufwendungen für wohnbezogene Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX in Baden-Württemberg 2012-2024 30

Abbildung 18 Erwachsene Leistungsberechtigte mit wohnbezogenen Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum am 31.12.2024 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahre 32

Abbildung 19 Erwachsene Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum nach Art der Behinderung am 31.12.2024 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahre 33

Abbildung 20 Bruttoaufwendungen für wohnbezogene Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum pro leistungsberechtigter Person in den Jahren 2023 und 2024 in Euro 34

Abbildung 21 Erwachsene Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen in Baden-Württemberg am 31.12.2024 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahre 36

Abbildung 22 Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen in einer besonderen Wohnform nach Art der Behinderung am 31.12.2024 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahre 38

Abbildung 23 Leistungsberechtigte mit Leistungen in einer Pflegefamilie nach SGB IX in Baden-Württemberg: 2012-2024 (jeweils Stichtag 31.12.) 40

Abbildung 24 Gesamtzahl der Erwachsenen mit Leistungen der Eingliederungshilfe zur Betreuung in einer Pflegefamilie am 31.12.2024 pro 10.000 Einwohner ab 18 Jahre 41

Abbildung 25 Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen mit Leistungen der Eingliederungshilfe zur Betreuung in einer Pflegefamilie am 31.12.2024 pro 10.000 Einwohner unter 18 Jahre 42

Abbildung 26 Leistungsberechtigte mit Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach SGB IX in Baden-Württemberg nach Alter: 2023-2024 (jeweils Stichtag 31.12.) 44

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 27 Leistungsberechtigte mit Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach Alter am 31.12.2024 pro 10.000 Einwohner ab 18 Jahre ... 46

Abbildung 28 Leistungsberechtigte mit Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach Art der Behinderung am 31.12.2024 pro 10.000 Einwohner ab 18 Jahre ... 47

Abbildung 29 Entwicklung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Baden-Württemberg: 2012-2024 (jeweils Stichtag 31.12.) ... 50

Abbildung 30 Entwicklung Aufwand für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM und bei anderen Anbietern: 2012-2024 ... 51

Abbildung 31 Leistungsberechtigte in WfbM je 1.000 Einwohner von 18 bis unter 65 Jahren am 31.12.2024 ... 53

Abbildung 32 Leistungsberechtigte in WfbM pro 1.000 Einwohnern zwischen 18 und 65 Jahren nach Bundesländern/überörtlichem Träger: 2012-2023 (zum Stichtag 31.12.) ... 54

Abbildung 33 Bruttoaufwand für Leistungen in WfbM nach Art des Aufwands im Jahr 2024 pro leistungsberechtigte Person in Euro ... 56

Abbildung 34 Leistungsberechtigte in WfbM nach Behinderungsart am 31.12.2024 pro 1.000 Einwohner zwischen 18 und 65 Jahren ... 58

Abbildung 35 Anteil der Leistungsberechtigten in WfbM mit wohnbezogener Assistenzleistung in der besonderen Wohnform an allen Leistungsberechtigten in WfbM am 31.12.2024 in Prozent ... 59

Abbildung 36 Leistungsberechtigte in WfbM mit Leistungen des Werkstatt-Transfers am 31.12.2022 und am 31.12.2024 (absolute Zahlen) ... 61

Abbildung 37 Angebote anderer Leistungsanbieter nach Zielgruppen am 31.12.2024 ... 63

Abbildung 38 Leistungsberechtigte mit ergänzenden Lohnkostenzuschüssen der Eingliederungshilfe im Rahmen von Arbeit inklusiv Teil 1 nach Zahlfällen und vereinbarten Leistungen am 31.12.2024 (absolute Zahlen) ... 65

Abbildung 39 Leistungsberechtigte und Aufwand für Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach SGB IX in Baden-Württemberg: 2020-2024 ... 68

Abbildung 40 Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Leistungen zur Teilhabe an Bildung am 31.12.2024 pro 1.000 Einwohner ... 70

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 41 Bruttoaufwand für Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach Leistungsart im Jahr 2024 pro Einwohner in Euro 71

Abbildung 42 Leistungsberechtigte und Aufwand für Leistungen zur Schulbildung in Einrichtungen über Tag und über Tag und Nacht: 2020-2024 72

Abbildung 43 Leistungsberechtigte mit integrativen Leistungen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung: 2013-2024 (jeweils Stichtag 31.12.)..... 75

Abbildung 44 Bruttoaufwendungen für integrative Leistungen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nach SGB IX: 2013-2024 77

Abbildung 45 Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit integrativen Leistungen in Kindertageseinrichtungen nach SGB IX und § 35a SGB VIII am 31.12.2023 und 2024 pro 10.000 Einwohner unter 7 Jahren 78

Abbildung 46 Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit integrativen Leistungen in Kindertageseinrichtungen nach SGB IX und § 35 a SGB VIII nach Art der Behinderung am 31.12.2024 pro 10.000 Einwohner unter 7 Jahren..... 79

Abbildung 47 Leistungsberechtigte mit inklusiven Leistungen in Schulen/ Schulbegleitungen in SBBZ nach SGB IX und § 35a SGB VIII in Baden-Württemberg: 2013-2024 (absolute Zahlen)..... 81

Abbildung 48 Leistungsberechtigte mit inklusiven Leistungen in Schulen/ Schulbegleitungen in SBBZ nach SGB IX und § 35a SGB VIII in Baden-Württemberg: 2013-2024 (jeweils Stichtag 31.12.)..... 82

Abbildung 49 Bruttoaufwendungen für inklusive Leistungen in Schulen/ Schulbegleitungen nach SGB IX und § 35a SGB VIII in Baden-Württemberg: 2020-2024 82

Abbildung 50 Leistungsberechtigte mit Leistungen zur schulischen Inklusion/ Schulbegleitung nach SGB IX nach Leistungsart in Baden-Württemberg am 31.12.2021 bis 2024 83

Abbildung 51 Leistungsberechtigte mit Leistungen zur schulischen Inklusion/Schulbegleitung nach Leistungsgrundlage und Leistungsart in Baden-Württemberg am 31.12.2024 84

Abbildung 52 Bruttoaufwand für Leistungen zur schulischen Inklusion/Schulbegleitung nach SGB IX nach Leistungsart in Baden-Württemberg im Jahr 2021 bis 2024 85

Abbildung 53 Aufwand für Leistungen zur schulischen Inklusion/Schulbegleitung (SGB IX und SGB VIII) nach Leistungsart in Baden-Württemberg: 2021-2024 in Millionen Euro 86

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 54 Leistungsberechtigte mit inklusiven Leistungen in Schulen/Schulbegleitung nach SGB IX und § 35a SGB VIII am 31.12.2024 pro 10.000 Einwohner von 7 bis unter 18 Jahre 88

Abbildung 55 Leistungsberechtigte mit inklusiven Leistungen in allgemeinen Schulen/Schulbegleitung nach SGB IX nach Leistungsart am 31.12.2024 pro 10.000 Einwohner von 7 bis unter 18 Jahre 89

Quellenverzeichnis

BAGüS/con_sens (2025): *Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2025. Berichtsjahr 2023.* Verfügbar unter: https://kennzahlenvergleich-eingliederungshilfe.de/images/berichte/2025_consens_BAGS-Kennzahlenvergleich_Eingliederungshilfe_Berichtsjahr_2023.pdf [18.03.2026].

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (2026): *Datenheft frühkindliche Bildung in Baden-Württemberg.* Verfügbar unter: https://www.kvjs.de/publikationen/detailansicht/39514 [18.03.2026].

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (2025): *Stationäre Versorgung junger Menschen in Baden-Württemberg.* Verfügbar unter: https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/2025-10-Stationaere_Versorgung_junger_Menschen_BF.pdf [18.03.2026].

Landtag Baden-Württemberg (2025): Drucksache 17/9919 vom 25.11.2025. Verfügbar unter: https://www.landtag-bw.de/resource/blob/607250/343620e2fa398af9f96d89f2c921f821/17_9919_D.pdf [18.03.2026].

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2025): *Orientierungsplan für Bildung und Erziehung.* Verfügbar unter: https://km.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-km/intern/PDF/Dateien/Fr%C3%BChkindliche_Bildung/2025-07-14-Orientierungsplan_f%C3%BCr_Bildung_und_Erziehung_in_baden-w%C3%BCrttembergischen_Kin-dertageseinrichtungen_und_Kindertagespflege.pdf [18.03.2026].

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2025): Pressemitteilung 265/2025 vom 1. Dezember 2025. Verfügbar unter: https://www.statistik-bw.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/rueckgang-der-schuelerzahl-an-grundschulen-nach-dem-schuljahr-2028-29-zu-erwarten/ [18.03.2026].

.

Impressum

März 2026

Herausgeber:
Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat Soziales
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Verfasserinnen und Verfasser:
Niklaas Bause
Denise Gräter
Gabriele Hörmle
Helen Schneider
Luisa Vadasi

Unter Mitarbeit von:
Neslihan Bashoruz

Bestellung und Versand:
0711 6375-222
Sekretariat21@kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:
Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

KVJS

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift
Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausanschrift
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon 07 11 63 75-0

info@kvjs.de
www.kvjs.de